1. Verfassung und allgemeine Verwaltung

10.1. Hauptsatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 14.10.2015
2. Änderungssatzung vom 02.11.2016
3. Änderungssatzung vom 10.10.2018

§ 1
Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Templin“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

(3) In der Stadt Templin existieren folgende Ortsteile:
a) Ahrensdorf,
b) Beutel,
c) Densow mit den bewohnten Gemeindeteilen Annenwalde, Neu Placht und Alt Placht,
d) Gandenitz,
e) Gollin mit dem bewohnten Gemeindeteil Reiersdorf,

f) Grunewald,
g) Groß Dölln mit den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter, Klein Väter und Klein Dölln,
h) Hammelspring mit dem bewohnten Gemeindeteil Alsenhof,
i) Herzfelde,
j) Hindenburg,
k) Klosterwalde mit dem bewohnten Gemeindeteil Metzelthin,
l) Petznick mit dem bewohnten Gemeindeteil Kreuzkrug,
m) Röddelin,
n) Storkow,
o) Vietmannsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Dargersdorf.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Beschreibung des Wappens der Stadt: In Silber, bestreut mit 14 grünen Klee-blättern, ein goldbewehrter roter Adler.

(1) Beschreibung der Flagge der Stadt:
Für die Stadtflagge ergeben sich die Farben Rot und Weiß aus dem Wappen an einem Querstab hängend als Banner. Entsprechend der Fahnentuchbreite beträgt die Länge das Dreifache der Breite. Die Flagge ist zu 3 gleichen Teilen quergeteilt, wobei 1/3 des oberen Bereiches rot ist und 2/3 weiß. Im oberen roten Drittel ist das Stadtwappen angebracht.

(2) Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt:
Das Dienstsiegel ist rund. In der Mitte befindet sich das

Templiner Wappen in der Größe von 2/3 des Durchmessers. Dieses ist umgeben mit dem Schriftzug STADT TEMPLIN *LANDKREIS UCKERMARK*. Die Siegel sind fortlaufend nummeriert.

(3) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses, sofern es sich nicht um Einrichtungen
oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt.

(4) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KomHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

§ 3
Sitz der Stadtverwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in Templin.

§ 4
Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner am Entscheidungsprozess der kommunalen Selbstverwaltung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt

Templin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme ist über die Homepage der Stadt Templin www.templin.de möglich.

§ 5
Beauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung Templin benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/der unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt ist.

(2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat diese/r das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, eine/n ehrenamtliche/n Integrationsbeauftragte/n.

(4) Die/der Integrationsbeauftragte soll die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, fördern und Aktivitäten von Bürgern,
Vereinen, Institutionen und der Stadt Templin koordinieren.

(5) Der/dem Integrationsbeauftragten/m ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der/dem Integrationsbeauftragten/m soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

§ 6
Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 75.000,00 EUR nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgK-Verf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Von der Regelung des Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken ausgenommen.

(3) Geschäfte über Vermögensgegenstände sind im Regelfall dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihr Wert 10.000,00 EUR unterschreitet. Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken sind ungeachtet ihres Wertes im Regelfall keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragswert von 150.000,00 EUR.

(5) Über Vergaben nach VOL, VOB und VOF wird ab einem Wert von 15.000,00 EUR in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

§ 7
Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Behinderten in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände der Stadt Templin“.

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Behinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Behinderten in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8
Jugendbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Templin“.

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen.

(3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Beirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9
Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner

(1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundiger Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl an den Ortsvorsteher zu erfolgen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers oder des Mitgliedes des Ortsbeirates veröffentlicht.

(4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzendenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 10
Stadtverordnetenversammlung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es fordern, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11
Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, die die Stadtverordnetenversammlung nach §43 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher bekannt gemacht.

(4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 12
Hauptausschuss

(1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach §54 Abs. 1 Nr. 5 beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher bekannt gemacht.

§ 13
Ortsbeiräte

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in den Ortsteilen nach §1 Abs. 3 dieser Satzung aus 3 Mitgliedern.
(2) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des BbgKWahlG.

(3) Der jeweilige Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist sowie seinen Stellvertreter.

(4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Bei Aufhebung eines Ortsteiles ist ein Bürgerentscheid in dem betreffenden Ortsteil durchzuführen.

§ 14
Zuständigkeiten der Ortsbeiräte

(1) Der jeweilige Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
   a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
   b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
f) Erstellung des Haushaltsplanes.

(2) Darüber hinaus ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
a) Nutzung, Kauf und Verkauf von im Ortsteil gelegenen Grundstücken,
b) Festlegung der Wahlkreise nach § 20 BbgKWahlG,
c) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die im Ortsteil tätig sind,
d) Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung,
e) bei Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei bedeutenden baulichen Investitionen.

(3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Dem Ortsbeirat werden gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(5) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 15
Beigeordnete/r

Die Stadt Templin kann einen Beigeordneten wählen. Der Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeistes. Die Geschäftsbereiche des Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Ist kein Beigeordneter gewählt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellen Organisationseinheit obliegt.

§ 16
Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
c) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12,
d) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
e) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13.

§ 17
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Templin. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte sind rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag in den in Abs. 6 bestimmten jeweiligen Bekanntmachungskästen auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde oder durch einen Bediensteten oder Beauftragten zugestellt wurde.

(6) Die amtlichen Aushängekästen befinden sich: Stadt Templin, Rathaus, Prenzlauer Allee 7, OT Ahrensdorf – gegenüber dem Grundstück Petersdorfer Str. 39, OT Beutel – Beuteler Dorfstr. 14/15, OT Densow – Bushaltestelle, zwischen den Grundstücken Hauptstr. 20 und 21, OT Gandenitz – Dorfplatz, gegenüber Gandenitzer Dorfstr. 63, OT Gollin – am Gemeindehaus, Golliner Dorfstr. 47, OT Grunewald – am Gemeindehaus, Grunewalder Hauptstr. 1 A, OT Groß Dölln – Kirche, vor dem Grundstück Reihenstr. 61, OT Hammelspring – gegenüber dem Grundstück Templiner Straße 20, neben der Bushaltestelle, OT Herzfelde – am Gemeindehaus, Mittenwalder Str. 1, OT Hindenburg – Dorfmitte, zwischen den Grundstücken Dorfstr. 15 und 16, OT Klosterwalde – am FFw-Gebäude, Klosterwalder Dorfstr. 13, OT Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee, OT Röddelin – am FFw-Gebäude, Rotdornweg 14, OT Storkow – gegenüber der Bushaltestelle (vor Storkower Dorfstr. 38), OT Vietmannsdorf – am Gemeindezentrum, Uhlenhof 20.

(7) Die Amtsblätter sind im Internet auf der Templiner Homepage www.templin.de zu veröffentlichen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.01.2015

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.2. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Stadtverordnete

(1) Stadtverordnete haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung

erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Protokollführer zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)

(1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Eine Terminplanung wird mit den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse abgestimmt und im Ratsinformationssystem (www.templin.de) sowie im digitalen Sitzungsdienstprogramm veröffentlicht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister oder

2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.

(3) Die Ladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung versandt wurden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

(5) Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Vorlagen zur Tagesordnung sind mit der Ladung im digitalen Sitzungsprogramm einzustellen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen bis zur Stadtverordnetenversammlung nachgereicht werden. Von einer Tischvorlage darf nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

(6) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 17:00 Uhr und enden spätestens um 20:30 Uhr. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Nur auf Antrag und mit Begründung kann die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung eine Fortsetzung der Sitzung beschließen. Sofern besondere Gründe vorliegen, kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister vom Zeitpunkt des Sitzungsbeginns abweichen.

§ 3
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen anschließenden nicht öffentlichen Teil.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände (Anträge) aufzunehmen, die 5 Kalendertage vor der Ladung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder vom Bürgermeister benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Der Antrag für die Tagesordnung ist schriftlich oder per Email an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten und sollte einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

(3) Der Bürgermeister darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(4) Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert, verwandte Punkte können verbunden werden. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen.

(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 veranlasst hat, abgesetzt, vertagt oder verwiesen werden.

(6) Die Tagesordnung und die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen werden auf dem Ratsinformationssystem der Stadt Templin veröffentlicht.

§ 4
Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Einwohnerfragestunden finden zu Beginn des öffentlichen Teils statt. Die Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte vorgesehen sind. Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5
Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(§ 29 BbgKVerf)

(1) Jeder Stadtverordnete kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Anträge sind schriftlich oder per Email einzureichen. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

(2) Anfragen der Stadtverordneten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich schriftlich oder per Email nach Möglichkeit spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstermin an den Bürgermeister eingereicht werden. Dazu soll das auf der Homepage der Stadt Templin unter Rathaus – dem Ratsinformationssystem beigefügte Formular verwendet werden. Der

Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich oder per Email erfolgt ist.

Unabhängig davon hat auf Verlangen innerhalb von 14 Kalendertagen eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu erfolgen. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist eine begründete Zwischennachricht zu geben. Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Stadtverordneten zu übersenden, wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt und ist im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen, sofern nicht die Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies ausschließen.

§ 6
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig und dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden

dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Feststellung der Anwesenheit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
4. Bericht der Verwaltung, Nachfragen zum Bericht,
5. Einwohnerfragestunde,
6. Beschluss- und Festlegungskontrolle,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
8. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
9. Schließung der öffentlichen Sitzung.

<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>

1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
2. Beschluss- und Festlegungskontrolle,
3. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
4. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
5. Schließung der nicht öffentlichen Sitzung.

§ 7

Beschlüsse
(§ 39 BbgKVerf)

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei dieser Abstimmung hat der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen und ihr Abstimmungsergebnis zu erfragen. Das Ergebnis ist in eine vorbereitete Abstimmungsliste für namentliche Abstimmungen einzutragen.

(3) Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist vor Abstimmung der Antrag oder der Beschlussvorschlag zu verlesen. Der Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Nach erfolgter Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

(4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten ab-

weicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 8
Geheime Wahlen
(§§ 39, 40 und 41 BbgKVerf)

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

(3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz für „Ja“ oder „Nein“ mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, sie unleserlich sind, sie mehrdeutig sind, sie Zusätze enthalten oder sie durchgestrichen sind.

(4) Eine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung, wenn der Stimmzettel unbeschriftet abgegeben wird.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(6) Nachdem die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Stimme abgegeben haben, hat der Wahlausschuss die Stimmen auszuzählen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

(7) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

(8) Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Wahl muss sodann auf einen dahingehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich wiederholt werden.

§ 9
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redebeiträge sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäfts-

ordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die Redezeit überschreiten zur Sache rufen.

(4) Ist ein Stadtverordneter zu einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dienstkräften der Stadtverwaltung und vom Bürgermeister beauftragten Personen ist jederzeit das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder in eine Drucksache einführen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.

(8) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall auf Antrag eines Stadtverordneten das Rederecht beschließt.

(9) Jedes Mitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen zur Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person, zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

§ 10
Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt wer-den:

a) Schluss der Aussprache,
b) Schluss der Rednerliste,
c) Verweisung einer Angelegenheit an die Stadtverwaltung oder einen Ausschuss,
d) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.

(2) Über den Geschäftsordnungsantrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung sofort.

(3) Meldet sich ein Stadtverordneter zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Heben beider Arme angezeigt.

§ 11
Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von mindestens einem

Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mir der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 12
Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(3) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(5) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Stadtverordneter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für diese Sitzung ausgeschlossen werden. Wer aus der Sitzung ausgeschlossen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 13
Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 14
Niederschriften
(§ 42 BbgKVerf)

(1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Personen mit aktivem Teilnahmerecht,
c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
d) Tagesordnung,
e) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, und Wortlaut der Beschlüsse,
f) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
h) das Abstimmungsverhalten jedes Stadtverordneten, der dies verlangt,
i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Stadtverordneten,

j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
k) Einwendungen gegen die Niederschrift,
l) Ordnungsmaßnahmen,
m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung.

(2) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Erhebt ein Stadtverordneter gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Stadtverordnete berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen im digitalen Sitzungsdienstprogramm einzustellen.

(6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(7) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird auf der Homepage der Stadt Templin www.templin.de veröffentlicht.

§ 15
Hauptausschuss

Auf die Sitzungen des Hauptausschusses finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

§ 16
Beratende Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf beratende Ausschüsse.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Fraktionen Einwohner der Stadt, die nicht gem. § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 5.

(3) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind zu den Ausschusssitzungen schriftlich oder per

Email zu laden und erhalten die Niederschriften schriftlich oder per Email. Sachanträge oder Anträge zur Geschäftsordnung können von den sachkundigen Einwohnern gestellt werden.

(4) Auf die Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

17
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit. Sie besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Zusammensetzung und ihr Vorsitz sowie Änderungen hierzu sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter namentlicher Nennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt den Inhalt der Anzeige auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt. Der Bürgermeister ist unverzüglich vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

(3) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 18
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
(§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Email und muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder per Email übersandt wurden.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die den Ortsteil betreffenden Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 3 Kalendertage vor der Ladungsfrist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des OBR oder von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder per Email erfolgen.

(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 - 14 mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(6) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse schriftlich oder per Email zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

§ 19
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Templin, den 17.12.2019
Franz-Christoph Michel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

10.3. Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohne der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin beschließt in der Sitzung vom 30.09.2020 die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung):

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 23.02.2022

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen wie z. B. zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Portokosten, Fernsprechgebühren, Parkgebühren abgegolten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) 1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.

2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 EUR.

4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.

5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.

6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

7. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen

wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Ortsbeiräte führen quartalsweise mindestens 1 Sitzung durch.

(4) Aufwendungen der Beiratsmitglieder werden auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis erstattet.

(5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden auf Antrag gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(6) Kann ein ehrenamtlich Tätiger sein Ehrenamt und/ oder seine Funktion für mehr als 8 Wochen aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Dies ist anzunehmen, wenn das Mitglied an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Stadtverordnete, Ausschussmitglieder, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird

nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50 % der Sitzungsdauer gezahlt.

(3) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören und ein aktives Teilnahmerecht besitzen. Stellvertretende Mitglieder erhalten im Vertretungsfall bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.

(4) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 BbgKVerf erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

(5) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu 3 Sitzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 15,00 EUR. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vom Fraktionsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Ende des jeweiligen Quartals zu übergeben.

(6) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.

(7) Einem Mitglied eines Gremiums kann für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt werden, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine zusätzliche Entschädigung an den stellv. Vorsitzenden nicht gewährt wird.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.

(2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen schriftlichen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft belegen.

(3) Der Verdienstausfall wird bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

(4) Eine Erstattung des Verdienstausfalles erfolgt für bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 12,00 EUR/Stunde.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten not-

wendigen Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag gegen Nachweis bis zur Höhe von 12,00 EUR/Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Dies ist durch eine eidesstattliche Erklärung oder Bescheinigung nachzuweisen.

§ 5
Ersatz von Fahrtkosten

(1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 20 km überschritten werden. Sie wird nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.

(4) Dienstreisen von Stadtverordneten und Ortsvorsteher sind vom Bürgermeister anzuordnen. Eine Entschädigung kann nur für vor Dienstreiseantritt angeordnete Dienstreise gewährt werden.

(5) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 6
Ersatz von Dienstreisekosten

(1) Für Dienstreisen, die Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Templin im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7
Fraktionsgelder/Fraktionsräume

(1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen einen Sockelbeitrag je Fraktion in Höhe von 40,00 EUR/monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied gewährt.

(2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung, die zweckentsprechend ausgestattet sind. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

(3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtverwaltung Templin abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht frist-

gemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen werden mit der darauffolgenden Zahlung gem. § 10 verrechnet.

(4) Fraktionsmittel können für

- Anschaffungskosten
  (Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen, Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.)
- lfd. Kosten
  (Kosten für die laufende Fraktionsführung – Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier, Druckpatronen usw.)
- Beiträge
  (Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese eine Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgaben leisten.)

- Fortbildung
  (Fortbildung durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktion beziehen; Teilnahmegebühr, Fahrtkosten; Bitte angeben: Teilnehmer, Datum der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, Thema der Veranstaltung, Teilnahmebestätigung/ -beleg – sofern diese nicht vorgelegt werden kann, bitte eine

entsprechende Bestätigung des Teilnehmers beifügen.)

- Öffentlichkeitsarbeit
  (Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird.)

- Aufwandsentschädigung an Fraktionsmitarbeiter
  (Aufwandsentschädigung für Fraktionsmitarbeiter für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung – Postausgang, Kopierarbeiten, Protokollführung u. ä. – hinsichtlich der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse; Mitglieder der Fraktion können nicht gleichzeitig Fraktionsmitarbeiter sein.)

- Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen
  (Voraussetzung ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.)

verwendet werden.

§ 8
Zahlung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte auf Antrag gezahlt.

§ 9

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen, welche an die Stadt Templin abzuführen sind, regelt die Satzung der Stadt Templin über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung (§ 97 BbgKVerf).

§ 10
Zahlungsweise

(1) Die Zahlungen gem. §§ 1 – 7 erfolgen monatlich nachträglich zum Ende eines Quartals auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.

(2) Für jede Auszahlung wird eine Abrechnungsbescheinigung gefertigt und jedem Zahlungsempfänger übergeben.

(3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem Monat der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch im Monat der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt im

Monat der Niederlegung des Mandats. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 26.10.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.3.1. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Schiedsleute der Stadt Templin

Aufgrund des §5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 in der Fassung vom 18.12.2002 (GVB1. I, Nr. 22) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 03. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Templin.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen beträgt 52 € je Monat.

2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn die unter Abs. 1 benannten ihre Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnehmen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

   Muss ein Stellvertreter berufen oder benannt werden, so erhält dieser ab Wahrnehmung der Funktion die Aufwandsentschädigung der des Vertretenden.

§ 3
Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend.

§ 4
Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen persönlichen Auslagen abgegolten.

2. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen sind nach dem Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt rückwirkend zum 01.03.2002 in Kraft.
Alle Satzungen zum gleichen Tatbestand treten damit außer Kraft.

Templin, den 09.04.2002

gez. Ulrich Schoeneich Hauptamtlicher Bürgermeister	gez. Helmut Jetter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

10.3.2. Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:
Enthält:
1. Änderung der Satzung vom 14.12.2011

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2
Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Wird den Vertretern der Stadt Templin von wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung gezahlt, sind die Vergütungen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt Templin abzuführen, die einen Betrag von 1.500,00 EUR je Jahr und Aufsichtsratsmitgliedschaft übersteigen.

§ 3
Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 2 hinausgehen.
Zur Überprüfung müssen von der Stadt Templin entsandten Vertreter im I. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Templin mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr war.
Bei Überschreitung der Sätze nach § 2 hat die Abführung bis zum 31.03. des
nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 01.02.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.4. Richtlinie der Stadt Templin zur Führung des Stadtwappens auf Grund § 10 BbgKVerf

**Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin
am 24.03.2010, geändert am 22.04.2015**

1. Die Stadt Templin führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der zurzeit gültigen Fassung ein Wappen und eine Flagge. Zur Führung des Wappens der Stadt Templin ist nur die Stadt Templin berechtigt.

2. Das Wappen der Stadt Templin ist als kommunales Hoheitszeichen geschützt und darf daher nicht beliebig verwendet werden. Die Stadt Templin, ihre Organe, Einrichtungen und Eigenbetriebe sind befugt, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, auf der Homepage der Stadt Templin, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden.

3. Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerschaftlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

4. Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens für nichtgewerbliche Zwecke widerruflich durch Entscheidung des Hauptausschusses genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.

5. Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für gewerbliche Zwecke widerruflich durch den Hauptausschuss genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Stadtwappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Stadtwappen im Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Stadt fördert. Der Verwendung des Wappens soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.

6. Über die erteilten Genehmigungen zur Nutzung des Stadtwappens ist eine Auflistung zu führen.

7. Die Verwendung der Stadtflagge ist grundsätzlich erlaubt. Die Stadtflagge und das Stadtwappen dürfen jedoch nicht zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien verwendet werden.

8. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Templin, Bürgermeister, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin gemäß „Antrag zur Nutzung des Stadtwappens“ (Anlage) zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

   - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
   - Darstellung des Stadtwappens
   - Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.

   Die Stadt Templin kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

9. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

10. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) und 49 (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

11. Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

12. Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 04.05.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.5. Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie von Ehrenbezeichnungen durch die Stadt Templin (Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Pkt. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Auszeichnungen

(1) In Würdigung herausragender Verdienste auf dem Gebiet
- der Politik,
- der Kultur und Kunst, der Wissenschaften und des Sports,
- der Wirtschaft und Stadtentwicklung,
- des kirchlichen Lebens sowie
- des gesellschaftlichen Engagements

kann die Stadt Templin das Ehrenbürgerrecht und/oder eine Ehrenbezeichnung nach § 6 dieser Satzung verleihen.

(2) Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um die Stadt Templin und ihr Ansehen verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten ist möglich, setzt jedoch das Einverständnis der Berechtigten voraus.

(4) Die Auszeichnung erfolgt öffentlich, in der Regel in einer Stadtverordnetenversammlung oder in einer feierlichen Veranstaltung der Stadt.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Templin zu vergeben hat. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Stadt verliehen werden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form einer Ehrenurkunde dokumentiert.

§ 3
Vorschläge zur Verleihung

(1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung an Personen können von jedermann unterbreitet werden.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Die Einwohnereigenschaft, das Bürgerrecht in der Stadt Templin oder die deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht Voraussetzung.

§ 4
Entscheidung über die Verleihung

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 5
Verleihung Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch Überreichung einer Urkunde verliehen.

(2) Alle mit der Verleihung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind dem Stadtarchiv Templin zu übergeben.

§ 6
Ehrenbezeichnungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen kann nach dem Ausscheiden aus einer mindestens 20jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(2) Die Ehrenbezeichnung wird durch den Bürgermeist
er der Stadt Templin anhand einer Urkunde verliehen.

§ 7
Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und Ehrenbezeichnungen, Rückgabe der Auszeichnung

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person, welches dem Ansehen der Stadt Templin in erheblichen Maße schadet, kann das Ehrenbürgerrecht sowie
die Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Stadt Templin zurückzugeben.

(2) Die Aberkennung der Ehrung kann durch jedermann beantragt werden. Die Begründung des Antrages muss schriftlich und in nachprüfbarer Form erfolgen. Über anonyme Anträge wird nicht beraten.

(3) Die rechtskräftige Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 8
Weitere Bestimmungen

Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Auszeichnungen erfahren. Jede Ehrung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

§ 9
Eintragung in die Liste der Geehrten

In der Stadt Templin wird eine Liste der Geehrten gemäß § 1 dieser Satzung angelegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 12.07.2010

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.6. Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührenvor-

schusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3
Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbständiges Verfahren behandelt.

§ 4
Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

a) mündliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG),
b) Niederschriften über die Erhebung von nicht gebührenpflichtigen Widersprüchen
c) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt Templin beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
d) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
e) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
f) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
g) Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6
Ersatz von Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigenzustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften KAG entsprechend.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9
Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abge-

wickelt werden. Es gelten die Regelung des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 12.07.2010

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Gebührentarif (Fassung 2010)
Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung“ (Gesetzliche Grundlage: KAG für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160)

Lfd. Nr.	Gegenstand der Leistung	Gebühr
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühren**	

1.1.	Abschriften je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten a) Bis zum Format A4 je Seite b) Bei größeren Formaten als A4 je Seite	 0,30 EUR 0,60 EUR
1.3.	Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten: a) bis zum Format A 4 je Seite b) bei größeren Formaten als A 4 je Seite c) DIN A 0 – A 2 je Seite d) Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	 0,60 EUR 3,00 EUR 18,00 EUR 9,00 EUR
1.4.	Bereitstellung von Satzungen, Richtlinien u. ä. Dokumenten der Stadt Templin - auf elektronischem Datenträger	9,00 EUR
1.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen: die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene A 4-Seite	9,00 EUR
1.6.	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	9,00 EUR
1.7.	Erstellen von Kopien auf Datenträgern	9,00 EUR
1.8.	Beglaubigungen der Meldestelle zu Dokumenten, die nicht von der Stadtverwaltung Templin ausgestellt wurden	9,00 EUR

1.8.1.	Beglaubigung von Dokumenten, die in der Stadtverwaltung Templin ausgestellt wurden	9,00 EUR
1.9.	Versand von Unterlagen an Dritte	9,00 EUR
1.10.	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen Je Antrag	12,00 EUR
1.11.	Amtsblatt monatlich gesammelt und einmaliger Versand	3,50 EUR
1.12.	**Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten**	
1.12.1.	Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene 1/4 Stunde	9,00 EUR
1.12.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
1.13.	In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere	

	Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden.	je angefangene ¼ Stunde 9,00 EUR
2.	**Besondere Verwaltungsgebühren**	
2.1.	**Steuern und Abgaben**	
2.1.1.	Hundemarke – Ersatz je Marke	2,00 EUR
2.1.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte Steuern und Gebühren	6,00 EUR
2.1.3.	Detaillierte Aufstellung von Personen- und Steuerkonten	9,00 EUR
2.1.4.	Zweitdruck von Bescheiden incl. Versand	7,00 EUR
2.2.	**Stadtarchiv**	
2.2.1.	Schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.2.	Ablichtung einer Fotografie (schwarz/weiß) aus dem Bestand des Archivs je Ablichtung	3,00 EUR
2.2.3.	Recherche durch Archivmitarbeiter je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.4.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.5.	Vorlage von Archivalien für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die baren	

	Auslagen erhoben	
2.2.6.	Bereitstellung von digitalem Archivmaterial nach dem Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.7.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus dem archivierten Geburten-, Heirats- und Sterbebuch oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrages aus einem Altregister oder beglaubigten Abschrift aus einem Familienbuch	9,00 EUR
2.2.8.	Auskünfte aus der historischen Meldekartei (KMK) - einfache Meldeauskunft - erweiterte Meldeauskunft	 9,00 EUR 18,00EUR
2.3.	**Forst**	
3.1.1.	Stadtforst - Ausstellung eines Wildunfallprotokolls	18,00 EUR
3.1.2.	Stadtforst – Ausstellung einer Waldfahr-Genehmigung	12,00 EUR
3.1.3.	Anliegergenossenschaft – Notvorstand für Jagdgenossenschaften / Anliegergenossenschaft je Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.4.	**Ordnung und Sicherheit**	
2.4.1.	Aufwand zum Einfangen eines Fundtieres	36,00 EUR
2.4.2.	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	 9,00 EUR

2.5.	**Liegenschafts- und Baubereich**	
2.5.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes je Flur	25,00 EUR
2.5.2.	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (inkl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten	18,00 EUR
2.5.3.	**Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)**	
	Für Auskünfte aus GIS an Dritte, mit denen die Stadt keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	
2.5.3.1.	Grundgebühr - je angefangene halbe Stunde - zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken je Seite Format A 4 Format A 3) Format A 0 – A 2 (schwarz/weiß) Sonderformate je angefangene ¼ Stunde - zusätzlich für die Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger je Stück CD-ROM	18,00 EUR 0,60 EUR 3,00 EUR 18,00 EUR 9,00 EUR 1,00 EUR

	DVD - zusätzlich für Versand eines Datenträgers je Datenträger	3,00 EUR
2.5.4.	Erteilung Sondernutzungserlaubnis	9,00 EUR
2.5.6.	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	18,00 EUR
2.5.7.	Schriftliche Auskünfte zum Planungsrecht	18,00 EUR
2.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Amtshandlungen Je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR

10.7. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.02.2009 (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 28.01.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde beschlossen:

Enthält:
1. Änderung der Satzung vom 10.10.2018

§ 1
Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Stadtverordneten-versammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Templin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen haben drei Minuten nicht zu überschreiten.

(4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort binnen 4 Wochen zu geben.

(5) Die Abs. 1 - 4 gelten gleichlautend für die öffentlichen Ortsbeiratssitzungen und öffentlichen Ausschusssitzungen.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Templin durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt Templin bzw. des betroffenen Gebietes unterschrieben sein.

§ 3 a
Einwohnerbefragungen

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerbefragungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Templin durchgeführt werden.

(2) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit, über die eine Einwohnerbefragung stattfinden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgermeister organisiert die Einwohnerbefragung. Diese kann in einer öffentlichen Einwohnerversammlung oder schriftlich erfolgen. Bei einer Einwohnerversammlung gelten die Vorschriften des § 3 dieser Satzung. Erfolgt die Einwohnerbefragung schriftlich, ist der Sachverhalt und eine mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage an die Einwohner zu versenden.

(4) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerbefragung gemäß dieser Satzung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren bzw. in einer Stadtverordnetenversammlung entschieden wurden. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt Templin bzw. des betroffenen Gebietes unterschrieben sein.

(5) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Einwohnern und der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 4
Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu

unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 5
Akteneinsichtsrecht

Jeder Einwohner hat nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interesse entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 17.02.2009

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

10.8. Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 12.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:
Enthält:
1. Änderung der Satzung vom 11.12.2019
2. Änderung der Satzung vom 03.06.2020
3. Änderung der Satzung vom 11.05.2022

§ 1
Bürgerhaushalt

Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

(a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
(b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
(c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnern der Stadt Templin nutzen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.

§ 2
Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich:
Mindestens 30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

(2) Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3
Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohner der Stadt Templin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin

(2) Die Vorschläge können eingereicht werden

(a) schriftlich (Stadt Templin, Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin)
(b) elektronisch per E-Mail buergerbudget@templin.de
(c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/buergerbudget

(3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4
Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 5
Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

   (a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
   (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
   (c) er dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
   (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, jederzeit frei zugänglich und nutzbar ist,

(e) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
(f) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung den Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten. Ist dies nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt,
(g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste.
(h) Keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

§ 6
Abstimmung

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 findet im Jahr 2020 die Abstimmung im Museum für Stadtgeschichte statt; Freitag, 12.06.2020 und 26.06.2020 jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Dieser ist schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig im Abstimmungszeitraum einzureichen.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohner ab vollendetem 12. Lebensjahr berechtigt. Die am Abstimmungstag und mit Hilfe der gültigen Stimmzettel abgegebenen Stimmen werden am Abstimmungstag zusammengezählt. Sie alle entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7
Information der Einwohner

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt und die Internetseite der Stadt Templin – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8
Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 € gesenkt werden.

(3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin.

§ 9
Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

(3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 03.01.2019

Für die Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

2. Finanzen

20.1. Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 30.06.2010
2. Änderungssatzung vom 22.06.2011
3. Änderungssatzung vom 16.05.2012
4. Änderungssatzung vom 20.06.2013

5. Änderungssatzung vom 08.10.2014
6. Änderungssatzung vom 13.07.2015
7. Änderungssatzung vom 11.05.2016
8. Änderungssatzung vom 10.05.2017
9. Änderungssatzung vom 27.06.2018
10. Änderungssatzung vom 16.10.2019
11. Änderungssatzung vom 03.06.2020
12. Änderungssatzung vom 23.06.2021

§ 1
Umlagetatbestand

Die Stadt Templin erhebt im Gemeindegebiet eine Umlage für die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

§ 2
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Gewässerunterhaltungsverband gegenüber der Stadt Templin den Beitrag festgesetzt hat.

1. Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, sofern sie einen Betrag von 10,00 EUR übersteigt. Beträgt die jährliche Abgabe weniger als 10,00 EUR, aber mehr als 2,50 EUR, so kann sie unter Beachtung des § 2 Abs. 1 in einem Bescheid für mehrere Jahre gemeinsam festgesetzt werden.

2. Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Templin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 3
Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der am 1.1. des Kalenderjahres, in dem die Umlage entsteht, Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Templin ist. Der Umlagepflicht unterliegen nicht Grundstücke, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Stadt Templin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jdeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quasratmetern und nach Nutzungsartengruppe. Die Beitragsbemessung des Verbandes gilt auch für die Umlage der Stgadt Templin.

§ 5
Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
   a) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel"

      für das Kalenderjahr 2021

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche (Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002415 EUR

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001207 EUR

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen

      (Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000603 EUR

   b) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel"

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche (Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002613 EUR

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001306 EUR

      . für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000653 EUR

2. Der Umlagesatz wird für die Kalenderjahre ab dem Jahr 2010 jährlich im Rahmen einer Änderungssatzung neu festgelegt.

3. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der Anlage zu § 1 des Gesetzes übe die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.

März 1995 (GVBl. I/05, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, S. 62) i. V. mit den Anlagen der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark Havel“ in der zurzeit geltenden Fassung.
b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Templin, den 13.07.15

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

20.2. Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021-2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2021	**2022**
orddentliche rträge auf	25.971.200 EUR	26.948.800 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	28.931.800 EUR	28.834.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2021	**2022**
Gesamteinzahlungen	34.437.500 EUR	27.850.700 EUR
Gesamtauszahlungen	36.847.100 EUR	32.513.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	2021	**2022**
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.800.000 EUR	24.383.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwal-	25.886.200 EUR	25.224.000 EUR

tungstätigkeit		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.637.500 EUR	3.467.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.620.900 EUR	7.119.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000 EUR	170.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden
nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 359 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze nach §70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwen-

dungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR

e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6
Entfällt

Templin, 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

20.3. Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages - Kurbeitragssatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207), der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortgesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14. September 2011 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung – beschlossen:

§ 1
Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

(2) Die Stadt Templin beauftragt die TourismusMarketing Templin GmbH (TMTGmbH) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Gemarkungen Templin, Ahrensdorf, Hindenburg und Netzow.

§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß §2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Als Unterkunft zählen auch Bungalows, Finnhütten und Ferienhäuser.

(3) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilien, Zelten und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.

§ 4
Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt(Wohnungsgeber), wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT GmbH zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT GmbH abgeführt wird.

(2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen und am Tag der Ankunft von den aufgenommenen Personen einen besonderen Meldeschein gem. den geltenden Bestimmungen des Brandenburgischen Meldegesetzes handschriftlich ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Auf Verlangen der Stadt Templin bzw. der TMT GmbH hat der Wohnungsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Kurkarte unter Verwendung der von der TMT GmbH bereitgestellten Vordrucke auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 30. des ersten Kalendermonats eines Quartals für das abgelaufene Quartal an die TMT GmbH abzuführen. Die Durchschriften der Kurkarten sind bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT GmbH gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger.

(5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

(6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der Stadt Templin festgesetzt.

§ 5
Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen, höchstens mit dem Satz des Jahreskurbeitrags, erhoben. Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- pro Übernachtung für Personen über 14 Jahre 1,50 EUR.

- Jahreskurbeitrag für Personen über 14 Jahre 44,00 EUR.

§ 7
Kurbeitragsbefreiungen

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
b) Jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.

c) Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
d) Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt.
f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8
Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung abzuführen.

(2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt und dem Gast als Kurkarte ausgehändigt.

(3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(4) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen.

(5) Für verlorengegangene Kurkarten / Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrags gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

(2) Wer als Wohnungsgeber vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
   a) zur Führung eines Gästeverzeichnisses gem. § 4 Abs. 3
   b) zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4
   c) zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 5

   zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptamtliche Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 26.09.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

22.1. Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnung in ihrer Sitzung am 27.10.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

1. Die Stadt Templin erhebt eine Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten. Spielautomaten im Sinne dieser Satzung sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und sonstige Spielgeräte.

Steuergegenstand ist das Aufstellen von Spielautomaten

a) in Spielhallen, Spielklubs, Spielkasinos oder in ähnlichen Unternehmen und
b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt.

2. Als Spielautomaten gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. das Aufstellen von Spielautomaten nach § 1 Abs. 1 und 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

2. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Spielautomaten nach § 1 Abs. 1 und 2, wenn diese im Rahmen von Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung innerhalb der Jugend- und Altenpflege dienen.

§ 3
Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spielautomaten.

2. Neben dem Aufsteller der Spielautomaten ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschrif-

ten die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellererlaubnis erteilt wurde.

3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4
Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 beträgt pro Spielautomat und Monat 10 v. H. des Einspielergebnisses.

2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro besteuert.

3. Die Einspielergebnisse sind für jeden Spielautomat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 4 Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Templin, Sachgebiet Steuern und Abgaben abzugeben.

4. Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Spielautomaten sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der

Automaten an einem Aufstellort bis zum 7. Werktags des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 5
Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 wird nach der Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

   a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a) 30,00 EUR
   b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 b) 21,00 EUR

3. Besitzt ein Spielautomat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielautomat. Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielautomaten ein gleichartiger Spielautomat, so wird die Steuer nach § 5 Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

5. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielautomaten gilt als Tag der Beendigung des Aufstellens der Tag des Anzeigeeinganges.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6
Anmeldung

1. Die Spielautomaten nach § 1 Abs.1 und 2 sind spätestens 3 Werktage vor deren Inbetriebnahme bei der Stadt Templin anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Anmeldungen für das genehmigungspflichtige Aufstellen der Spielautomaten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung an das Sachgebiet Steuern und Abgaben weitergeleitet.

3. Die Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt über einen Erklärungsvordruck, der als Anlage

   A für Spielhallen und

   B für sonstige Aufstellplätze

   dieser Satzung beigefügt ist.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld nach § 4 und § 5 entsteht mit der Aufstellung des Spielautomaten an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten.

2. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt nach Eingang des Erklärungsvordruckes in der Stadt Templin. Ein förmlicher Bescheid ist nicht erforderlich.

3. Die Vergnügungssteuer ist einen Monat nach Eingang des Erklärungsvordruckes in der Stadt Templin fällig.

§ 8
Festsetzung in besonderen Fällen

1. Verstößt der Aufsteller gegen eine Bestimmung der § 4 oder § 5 sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt Templin durch Schätzung die Vergnügungssteuer festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
2. Wenn der Aufsteller die Fristen für die Anmeldung bzw. Abrechnung nach § 4 und § 5 nicht wahrt, kann die Stadt Templin einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. 03. 2004 in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 4 Abs. 3 die Steueranmeldung (Einspielergebnisse) nicht oder nicht fristgemäß bei der Stadt Templin einreicht.

2. entgegen § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Spielautomaten sowie die Änderung (Erhöhung) des Spielautomatenbestandes nicht oder nicht fristgemäß schriftlich anzeigt.

3. entgegen § 6 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielautomaten oder Änderungen nicht oder nicht innerhalb der Frist anzeigt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2011 in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.2006 tritt außer Kraft

Templin, den 08.11.2010

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Vergnügungssteuer-Erklärung für Spielhallen (Anlage A)

Abgabefrist: Bis zum 7. Werktag eines Monats für den Vormonat.

Die Erklärung ist im Original einzureichen. (keine Kopien)

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Anrede

Firma, Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr, Postleitzahl, Ort)

Telefon E-Mail

Vergnügungssteuer

(§ 1 Ziffer 1a Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz)

für Monat/Monate

a)	Spielautomaten in Spielhallen nach § 5 Abs. 2 VergnStS Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit	Summe in EUR/Monat
b)	Spielautomaten in Spielhallen nach § 4 Abs. 1 VergnStS Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit	Summe in EUR/Monat
	Addition der Summen	Gesamtbetrag EUR

Auf die Erteilung eines Vergnügungssteuer-Bescheides wird verzichtet, wenn die Vergnügungssteuer in der selbst berechneten Höhe festgesetzt wird.

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner versichert, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum Unterschrift

Die Aufzählung der Spielautomaten ist auf einer separaten Liste (siehe Anlage) vorzunehmen in alphabetischer Reihenfolge der Aufstellorte. Bei mehrmaligen Kassierungen/Leerungen der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben. Sofern im Einzelfall das

Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer dieser Spielautomaten mit 0,00 EUR auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die **Bitte nicht ausfüllen!**

Datum:

Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt auf

_____EUR

Für den angekreuzten Monat/die angekreuzten Monate

□ Januar □ April □ Juli □ Oktober

□ Februar □ Mai □ August □ November

□ März □ Juni □ September □ Dezember

Stadtverwaltung Templin

Fachbereich I

Haushalt, Haushaltssteuerung

Prenzlauer Allee 7

17268 Templin

Spielautomaten in Spielhallen **ohne** Gewinnmöglichkeit

Anlage A zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Firma, Familienname, Vorname			
Aufstellungs-ort (Straße und Haus-Nr.)	Gerätenummer/ Gerätetyp	Anzahl	x 30,00 Euro je Apparat

Spielautomaten in Spielhallen **mit** Gewinnmöglichkeit

Anlage A zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Firma, Familienname, Vorname			
Aufstellungs-ort (Straße und Haus-Nr.)	Gerätenum-mer/ Gerätetyp	Einspieler-gebnis Gesamt EUR	10 v.H.EUR

Vergnügungssteuer-Erklärung für sonstige Stellplätze (Gaststätten, Kneipen usw.) (Anlage B)

Abgabefrist: Bis zum 7. Werktag eines Monats für den Vormonat.

Die Erklärung ist im Original einzureichen (keine Kopien)

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Anrede

Firma, Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Telefon E-Mail

Vergnügungssteuer

(§ 1 Ziffer 1b Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) in Verbindung mit § 12 Abs. 1Datenschutzgesetz)

für Monat/Monate

a)	Spielautomaten an sonst. Stellplätzen nach § 5 Abs. 2 VergnStS Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit	Summe in EUR/Monat
b)	Spielautomaten an sonst. Stellplätzen nach § 4 Abs. 1 VergnStS Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit	Summe in EUR/Monat
	Addition der Summen	Gesamtsumme EUR

Auf die Erteilung eines Vergnügungssteuer-Bescheides wird verzichtet, wenn die Vergnügungssteuer in der selbstberechneten Höhe festgesetzt wird.

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner versichert, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum Unterschrift

Die Aufzählung der Spielautomaten ist auf einer separaten Liste (siehe Anlage) vorzunehmen in alphabetischer Reihenfolge der Aufstellorte. Bei mehrmaligen Kassierungen/Leerungen der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Einzelfall das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer dieser Spielautomaten mit 0,00 EUR auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Bitte nicht ausfüllen!

Datum:

Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt auf

_____EUR

Für den angekreuzten Monat/die angekreuzten Monate

□ Januar □ April □ Juli □ Oktober

□ Februar □ Mai □ August □ November

□ März □ Juni □ September □ Dezember

Stadtverwaltung Templin

Fachbereich I

Haushalt, Haushaltssteuerung

Prenzlauer Allee 7

17268 Templin

Spielautomaten in Spielhallen **ohne** Gewinnmöglichkeit

Anlage B zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Aufstellungsort (Straße und Haus-Nr.)	Name des Betriebes oder Betriebsart	Gerätenummer/ Gerätetyp	Anzahl	x 21,00 Euro je Apparat

Spielautomaten in Spielhallen **mit** Gewinnmöglichkeit

Anlage B zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Aufstellungsort (Straße und Haus-Nr.)	Name des Betriebes oder Betriebsart	Gerätenummer/ Gerätetyp	Einspielergebnis Gesamt EUR	x 10 v.H.EUR

22.2. Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetensammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

1. Die Stadt Templin erhebt eine Hundesteuer.

2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung in der Stadt Templin und ihren Ortsteilen.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

1. Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.

2. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum

Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.

4. Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn dieser nicht binnen einer Woche dem Halter, dem Ordnungsamt der Stadt Templin, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.

5. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben

.

2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1, Buchstabe a):

   a) American Pitbull Terrier
   b) American Staffordshire Terrier
   c) Bullterrier
   d) Staffordshire Bullterrier
   e) Tosa Inu
   f) Alano
   g) Bullmastiff
   h) Cane Corso
   i) Dobermann
   j) Dogo Argentino
   k) Dogue de Bordeaux
   l) Fila Brasileiro
   m) Mastiff
   n) Mastin Espanol
   o) Mastino Napoletano
   p) Perro de Presa Canario
   q) Perro de Presa Mallorquin
   r) Rottweiler

§ 4
Steuermaßmaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile für den ersten und jeden weiteren Hund

50,00 EUR je Hund.

2. Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) – e) dieser Satzung jährlich

320,00 EUR je Hund.

3. Für Hunde gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) – r) gilt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres § 4 Abs. 1, danach nur, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Templin nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 3 Abs. 2 der Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 5
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Templin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

3. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

2. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres und hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrich-

teten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

4. Geht der Bescheid dem Steuerpflichtigen erst nach einem der genannten

Fälligkeitstermine zu, so ist die anteilige Steuer für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Templin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“,“B“, „Bl“,“Gl“oder „H“ besitzen.

3. Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

   a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

b) als Herdengebrauchshund

soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

4. Von der Hundesteuer befreit sind Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden. Revierinhaber ist derjenige, der in einer Bundes-, Landes- oder Kommunalforstverwaltung angestellt ist. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.

5. Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.

§ 8
Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.

2. Die Steuer ist auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen.

3. Die Steuer ist auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und für Leistungen des Lebensunterhalts/Arbeitslosengeld II (SGB II), die diesen Personen gleichgestellt sind.

§ 9
Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 – 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 – 3 werden jeweils nur für einen Hund gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

2. Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 -5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 – 3 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Templin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

4. Nach Eingang des Antrages erhält der Steuerschuldner über die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung einen Bescheid.

5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Templin innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder- wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Templin weggezogen ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

3. Die Stadt Templin übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks nur mit der

sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 10 Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Templin zurückzugeben.

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Templin übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise nach § 10 Abs. 5 Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
   b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
   c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Templin nicht vorzeigt oder dem Hund andere ähnliche Gegenstände anlegt.

   und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

   a) wer die in § 11 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
   b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Templin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Templin übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Mai 2005 außer Kraft.

Templin, 08.11.2010

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

22.3. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 2004, S. 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Templin erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet der Stadt Templin erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Stadt Templin nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.

(3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen an Fremde zu vermieten sucht.

(5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, über Fenster verfügen, eine Wohnfläche von über 24 m² sowie eine Form der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet und eine Form der Strom- oder vergleichbare Energieversorgung aufweisen.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,

c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

d) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartner, dessen eheliche Wohnung oder partnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberufli-

chen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

e) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung nutzen.

f) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 04. 1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, für die bereits vor dem 03.10.1990 ein Recht zur dauerhaften Wohnnutzung bestand und nach § 20 a Nr. 8 BkleinG weiterhin besteht.

§ 3
Steuerpflicht

1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Templin eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 40 der Abgabenordnung.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFlV, BGBl I 2003, 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen.

(3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1 Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2 wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von ≤ 500 m
Luftlinie

§ 5
Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

(1) Für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1 5,45 EUR/m²

Zone 2 5,99 EUR/m²

(2) Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1 3,63 EUR/m²

Zone 2 3,99 EUR/m²

§ 6
Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies bei der Stadt Templin gemeldet hat.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Templin setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. 07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jedes Jahr fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Templin unaufgefordert, innerhalb eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Templin die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereit durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Templin aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Templin hierzu entsprechende Formulare vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 10
Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenut-

zung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;

c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Templin, den 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgbermeister

3. Recht, Sicherheit und Ordnung
32.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Templin (Stadtordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in der zuletzt geltenden Fassung wird von der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2020 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Templin mit allen Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. die Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie zu einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaltebuchten, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind sowie Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,

2. der Luftraum über den Verkehrsflächen,

3. das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse

1. alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen,

2. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe,

3. Waldungen, Gartenanlagen, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen,

4. Fernsprech-, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Toiletten-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen, Ruhebänke, Pflanzkübel, Stellflächen der Wertstoffcontainer,

5. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und Hinweiszeichen,

6. der Luftraum über den Anlagen.

§ 3
Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass er selbst und andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

(2) Die Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Templin nicht abträglich ist.

§ 4
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Verboten ist insbesondere:

1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art sowie von Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z. B. Abfallbehälter),

2. das Verunreinigen, Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen oder Behängen von Verkehrsflächen und Anlagen, wie Gebäuden, Denkmälern, öffentlichen Anschlagtafeln, Litfaßsäulen, Hausnummern, Verkehrsschildern sowie von städtischen Bäumen,

3. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen, zu spülen oder in einer an-deren Form zu reinigen oder instand zu setzen (ausgenommen Pannenhilfe),

4. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Säuren, Salzen, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben, sonstigen flüssigen oder schlammigen, feuergefährlichen Boden verunreinigenden Stoffen sowie Schmutz- und Abwässer,

5. das Verrichten der Notdurft;

6. der Transport von Flugasche, Flugsand, Sägespänen oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern die se Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verfüllt worden sind.

7. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden.

(2) Für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Leichtstoffverpackungen sowie Sperrmüll ist ein Entsorgungsunternehmen zuständig. Die dafür vorgeschriebenen Behältnisse (Tonne, Blaue Tonne, Gelbe Tonne) sind ordnungsgemäß zu befüllen und am Abend vor dem Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen. Das Abstellen von Glasflaschen und ähnlichem neben den für die Sammlung vorgesehenen Glascontainern ist nicht erlaubt.

(3) Hat jemand, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter mit ausreichendem Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen und darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 5 m in eigene Abfallbehälter einzusammeln.

Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, sofern die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen o-

der -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 Straßenverkehrsordnung fallen bzw. durch das Abfallgesetz, das Landesimmissionsschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden.

§ 5
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet:

1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;

2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen und anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;

4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen und

Ein- und Ausflussöffnungen oder Straßenkanalschächte einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;

(2) Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und/oder Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten, diese als Lager- und Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen. Für Campingfahrzeuge sind die dafür vorgesehenen Parkplätze zu nutzen,
3. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen,

4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,

5. Feldsteine oder andere Gegenstände als Fahrbahn- oder Gehwegbegrenzung abzulegen,

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,

7. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Hänger und dergleichen in Anlagen abzustellen,

8. sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten,

9. der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln in Anlagen und Verkehrsflächen, wenn dadurch andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden, aggressiv und aufdringlich zu betteln z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,

10. bei öffentlichen Veranstaltungen Einwegbecher für den Ausschank von Getränken zu nutzen.

§ 6
Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderer zum Fahrzeug gehörender Gegenstände mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur in

den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen, ausgenommen Pannenhilfe, auf Straßen und öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 7
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist tagsüber bis spätestens 20:00 Uhr erlaubt.

(3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(4) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 8
Halten und Führen von Tieren

(1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sicherheit, Sauber-

keit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Der Halter oder die mit der Beaufsichtigung des Tieres betraute Person hat dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüte) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen. Falls dieser Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung Templin erfolgen. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

(3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht herumlaufen. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen ständig so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang.

(5) Das Füttern wildlebender Tiere ist untersagt.

(6) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstande-

nen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Absatz 2, Satz 4.

§ 9
Schutzvorschriften

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können. Stacheldraht als Begrenzung zur Straße hin ist nicht gestattet. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 150 cm sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.

(2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

(3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Dachlawinen und Eiszapfen, die sich an Gebäuden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen an Straßen und über Hauseingängen bilden, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird.

(7) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 10
Hausnummern

(1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Zur Hausnummernvergabe und zur Veränderung von bestehenden Hausnummern ist ausschließlich die Stadtverwaltung Templin berechtigt. Zur Antragstellung für eine Hausnummer für ein bebautes oder bebaubares Grundstück ist ein

Lageplan mit der Kennzeichnung der Hauptzufahrt vorzulegen.

(2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der eine freie Sicht auf das Wohngebäude verhindert
oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung ne- ben dem Tor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls auch separat anzubringen

§ 11
Hecken, Äste und Zweige

(1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen, Fahrbahnen und Parkplätzen so weit entfernt sein, dass sie nicht behindern.

(2) Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

§ 12
Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen oder in bzw. an Anlagen, insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- oder Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern oder an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für von der Stadt Templin genehmigte Sondernutzungen und konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(3) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist erlaubnispflichtig und wird im Detail durch die kommunale Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt.

§ 13
Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 3 der Verordnung (VO),
2. die Verunreinigungen gemäß § 4 der VO,
3. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 der VO,
4. den Ausschank von Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 5 der VO,
5. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der VO,
6. die Kinderspielplätze gemäß § 7 der VO,
7. das Halten und Führen von Tieren gemäß § 8 der VO,
8. die Schutzvorschriften gemäß § 9 der VO,
9. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gemäß § 10 der VO

verletzt,

10. die Hecken, Äste und Zweige gemäß § 11 der VO,
11. entgegen der Bestimmungen des § 12 der VO zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zuletzt geltenden Fassung benannten Betrages geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der öffentlichen Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Templin vom 02. Mai 2000 außer Kraft.

Templin, den 21.10.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

32.2. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)
vom 27. 11. 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl //96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) wird vom Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2021 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

20. März 2022	Frühlingserwachen
21. August 2022	Weinfest
11. Dezember 2022	Weihnachtsmarkt

18. Dezember 2022	Weihnachtsmarkt

(2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

18. September 2022	10 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermakt

(3) Entfällt das jeweilige besondere oder regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,

2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Templin, den 16.12.2021

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

37.1. Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 14. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 16.12.2015
2. Änderungssatzung vom 12.12.2018

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Funktionsträger gemäß dieser Satzung ist derjenige, der in eine Funktion entsprechend dem Stellenplan Feuerwehr eingesetzt ist.

(2) Die Bezeichnung Funktionsträger umfasst sowohl männliche Kameraden als auch weibliche Kameradinnen, soweit sie die ihnen zugewiesene Aufgabe wahrnehmen.

(3) Die ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a.	Stadtwehrführer	100,00 €
b.	stellv. Stadtwehrführer	80,00 €
c.	Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
d.	Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
e.	Gruppenführer	50,00 €
f.	stellv. Gruppenführer	30,00 €

g.	Ortswehrführer, Zugführer	50,00 €
h.	stellv. Ortswehrführer	30,00 €
i.	Fahrzeuggerätewart Kategorie I	25,00 €
j.	Fahrzeuggerätewart Kategorie II	15,00 €
k.	Gerätewart / Materialverantwortlicher,	30,00 €
l.	stellv. Gerätewart/Atemschutzgerätewart	30,00 €
m.	Sichtprüfung Atemschutz	10,00 €
n.	Betreuer der Jugendfeuerwehr	5,00 €

Fahrzeuggerätewarte der Kategorie II betreuen ausschließlich Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (s. g. Mannschaftstransportfahrzeuge) und erhalten demnach eine Entschädigung nach Buchstabe j. Alle anderen Fahrzeuggerätewarte bekommen eine Entschädigung gemäß Buchstabe i.

Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin erhalten eine Pauschale in Höhe von 8,00 € pro Stunde und Helfer der Ausbildung 5,00 € pro Stunde, ausgenommen davon sind die laufenden Ausbildungen am Standort.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Anweisung Bereitschaftsdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 25,00 Euro je Bereitschaftsdienst.

Betreuer der Jugendfeuerwehr (Buchstabe n) erhalten die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn sie mindestens über eine

abgeschlossene Truppmann Ausbildung verfügen. Als Betreuungsschlüssel gilt 1 Betreuer je 8 Kinder.

(4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Buchstabe a bis n, die sich nicht gegenseitig beeinträchtigen oder die Ausübung einschränken, in der Feuerwehr wahr, erhält er höchstens zwei der vorgesehenen Entschädigungen. Ausgeschlossen hiervon ist die Tätigkeit in Verbindung mit dem unter Buchstaben c und d genannten Funktionen.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger nach Abs. 1 in dem Monat, für den die Entschädigung zu zahlen wäre, seiner mit der Funktion verbundenen Aufgabe nicht nachgekommen ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(6) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 12 Wochen wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(7) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial u. a.) sowie der Verdienstausfall abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(8) Einsatzkräfte mit besonderer Qualifikation als Atemschutzgeräteträger erhalten bei vollständiger Einsetzbarkeit (gültige G26-

3/Belastungsübung/theoretische Unterweisung und Einsatz/Übung nicht älter als 365 Tage) zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €, um die Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion zu gewähren.

§ 2
Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.

(2) Die Auszahlung der Beträge für die unter § 1 Abs. 1 Buchst. c sowie e bis h genannten Funktionsträger erfolgt auf der Grundlage einer Einschätzung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin. Für die Auszahlung der Entschädigung nach Buchstabe d ist eine Einschätzung des Stadtjugendfeuerwehrwartes erforderlich. Über die Auszahlung der Beträge nach Buchstabe a und b entscheidet der Träger des Brandschutzes. Für die übrigen Buchstaben ist die Einschätzung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 3
Verdienstausfall

Die Zahlung von Verdienstausfall für Einsätze, sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4
Einsatzentschädigung

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Einsätzen für die Reinigung der persönlichen Bekleidung und zur Körperpflege eine Entschädigung gezahlt. Für jede Einsatzteilnahme oder Bereitschaft im Gerätehaus erhält der Kamerad 3,00 €. Stichtag für die Berechnung ist der 30.11. des laufenden Jahres.

(2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird gemäß der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin in der jeweils geltenden Fassung für die Beteiligung an Brandsicherheitswachen eine Entschädigung gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 beträgt

- für den Wachhabenden 25,00 € je Einsatzstunde.

- für die Sicherheitsposten 20,00 € je Einsatzstunde.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 entfällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Templin stehen, für den Zeitraum, in dem sie unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt wurden.
Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Kalenderjahres.
Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Leistungsbescheides innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang.

§ 5
Dienstreisen

Von der Stadtverwaltung Templin angeordnete Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet, soweit nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch besteht oder ein Kostenersatz durch das Land Brandenburg erfolgt. Reisekosten entfallen u. a. für Dienstversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 6

(1) Für die Teilnahme an Diensten (Standportausbildung) erhält jeder Kamerad 10,00 € je Dienstteilnahme.

(2) Es werden monatlich höchstens 2 Dienste entschädigt.

(3) Ein Nachweis über die Anwesenheit der Kameraden ist quartalsweise bis zum letzten Tag des Quartals vom Ortswehrführer an die Verwaltung zu melden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise über eine Dienstteilnahme einzureichen.

§ 7

(1) Für treue Dienste in der Feuerwehr erhält der Kamerad eine Prämie für

10 Jahre	=,	50,00 €
20 Jahre	=	100,00 €
30 Jahre	=	150,00 €
40 Jahre	=	200,00 €
50 Jahre	=	250,00 €
60 Jahre	=	300,00 €

70 Jahre	=	300,00 €
80 Jahre	=	300,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Templin, den 26.09.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

37.2. S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 03.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Templin unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Feuerwehr.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr wird in folgenden Fällen eine Gebühr erhoben:

1. Wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,

2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. wenn eine Brandsicherheitswache ach § 34 Abs. 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 BbgBKG gestellt worden ist,

5. wenn ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,

6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,

7. wenn jemand wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. wenn eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Die Ermittlung der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 4 erfolgt nach Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht die Pflicht zur Gebührenerstattung, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzen der Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

(5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Gebühren und Kostenersatz verzichtet werden.

§ 2
Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtiger ist

1. beim Einsatz der Feuerwehr, wer

a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von raft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 4, der Veranstalter oder der Verpflichtete.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Gebührenmaßstab ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereit schaft, bzw. als Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächli che Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Sonstige Leistungen/Fremdleistungen werden gem. lfd. Nummer 4 der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis gesondert berechnet.

(6) In den Sätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte enthalten.

§ 5

Fälligkeiten

(1) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Für langfristig geplante Leistungen der Feuerwehr oder die Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

Templin, den 04.06.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr je Minute
1.	**Einsatzkräfte**	
1.1.	Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade	0,48 Euro
2.	**Fahrzeuge**	
2.1	Drehleiter	35,78 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug/Kleinlöschfahrzeug	2,96 Euro
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	12,67 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug	15,31 Euro
2.5	Löschgruppenfahrzeug	19,99 Euro
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	2,52 Euro
2.7	Rettungsboot	37,84 Euro
2.8	Rüstwagen	11,54 Euro
2.9	Kommandowagen	1,88 Euro
2.10	Einsatzleitwagen	2,71 Euro
2.11	Gerätewagen Logistik	19,31 Euro
3.	**Brandsicherheitswachen**	
3.1.	Sicherheitsposten inkl. Wegezeit	0,48 Euro
3.2.	Wachhabender inkl. Wegezeit	0,57 Euro
4.	**Sonstige Leistungen/Fremdleistungen**	Kostenersatz aufgrund gesonderter Nachweise

37.3. Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwilligen Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08 Nr. 17 S. 241 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Jugendfeuerwehr Templin ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin.

2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 - 16 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin nach dieser Ordnung selbst.

3. Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

Templin, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte müssen aktive Feuerwehrangehörige sein sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang abgelegt haben bzw. in naher Zukunft absolvieren.

5. Die Grundvoraussetzung für die Jugendfeuerwehrwarte und den Stadtjugendfeuerwehrwart ist die Ausbildung zum Truppführer.

6. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 2
Funktionsträger

Funktionsträger der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin sind

a. der Stadtjugendfeuerwehrwart
b. der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsgruppe
c. der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

§ 3
Aufgaben und Ziele

1. Jeder Funktionsträger der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin hat nach der Kinder- und Jugendschutzerklärung zu handeln.

Die Kinder- und Jugendschutzerklärung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Jugendfeuerwehr regt die Jugend zur praktischen Nächstenhilfe an. Zur Erfüllung der Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin mit Schulungen, Ausbildungen, Wettkämpfen und Leistungsnachweisen.

3. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied wird auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet.

4. Dabei stehen die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, die Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz u. ä. im Vordergrund. Die Organisation der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen im Rahmen der Städtepartnerschaft der Stadt Templin angestrebt werden.

5. Von jedem Mitglied werden die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, gefordert.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin können männliche und weibliche Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin unterbreitet in Abstimmung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Jugendfeuerwehrwart dem Träger einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers.

3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Stadt Templin ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis.

§ 5
Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin hat das Recht

    a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
    b. in eigener Sache gehört zu werden.

2. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung

    a. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
    b. die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6
Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

   a. Verweis unter vier Augen,
   b. Verweis vor der Jugendfeuerwehr,
   c. Beurlaubung aus der Jugendfeuerwehr und
   d. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

2. Die Disziplinarmaßnahmen unter a und b werden durch den Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Beurlaubungen und Ausschlüsse unter c und d werden in schriftlicher Form vom Jugendfeuerwehrwart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Wehrführer und dem Träger des Brandschutzes vorgenommen.

3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Erhalt der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Stadtjugendfeuerwehrwart eingereicht werden. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Wehrführer und dem Träger des Brandschutzes über die Beschwerde.

§ 7
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin erlischt

    a. bei einem Wechsel des Wohnortes,
    b. auf Wunsch des Mitgliedes,
    c. durch Ausschluss,
    d. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit und
    e. durch Tod.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Wahl eines Jugendgruppenleiters als Vertrauensperson für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Jugendgruppenleiter

wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Jugendgruppenleiter muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein und im Alter zwischen 10 bis 16 Jahren.

b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organisationen
c. Verabschiedung des Dienstplanes
d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

5. Einmal jährlich muss, außer der Mitgliederversammlung, ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

§ 9
Schriftgut

1. Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für eine jährliche Statistik der Jugendfeuerwehr, die er zum Jahresende an den Stadtjugendfeuerwehrwart weiterzuleiten hat.

2. Das Dienstbuch ist vom Jugendfeuerwehrwart bei jedem Dienst und jeder Veranstaltung zu führen.

3. Sonstige schriftliche Arbeiten hat der vom Jugendfeuerwehrwart eingesetzte Schriftführer zu erledigen.

4. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiter-

zuleiten. Für die Weiterleitung ist der Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

5. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Funktionsträgerversammlungen aufnehmen.

§ 10
Kassenwesen

1. Über die Verwendung der von Dritten zugeflossenen oder durch die Jugendfeuerwehr erwirtschafteten Geldmittel beschließt der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart.

2. Die Mittel sind auf ein Konto der Stadt Templin oder in der Stadtkasse einzuzahlen und durch die Stadtkasse zu verwahren. Die buchungstechnische Abwicklung der Verwendung nach Ziffer 1 erfolgt auf Veranlassung des Sachgebietes 0.2.3. Brandschutz der Stadtverwaltung Templin über die Stadtkasse.

3. Jeder Jugendfeuerwehrgruppe werden pro Jahr 250,00 EUR aus den Haushaltsmitteln zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung der restlichen Haushaltsmittel entscheiden die Jugendwarte gemeinsam mit dem Stadtjugendwart.

§ 11
Gruppenstärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die Gruppenstärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 5 Kameraden betragen.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin erhalten für Ausbildungen und Veranstaltungen entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Die Dienstkleidung ist schonend und pfleglich zu behandeln und darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12
Ausbildung, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Templin unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

3. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr wird nach einem Dienstplan durchgeführt.

4. Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart, der Wehrführung und dem Träger zu genehmigen.

§ 13
Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg versichert.

2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Templin.

§ 14
Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Templin

1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

2. Bei einem Wechsel des Wohnortes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Templin, die vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Templin ausgestellt wird.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 07.07.2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

4. Schule und Kultur

40. Satzung der Stadt Templin über die Bildung von Schulbezirken

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen des Landes Brandenburg –Brandenburgisches Schulgesetz BbgSchulG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2011 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Templin beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Templin befindlichen zwei Grundschulen wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die jeweilige Schule örtlich zuständig ist.

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Templin und deren Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow. Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf zur Erfüllung der Schulpflicht in der örtlich zuständigen Grundschule.

§ 3
Schulbezirke der Grundschulen

1. Grundschule „Am Egelpfuhl“, Rosa-Luxemburg-Straße 18 Der Schulbezirk I für die Grundschule „Am Egelpfuhl’“ besteht aus folgenden Straßen und Ortsteilen (siehe Anlage).

2. Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Seestraße 2 Der Schulbezirk II für die Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ besteht aus folgenden Straßen und Ortsteilen (siehe Anlage). Sollte durch Anträge von Eltern auf Einschulung oder Umschulung die mögliche Anzahl der aufzunehmenden Schüler überschritten werden, legt der Schulträger die Aufnahme an Schulen mit freier Kapazität fest.

§ 4
Überschneidungsgebiete

Schulbezirke können sich überschneiden. Das Überschneidungsgebiet (siehe Anlage) kann durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Templin im Benehmen mit den Schulleitern der Grundschulen ganz oder teilweise einer Schule zugeordnet werden. Damit wird es Schulbezirk für die betreffende Grundschule.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Templin über die Bildung von Schulbezirken vom 10.07.2006 außer Kraft.

Templin, den 14.11.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

42. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Templin

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Templin ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Templin. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadtibliothek Templin auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.

(3) Alle Entgelte, Jahresbeitrag, Überziehungsentgelt, Porto und andere besondere Leistungen werden nach dem Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben und in der Entgeltordnung, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, aufgeführt.

(4) Gäste und Touristen, die Inhaber einer Kurkarte Templin (Kurtaxe) sind, können für die Dauer ihres Aufenthalts in Templin das Angebot der Stadtbibliothek Templin kostenlos nutzen.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek Templin hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3
Anmeldung

(1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Templin ist eine Anmeldung und Ausstellung einer Bibliotheksbenutzungskarte erforderlich.

(2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (z. B. Reisepass mit einer Meldebescheinigung). Mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestäti-

gen die Nutzerinnen und Nutzer, die Benutzungs- und Entgeltordung anzuerkennen.

(3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek Templin zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen mit eigenhändiger Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage zum Datenschutz.

(4) Minderjährige können auch eigenständig das Angebot der Bibliothek nutzen, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr kann nur über die Bibliotheksbenutzungskarte eines Personensorgeberechtigten erfolgen.

(5) Nutzerinnen und Nutzer in Form von Gruppen und Gesellschaften (z. B. Kitas, Schulen, Institutionen) benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten/ Bevollmächtigten der Gruppe.

(6) Nach erfolgter Anmeldung wird eine Bibliotheksbenutzungskarte ausgehändigt. Diese ist nicht übertragbar und berechtigt für die Dauer eines Jahres die Nutzung der Stadtbibliothek

Templin. Die Gültigkeit der Benutzungskarte kann jährlich verlängert werden. Inhaber einer Benutzungskarte der Kinderbibliothek sind nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal berechtigt, die Erwachsenenbibliothek zu benutzen.

(7) Veränderungen persönlicher Daten und Verlust der Bibliotheksbenutzungskarte sind der Stadtbibliothek Templin unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haften die Nutzerinnen und Nutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch ihrer Bibliotheksbenutzungskarte entstehen. Bei Verlustmeldung kann durch die Stadtbibliothek Templin kostenpflichtig eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 4
Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek Templin oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Das Bibliothekspersonal kann Ausleihe- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.

(2) Das Bibliothekspersonal unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Die Medien der Stadtbibliothek Templin werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind nicht entleihbar. Entliehene Medien

dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Leihfrist beträgt für alle Print-und Audiomedien sowie Spiele 28 Kalendertage, für visuelle Medien 7 Kalendertage. In begründeten Fällen kann vom Bibliothekspersonal eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Für E-Medien gelten die in der Onleihe festgelegten Fristen.

(5) Die Leihfrist kann vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich, fernmündlich oder online verlängert werden, wenn keine Vormerkung registriert ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

(6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(7) Medien, welche nicht im Bestand der Stadtbibliothek Templin vorhanden sind, können nach geltenden Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken" beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

(8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersfreigaben, z. B. bei Filmen, sind für die Stadtbibliothek Templin verbindlich.

§ 5
Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist wird entsprechend der Entgeltordnung ein Überziehungsentgelt fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(2) Bei Personen unter 18 Jahren sind Entgelte und Auslagen vom gesetzlichen Vertreter zu tragen.

(3) Das Bibliothekspersonal kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe überzogener Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6
Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Nutzerinnen und Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und Mängel anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen.

(2) Entliehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung.

§ 7
Schadenersatz

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung haben die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiederherstellung notwendig sind.

§ 8
Haftung der Stadtbibliothek Templin

(1) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Templin können verlangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer und gegebenenfalls ihre Begleitung zur Aufbewahrung ihrer Garderobe (z. B. Taschen, Rücksäcke) die verschließbaren Taschenschränke benutzen.

(2) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Geld, Garderobe und Wertsachen sowie Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind, ist ausgeschlossen.

(3) Die Stadtbibliothek Templin haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch von Hard- und Software der Stadtbibliothek Templin an Daten oder Datenträgern der Nutzerinnen und Nutzer entstehen.

§ 9
Nutzungsregelung für Internet und WLAN

(1) Ein Internet-Arbeitsplatz und WLAN stehen allen Inhabern einer gültigen Bibliotheksbenutzungskarte zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann vom Bibliothekspersonal festgelegt werden.

(2) Die Stadtbibliothek Templin haftet nicht für
- Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzerinnen und Nutzer,
- Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Internetdienstleistern,
- Schäden, welche Nutzerinnen und Nutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
- Schäden, welche Nutzerinnen und Nutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Stadtbibliothek Templin gewährt keine Garantie, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten

Hard- und Software sowie die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzgesetzes zu beachten und im Internet gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Nutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen. Außerdem kann die Bibliothek Schadenersatz erheben.

(5) Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- eigene ungeprüfte Datenträger an den Geräten zu nutzen,
- Bestellungen, Käufe, Aufträge, Verkäufe oder ähnliches auszulösen.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung

Personen, welche gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek Templin ausgeschlossen werden.

§ 11
Sonstiges

Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung werden bekannt gemacht.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Templin, den 24.02.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage

Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Templin

Nutzungsentgelt

1. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Templin ist für einen Nutzungszeitraum von 12 Monaten ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Ausgenommen davon sind Minderjährige, Gruppen und Gäste (s. Benutzungsordnung).

2. Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist (Überziehungsentgelt)

   - Erwachsene und Jugendliche (vollendetes 14. Lebensjahr) für die erste begonnene Woche nach Rückgabetermin

   pro Medieneinheit 0,50 €

   - für die zweite begonnene Woche nach Rückgabetermin

   pro Medieneinheit 1,00 €

   - für jede weitere begonnene Woche nach Rückgabetermin

   pro Medieneinheit weitere 0,50 €

3. Kinder unter 14 Jahren zahlen jeweils 50 % des Überziehungsentgeltes von Erwachsenen.

4. Das Überziehungsentgelt erhöht sich wöchentlich, wobei der Anschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten werden darf.

   Für visuelle Medien beträgt die Verzugsstrafe 1,00 € je Kalendertag.

   Diese Entgelte entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschrei-bens.

Entgelte für Leihverkehr

Bei der Inanspruchnahme des nationalen/internationalen Leihverkehrs fallen Kosten an. Diese entstehen bei der Rücksendung der beschafften Medien in Form von Portokosten, gegebenenfalls Kopierentgelte und Aufwendungen für die Online-Bestellung. Die durch seine Bestellung entstandenen Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu bezahlen, auch dann, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

Sonstige Entgelte

- Portokosten nach den jeweils geltenden Tarifen für entsprechende Leistungen (z. B. Büchersendung, Briefe, Paket,

Päckchen, Postkarte)

- jede Online-Bestellung im Leihverkehr 1,50 €
- Ausstellung einer Ersatzbenutzungskarte für die Bibliothek für Erwachsene, Jugendliche 1,00 €
- Ausstellung einer Ersatzbenutzungskarte für die Bibliothek für Kinder 0,50 €
- Vervielfältigungen/Ausdrucke bis zum Format A 4 je Seite 0,30 €
- Vervielfältigungen beim Format A 3 je Seite 0,60 €

45. Allgemeine Nutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 16.05.2012 folgende Allgemeine Nutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin beschlossen:

I. Allgemeines

(1) Das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin im Prenzlauer Tor dient der touristisch orientierten Präsentation von Sachzeugen der Stadt- und Regionalgeschichte.

(2) Besucherfreundliche Öffnungszeiten werden durch die Stadt Templin festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Führungen können individuell mit dem Museumspersonal vereinbart werden.

(3) Das Museumspersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des städtischen Museums ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Entgelt nicht zurückerstattet.

II. Nutzung der Einrichtung

(1) Die Nutzung des Museums für Stadtgeschichte umfasst:

- die Besichtigung der Ausstellung
- die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (z. B. Führungen, Veranstaltungen, Museumsquiz für Kinder etc.)

(2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Museumsgutes zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

III. Pflichten der Besucher

Die Besucher des städtischen Museums sind verpflichtet, die Einrichtungen, die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen.

IV. Haftung

(1) Die Besucher des städtischen Museums haften für alle Schäden, die dem städtischen Museum an Räumen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(2) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in das Museum mitgebrachten Sachen übernimmt die Stadt Templin keine Haftung.

V. Entgelt (Wegezoll)

(1) Für die Nutzung des Museums werden folgende Entgelte (Wegezoll) erhoben:

Entgelte für Ausstellungen und Führungen:

-	Erwachsene	2,00 EUR
-	Kinder unter 7 Jahren	frei
-	Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren	1,00 EUR
-	Inhaber von Kurkarten	1,00 EUR
-	Begleitpersonen von Personen mit Behinderung	frei

- Führungen von Schulklassen 1,00 EUR/Person
- Führungen bis 10 Personen 20,00 EUR/Gruppe

  jede weitere Person 1,00 EUR

(2) Zahlungspflichtig ist, wer Leistungen im Sinne dieser Ordnung für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(3) Die Zahlung des Entgeltes wird sofort fällig und ist durch Bareinzahlung vor dem Besuch des Museums zu entrichten.

VI. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.06.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

47.1. Archivsatzung der Stadt Templin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 18. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit

1. Die Stadt Templin unter hält ein eigenes kommunales Archiv. Das Archiv ist ein öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Abs. 7 BbgArchivG.

2. Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. **Kommunales Archivgut** sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

2. Als **anbietungspflichtige Stellen** werden die Organisationseinheiten der Stadt, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.

3. **Unterlagen** sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informations-

träger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

4. Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind (Archivgut).

§ 3
Aufgaben

1. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

2. Das Stadtarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

3. Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

4. Das Stadtarchiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

5. Das Stadtarchiv unterhält das Zwischenarchiv der Stadtverwaltung Templin.

§ 4
Erfassung

1. Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen. Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

   a) personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
   b) personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs.1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
   c) einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

2. Von einer Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief- Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

3. Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann

    a) Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
    b) auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
    c) der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

4. Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten.

5. Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

6. Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5
Bewertung und Übernahme

1. Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

2. Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6
Verwahrung und Sicherung

1. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.

2. Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.

3. Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die

personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

4. Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der im BbgArchivG genannten Zwecke zulässig.

5. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7
Benutzung und Gebühren

1. Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Templin in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Templin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 19.05.2005

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

47.2. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Templin

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 18. Mai 2005 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Templin beschlossen:

§ 1

Arten der Benutzung

1. Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv.

2. An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2
Benutzungsantrag

1. Die Benutzung von Archivgut bedarf eines schriftlichen Antrages (Anlage 1), in dem der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck an-zugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen hat. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

2. Im Antrag muss der Benutzer gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das er unter Verwendung von Archivgut eines öffentlichen Archivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werks unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann er dem jeweiligen öffentlichen Archiv entweder ein Exemplar des Werks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der

Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des BbgArchivG bzw. nach § 4 dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

2. Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:

   a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten Nachteile entstehen,
   b) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
   c) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
   d) durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
   e) der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
   f) Vereinbarungen mit Eigentümern entgegenstehen.

3. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn der Benutzer in grober Weise gegen die Benutzungsordnung des Stadtarchivs verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

- Interessen der Stadt Templin verletzt werden könnten,
- der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

§ 4
Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

1. Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

2. Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

3. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

5. Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind.
   Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des BbgArchivG dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

7. Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn

   a) die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
   b) die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
   c) die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder

wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

8. Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen (Anlage 2). Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

9. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe. Wird dem Antrag stattgegeben, so hat der Benutzer eine gesonderte Verpflichtungserklärung zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter ab-zugeben (Anlage 3).

10. Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5
Benutzung

1. Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion in den Räumen des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchivpersonal unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des BbgArchivG im Einzelfall.

2. Das Archivgut ist nur in den Räumen des Stadtarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der, mit dem Stadtarchiv, vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

3. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist nicht zulässig.

4. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen. In Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Stadtarchiv.

5. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

6. Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

7. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Archivbibliothek, Findmittel und Dokumentationen (Sammlungsbestände des Stadtarchivs).

§ 6
Haftung

1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schä-

den. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z. B. durch Pilzbefall, Mikroben u. a.) oder Kleidung (z. B. Verfärbungen u. a.) entstehen.

3. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

4. Das Stadtarchiv übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie für sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 7
Reproduktion

1. Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Stadtarchiv im begrenzten Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Anfertigung eigener Reproduktionen durch Fotografieren, Scannen usw. ist den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet.

3. Das Stadtarchiv kann für den Benutzer in Ausnahmefällen Reproduktionen durch Dritte anfertigen lassen, wenn sich der Be-

nutzer vor Erteilung des Auftrags schriftlich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen.

4. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

5. Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Stadtarchiv bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs und ist nur unter Nennung der Quelle, sowie des Archivs, zulässig.

6. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 BbgArchivG zu überlas-sen.

§ 8
Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und der Ersatz für Auslagen aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Templin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 19.05.2005

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Stadt Templin – Der Bürgermeister
Stadtarchiv

Benutzungsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen !

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Beruf
Postleitzahl, Wohnort	Nationalität
Zweitanschrift oder Name, Anschrift des Arbeitgebers, wenn Benutzung nicht in eigener Sache erfolgt	
Thema der Arbeit	Wird Veröffentlichung oder Vervielfältigung geplant? □ Ja □ Nein Verwendung in Vortrags- oder Lehrtätigkeit? □ Ja □ Nein
Hochschule, Ort	bei Prof./Doz.

1. Ich bitte um Genehmigung zur Einsichtnahme in die für die Bearbeitung des vorstehend bezeichneten Themas erforderlichen Hilfsmittel und Archivalien. Insbesondere bitte ich mir folgende Archivalien vorzulegen (soweit bekannt):

2. Ich verpflichte mich, dem Archiv sofort nach Veröffentlichung meiner Arbeit ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen, sofern die Arbeit unter Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen des Stadtarchivs verfasst ist.
3. Ich willige ein, dass Name, Vorname, Anschrift(en) sowie Thema und Art der Forschungsarbeit zu Zwecken der Beratung an Benutzer mit ähnlichen

   Forschungsinteressen weitergegeben werden können, wenn diese ein berech-

tigtes Interesse nachweisen.

□ Ja
□ Nein

4. Ich verpflichte mich, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie die schutzwürdigen Interessen Dritter zu wahren.
5. Ich verpflichte mich, in meiner Arbeit das Stadtarchiv Templin und den Bestand als Quelle anzugeben.
6. Die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Templin habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift

Zweck der Benutzung Bitte in jeder Gruppe zutreffendes ankreuzen!

□ amtlich
□ Wahrnehmung persönlicher Rechte
□ wissenschaftlich
□ heimatkundlich
□ gewerblich
□ privat
□ familienkundlich

□ internationale Geschichte
deutsche Geschichte
□ Landesgeschichte
Landeskunde
□ Ortsgeschichte
□ Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
□ allgemeine Geschichte
politische Geschichte
□ Kirchen- und Religionsgeschichte
□ Personen- und Familiengeschichte
□ Militärgeschichte
□ Rechts- und Verfassungsgeschichte
□ Kunstgeschichte
Kulturgeschichte
□ Geistesgeschichte
Wissenschaftsgeschichte
□ Quellenedition

□ ab ……..
□
□ ab 1945
□ ab 1990

□ Habilitation

- □ Magisterarbeit
- □ Seminararbeit
- □ Fachhochschularbeit
- □ Dissertation
- □ wiss. Zulassungsarbeit
- □ Zulassungsarbeit PH
- □ Schülerarbeit
- □ Diplomarbeit

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Nicht vom Antragssteller auszufüllen!

genehmigt:

Belegexemplar

voraussichtlicher Eingang: _____

erhalten: _____

Signatur Archiv _____

Gebühr

lt. Pkt. Gebührensatzung EUR _____

vereinnahmt: Rechnungsnummer _____

Quittungsnummer _____

Stichworte der Themenkartei _____

Name, Vorname

Datum	Bestand	Aktensignatur	Bemerkungen

Anlage 2 zur Benutzungsordnung

Stadt Templin – Der Bürgermeister

Stadtarchiv

Archivgut des Stadtarchivs Templin unterliegt nach § 10 Abs. 1 bis 3 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich Schutzfristen. Danach gilt für alle Unterlagen eine allgemeine Schutzfrist von 10 Jahren nach Entstehung; für Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung und für personenbezogene Unterlagen eine Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod der oder des Betroffenen. Die Schutzfristen können nach § 10 Abs. 5 BbgAchivG verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Personenbezogenes Archivgut kann vor Ablauf der Sperrfristen nach § 10 Abs. 9 BbgArchivG nur zugänglich gemachten werden (a) mit Einwilligung der oder des Betroffenen und nach dessen Tod für eine Frist von 10 Jahren nur mit Einwilligung seiner Angehörigen, oder (b) wenn die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist, oder (c) wenn die Benutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen oder regionalkundlichen Vorhabens erforderlich und sichergestellt ist, dass die Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Antrag auf Benutzung von fristgeschütztem Archivgut

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Bei Bedarf gesonderte Blätter beifügen.

Name(n), Vorname(n):

Eventueller Auftraggeber (Forschungseinrichtung, Vollmachtgeber, Behörde o. ä.):

Ich (Wir) beantragen die Verkürzung der Schutzfristen für die **umseitig genannten Archivalien/Bestände** zur Durchführung einer Arbeit zum Thema (präzise sachliche und zeitliche Eingrenzung):

1.1. Die Benutzung erfolgt zu folgendem Zweck:

- □ amtlich
- □ wissenschaftlich in Form von
  .....
- □ Sonstiges:
  .....

1.2. Die Ergebnisse werden voraussichtlich

- □ nicht veröffentlicht
- □ veröffentlicht in Form von

  .....

1.3. Reproduktionen werden voraussichtlich

- □ nicht benötigt
- □ benötigt.

Der vorliegende Antrag schließt somit einen Antrag auf Reproduktion fristgeschützten Archivguts ein.

2.1. bis 2.3. bitte nur ausfüllen, wenn geschütztes personenbezogenes Archivgut benutzt werden soll:

2.1. Die Verwendung der fristengeschützten Daten in den Ergebnissen erfolgt

□ in aggregierter Form (z. B. Statistik). Einzelne natürliche Personen sind nicht Gegenstand des Forschungsvorhabens und werden nicht genannt.
□ ausnahmslos in anonymisierter Form.
□ bei folgenden Personen oder Personengruppen in namentlicher Form:

2.2. Von folgenden Personen füge(n) ich (wir) schriftliche Einwilligungen zur Benutzung und Auswertung von Archivalien, die sich auf sie oder ihre verstorbenen Angehörigen beziehen, bei. Die Einwilligungen tragen Name und Adresse des Betroffenen bzw. Angehörigen, ggf. seine Zustimmung zur Aushändigung von Reproduktionen sowie zur Aufhebung der Anonymisierung:

2.3. Sofern keine schriftlichen Einwilligungen vorgelegt werden, begründen Sie bitte eingehend die Notwendigkeit einer Fristverkürzung von personenbezogenem Archivgut:

3. Archivgut, dessen Schutzfrist verkürzt werden soll:

Bestandssignatur Nummer der Akte	**Bestandsname Titel der Akte Name der Betroffenen**	**Laufzeit Lebensdaten**	**Interne Vermerke**

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), im Falle einer Zustimmung zum Antrag bei der Benutzung alle vom Stadtarchiv Templin gemachten Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum: ..... Unterschrift(en):

.....

Bearbeitungsvermerk:

.....

Anlage 3 zur Benutzungsordnung

Stadt Templin – Der Bürgermeister

Stadtarchiv

Angaben zum Archivbenutzer

Name:

.....
Anschrift:
.....
Thema der Arbeit:
.....
Datum Benutzungsantrag:
.....
Datum Antrag auf
Schutzfristverkürzung:

.....

Verpflichtungserklärung zur Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter bei der Nutzung von fristgeschütztem Archivgut

1. Bei der Verwertung der, für das o. g. Thema, eingesehenen Akten des Stadtarchivs sind die schutzwürdigen Belange von betroffenen Personen und von Dritten nach §§ 9, 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung zu wahren. Das Stadtarchiv behält sich zur Wahrung dieser Rechte vor, Archivgut zur Nutzung zu sperren, die Anfertigung von Kopien zu versagen oder in Kopien persönliche Angaben unkenntlich zu machen.

2. Angaben zu schutzwürdigen Belangen Betroffener und Dritter dürfen nicht weiter gegeben werden. Aus der Auswertung des Archivgutes hervorgehende Veröffentlichungen in Schrift- oder anderer Form (audiovisuelle und elektronische Medien, Ausstellungen usw.) dürfen keine Rückschlüsse auf die Person von Betroffenen und Dritten erlauben.

3. Bei Verstoß gegen die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen ist die Benutzungs-genehmigung zu entziehen.

4. Für Verstöße gegen die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen haftet der (die) Unterzeichnende(n).

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen:

Ort, Datum: Unterschrift des (der) Archivbenutzer(s):

5. Sozialwesen

Gemäß der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Dezember 2004 (BGBl I S. 3852) §§ 22 bis 24, 90 und in Verbindungmit dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 18.01.2006 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

51. Kostenbeitragssatzung der Stadt Templin zur Erhebung und Höhe der Beiträge für die Eltern gem. § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg für die städtischen Kindereinrichtungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe, in denen auch be-

hinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2
Aufnahme von Kindern

(1) Kindertagesbetreuung wird nach Maßgabe von §1 Absatz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Betreuungsanspruch besteht nicht.

(2) Die Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten und mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Templin.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte.

(4) Aufnahme finden Kinder folgender Altersgruppen, für deren Betreuung Kostenbeiträge differenziert erhoben werden.

a) Krippenkinder:
Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
b) Kindergartenkinder:
Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
c) Grundschulkinder:
Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit

(5) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Wird die Kündigung durch den Träger, die Stadt Templin ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von dem Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 3
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander Personensorgeberechtigte, so haften sie als Kostenbeitragsschuldner. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Jahreskostenbeitrag festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben.
Wenn der Betreuungsvertrag ein Kindertagesstättenjahr besteht und das zu betreuende Kind über einen Zeitraum von

mindestens 10 aufeinander folgenden Betreuungstagen von der Kindertagesstätte entschuldigt abwesend war, wird für den Monat Juli des laufenden Jahres kein Kostenbeitrag erhoben.
Ein Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres. Kürzere Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragsschuld unberührt.

(3) Fehlt ein Kind über längere Zeit unentschuldigt, bleibt der Anspruch auf den Platz einen Monat erhalten.
Die Kostenbeitragsschuld bleibt davon unberührt.

(4) Bei Neuaufnahme, Ausschluss oder Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten.

(5) Der Kostenbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragsschuldner bemessen.

(6) Bei Lebensgemeinschaften, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften, wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern/ Personensorgeberechtigte des Kindes sind.

(7) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt.
(8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge im Rahmen der Betreuungszeit nach Nr. 9 werden das Alter der Kinder und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuer-

gesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

a) Zählkinder sind weiterhin alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Stadt Templin betreut werden, wobei das älteste betreute Kind einer Familie als erstes Kind nach § 6 Nr. 7 anzusehen ist.
b) Alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner werden berücksichtigt, indem der Unterhaltsbeitrag in der jeweiligen Altersstufe in der zurzeit geltenden Fassung der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes vom Jahreseinkommen abgesetzt wird.
c) Bei der Abgabe der Erklärung zum Einkommen haben Kostenbeitragsschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Berücksichtigung bei dem Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung in Kraft.
d) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt, sofern es nicht über ein eigenes Einkommen verfügt. Danach haben die Kostenbeitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Anspruch auf Kindergeld besteht oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um dieses Kind.

(9) Der Kostenbeitrag beträgt:

Für Kinder im Alter bis zur Einschulung

100 % bei einer Regelbetreuungszeit bis zu 6,00 Stunden

125 % bei einer Betreuungszeit von über 6,00 Stunden bis 8,00 Stunden

130 % bei einer Betreuungszeit von über 8,00 Stunden

Für Grundschulkinder

75 % bei einer verkürzten Betreuungszeit der Fahrschüler

100 % bei einer Regelbetreuungszeit bis zu 4,00 Stunden

133,33 % bei einer längeren Betreuungszeit von über 4,00 Stunden

(10) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Die Tabellen sind Bestandteile der Kostenbeitragssatzung.

§ 4
Umfang und Art der Betreuung

(1) Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte der Stadt Templin in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung je Woche und nach Bedarf variabel genutzt werden.
Die Anmeldung dazu muss 5 Werktage vorher in der Kindertagesstätte erfolgen.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder, die einen besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, (35a) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugend-hilfe oder den §§ 39, 40 des BSHG haben.

(3) Eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter in den Ferienzeiten über den im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang hinaus erfolgt nur, wenn die familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten dies erforderlich machen.
Bei einer Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten hinaus, werden 150 von Hundert des Kostenbeitrags auf die vereinbarten Betreuungstage fällig.

§ 5
Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Stadt Templin zu überweisen.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Kostenbeitragsschuldner bestimmt; es kann gewählt werden zwischen:

a) Selbsteinzahlung per Überweisung unter Angabe des Personenkontos des Kindes und des Monates
b) Abbuchungsverfahren per Einzugsermächtigung.

(3) Die nicht bezahlten Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Bemessungsgrundlagen für Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Summe der einzelnen positiven Einkünfte eines Jahres der Personensorgeberechtigten lt. §3 Abs. 1 und 6.

(2) Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung sind folgende Positionen:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit, die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages; (zurzeit gültige Einkommenssteuergesetz)
b) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamte) oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen, für den Fall des Ausscheidens, eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach § 6 Absatz 2 a ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
c) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn)
d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
e) Sonstige Einkommen im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetzes
f) Sonstige Einnahmen
Weiterhin gehören zu den Einnahmen alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, ein-

schließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragsschuldner.

(3) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt zurechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Folgende Leistungen für Kostenbeitragsschuldner gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAB)
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet.

(6) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 2a bis 2b wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen.

(7) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie, die eine Kindereinrichtung der Stadt Templin besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag wie folgt:

- bei dem zweiten unterhaltsberechtigtem Kind mindert sich der Kostenbeitrag um 25 von Hundert

- ab dem dritten und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind bleibt der zu entrichtende Kostenbeitrag bei 50 von Hundert

(8) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(9) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat der entsprechende Kostenbeitrag zu zahlen
- bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im darauf folgenden Monat die Änderung kostenbeitragswirksam.

(10) Bei einer Minderung des Einkommens von 10 von Hundert des zugrunde gelegten Einkommens, wird auf Antrag eine Neuberechnung des Elternkostenbeitrages vorgenommen.

(11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe erhalten, wird ein Durchschnitt der Kostenbeiträge des Trägers, unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern, berechnet. Die Höhe der Kostenbeitragsgebühr ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen, welche Bestandteile der Kostenbeitragssatzung sind.

§ 7
Nachweis des Einkommens

(1) Der oder die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, bei Antragstellung zur Aufnahme des Kindes spätestens zum Tag der Aufnahme und dann bis zum 31. März eines Jahres Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung. (Korrektur)

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist das erzielte Jahreseinkommen im abgelaufenem oder in dem laufenden Kalenderjahr der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 6 (Absatz 2) dieser Kostenbeitragsatzung.
Auf dieser Grundlage wird ein Kostenbeitragsbescheid erstellt.
Ohne Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe durch Vorlage entsprechender Belege bis spätestens einen Monat nach Betreuungsaufnahme ist der Höchstbeitrag der jeweiligen Altersgruppe zu leisten.
Die Einkommensnachweise sollten bis spätestens zum 31.März des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

(4) Werden keine oder nur unvollständige Einkommensnachweise gemäß der Absätze 1 bis 3 durch die Kostenbeitragsschuldner erbracht, so erfolgt die Kostenbeitragsbemessung auf der Grundlage des Höchstbeitrages der jeweiligen Altersgruppe. Ein Anspruch auf geminderten Kostenbeitrag besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.

(5) Eine Veränderung des Jahreseinkommens sowie der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder soll unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden. Soweit sich infolge der Veränderung eine andere Kostenbeitragsbemessung ergibt, wird diese ab dem Folgemonat nach der Veränderung angewendet. Die zur Kostenbeitragsermittlung abgefragten Daten sind nach besten Wissen und Gewissen vollständig und richtig anzugeben.

§ 8
Besucherkinder

(1) Bei zeitweiser Unterbringung ist für Besucherkinder folgender Tagessatz während der Regelöffnungszeit zu zahlen.
12,50 € für Kinder im Alter bis zur Einschulung

7,50 € für Kinder im Grundschulalter

§ 9
Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Templin, den 20.01.2006

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

51.1. Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Templin

gemäß § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg für die städtischen Kindereinrichtungen

Gebührentarif bei Mindestbetreuungszeit lt. Kita-Gesetz § 1 Abs 3

- Grundlage gemäß Gebührenkalkulation –

Einkommen p. a.		Kinderkrippe (0-3 Jahre)		
		Regelbetreuung bis 6h		
von	bis	von	% vom EK	bis
min	9.000 €			22,00 €
9.001 €	10.000 €	23,04 €	3,0720 %	25,60 €
10.001 €	11.000 €	26,76 €	3,2106 %	29,43 €
11.001 €	12.000 €	30,70 €	3,3493 %	33,49 €
12.001 €	13.000 €	34,88 €	3,4879 %	37,79 €
13.001 €	14.000 €	39,29 €	3,6266 %	42,31 €
14.001 €	15.000 €	43,93 €	3,7652 %	47,07 €
15.001 €	16.000 €	48,80 €	3,9039 %	52,05 €
16.001 €	17.000 €	53,90 €	4,0425 %	57,27 €
17.001 €	18.000 €	59,24 €	4,1812 %	62,72 €
18.001 €	19.000 €	64,80 €	4,3198 %	68,40 €
19.001 €	20.000 €	70,60 €	4,4585 %	74,31 €
20.001 €	21.000 €	76,62 €	4,5971 %	80,45 €
21.001 €	22.000 €	82,88 €	4,7358 %	86,82 €
22.001 €	23.000 €	89,37 €	4,8744 %	93,43 €
23.001 €	24.000 €	96,09 €	5,0131 %	100,26 €
24.001 €	25.000 €	103,04 €	5,1517 %	107,33 €
25.001 €	26.000 €	110,22 €	5,2904 %	114,62 €
26.001 €	27.000 €	117,63 €	5,4290 %	122,15 €
27.001 €	28.000 €	125,28 €	5,5677 %	129,91 €
28.001 €	29.000 €	133,15 €	5,7063 %	137,90 €
29.001 €	30.000 €	141,26 €	5,8450 %	146,12 €
30.001 €	31.000 €	149,60 €	5,9836 %	154,58 €

31.001 €	32.000 €	158,16 €	6,1223 %	163,26 €
32.001 €	33.000 €	166,96 €	6,2609 %	172,18 €
33.001 €	34.000 €	175,99 €	6,3996 %	181,32 €
34.001 €	35.000 €	185,25 €	6,5382 %	190,70 €
35.001 €	36.000 €	194,75 €	6,6769 %	200,31 €
36.001 €	37.000 €	204,47 €	6,8155 %	210,15 €
37.001 €	38.000 €	214,43 €	6,9542 %	220,22 €
38.001 €	39.000 €	224,61 €	7,0928 %	230,52 €
39.001 €	40.000 €	235,03 €	7,2315 %	241,05 €
40.001 €	41.000 €	245,68 €	7,3701 %	251,81 €
41.001 €	42.000 €	256,56 €	7,5088 %	262,81 €
42.001 €	43.000 €	267,67 €	7,6474 %	274,03 €
43.001 €	44.000 €	279,01 €	7,7861 %	285,49 €
44.001 €	45.000 €	290,58 €	7,9247 %	297,18 €
45.001 €	max	302,38 €		
Höchstbetrag		**302,38 €**		

Die Überbetreuung regelt sich gemäß Satzung!

51.2. Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Templin

gemäß § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg für die städtischen Kindereinrichtungen

Gebührentarif bei Mindestbetreuungszeit lt. Kita-Gesetz § 1 Abs 3

- Grundlage gemäß Gebührenkalkulation –

Einkommen p. a.	**Kindergarten**

		(3 Jahre-Grundschulalter)		
		Regelbetreuung bis 6h		
von	bis	von	% vom EK	bis
min	9.000 €			22,00 €
9.001 €	10.000 €	22,61 €	3,0146 %	25,12 €
10.001 €	11.000 €	25,80 €	3,0959 %	28,38 €
11.001 €	12.000 €	29,13 €	3,1772 %	31,77 €
12.001 €	13.000 €	32,59 €	3,2585 %	35,30 €
13.001 €	14.000 €	36,18 €	3,3397 %	38,96 €
14.001 €	15.000 €	39,91 €	3,4210 %	42,76 €
15.001 €	16.000 €	43,78 €	3,5023 %	46,70 €
16.001 €	17.000 €	47,78 €	3,5836 %	50,77 €
17.001 €	18.000 €	51,92 €	3,6648 %	54,97 €
18.001 €	19.000 €	56,20 €	3,7461 %	59,31 €
19.001 €	20.000 €	60,60 €	3,8274 %	63,79 €
20.001 €	21.000 €	65,15 €	3,9087 %	68,40 €
21.001 €	22.000 €	69,83 €	3,9900 %	73,15 €
22.001 €	23.000 €	74,64 €	4,0712 %	78,03 €
23.001 €	24.000 €	79,59 €	4,1525 %	83,05 €
24.001 €	25.000 €	84,68 €	4,2338 %	88,20 €
25.001 €	26.000 €	89,90 €	4,3151 %	93,49 €
26.001 €	27.000 €	95,26 €	4,3964 %	98,92 €
27.001 €	28.000 €	100,75 €	4,4776 %	104,48 €
28.001 €	29.000 €	106,38 €	4,5589 %	110,17 €
29.001 €	30.000 €	112,14 €	4,6402 %	116,01 €
30.001 €	31.000 €	118,04 €	4,7215 %	121,97 €
31.001 €	32.000 €	124,08 €	4,8028 %	128,07 €
32.001 €	33.000 €	130,25 €	4,8840 %	134,31 €
33.001 €	34.000 €	136,55 €	4,9653 %	140,68 €
34.001 €	35.000 €	142,99 €	5,0466 %	147,19 €
35.001 €	36.000 €	149,57 €	5,1279 %	153,84 €
36.001 €	37.000 €	156,28 €	5,2092 %	160,62 €
37.001 €	38.000 €	163,13 €	5,2904 %	167,53 €

38.001 €	39.000 €	170,11 €	5,3717 %	174,58 €
39.001 €	40.000 €	177,23 €	5,4530 %	181,77 €
40.001 €	41.000 €	184,48 €	5,5343 %	189,09 €
41.001 €	42.000 €	191,87 €	5,6156 %	196,54 €
42.001 €	43.000 €	199,39 €	5,6968 %	204,14 €
43.001 €	44.000 €	207,05 €	5,7781 %	211,86 €
44.001 €	45.000 €	214,85 €	5,8594 %	219,73 €
45.001 €	max	222,78 €		
Höchstbetrag		**222,78 €**		

Die Überbetreuung regelt sich gemäß Satzung!

51.3. Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Templin

gemäß § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg für die städtischen Kindereinrichtungen

Gebührentarif bei Mindestbetreuungszeit lt. Kita-Gesetz § 1 Abs 3

- Grundlage gemäß Gebührenkalkulation –

Einkommen p. a.		**Kinder im Grundschulalter**		
		Regelbetreuung bis 4h		
von	**bis**	**von**	**% vom EK**	**bis**
min	9.000 €			15,00 €
9.001 €	10.000 €	15,62 €	2,0831 %	17,36 €
10.001 €	11.000 €	18,05 €	2,1662 %	19,86 €
11.001 €	12.000 €	20,62 €	2,2492 %	22,49 €
12.001 €	13.000 €	23,33 €	2,3323 %	25,27 €
13.001 €	14.000 €	26,17 €	2,4154 %	28,18 €
14.001 €	15.000 €	29,15 €	2,4985 %	31,23 €

15.001 €	16.000 €	32,27 €	2,5816%	34,42 €
16.001 €	17.000 €	35,53 €	2,6646%	37,75 €
17.001 €	18.000 €	38,93 €	2,7477%	41,22 €
18.001 €	19.000 €	42,46 €	2,8308%	44,82 €
19.001 €	20.000 €	46,14 €	2,9139%	48,56 €
20.001 €	21.000 €	49,95 €	2,9969%	52,45 €
21.001 €	22.000 €	53,90 €	3,0800%	56,47 €
22.001 €	23.000 €	57,99 €	3,1631%	60,63 €
23.001 €	24.000 €	62,22 €	3,2462%	64,92 €
24.001 €	25.000 €	66,59 €	3,3293%	69,36 €
25.001 €	26.000 €	71,09 €	3,4123%	73,93 €
26.001 €	27.000 €	75,74 €	3,4954%	78,65 €
27.001 €	28.000 €	80,52 €	3,5785%	83,50 €
28.001 €	29.000 €	85,44 €	3,6616%	88,49 €
29.001 €	30.000 €	90,50 €	3,7447%	93,62 €
30.001 €	31.000 €	95,70 €	3,8277%	98,88 €
31.001 €	32.000 €	101,03 €	3,9108%	104,29 €
32.001 €	33.000 €	106,51 €	3,9939%	109,83 €
33.001 €	34.000 €	112,12 €	4,0770%	115,51 €
34.001 €	35.000 €	117,87 €	4,1600%	121,33 €
35.001 €	36.000 €	123,76 €	4,2431%	127,29 €
36.001 €	37.000 €	129,79 €	4,3262%	133,39 €
37.001 €	38.000 €	135,96 €	4,4093%	139,63 €
38.001 €	39.000 €	142,26 €	4,4924%	146,00 €
39.001 €	40.000 €	148,71 €	4,5754%	152,51 €
40.001 €	41.000 €	155,29 €	4,6585%	159,17 €
41.001 €	42.000 €	162,01 €	4,7416%	165,96 €
42.001 €	43.000 €	168,87 €	4,8247%	172,88 €
43.001 €	44.000 €	175,87 €	4,9078%	179,95 €
44.001 €	45.000 €	183,00 €	4,9908%	187,16 €
45.001 €	max			
Höchstbetrag		**190,27 €**		

Die Überbetreuung regelt sich gemäß Satzung!

51.4. Anlage zum § 6 (11), lt. Kostenbeitragssatzung

Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33,34 SGB VIII erhalten

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensalter

Betreuungszeit	Kostenbeitrag	
Regelbetreuungszeit bis 6,0 Stunden	119,89 €	100 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9
6,0 Stunden bis 8,0 Stunden	149,86 €	125 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9
über 8,0 Stunden	155,86 €	130 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9

Kinder bis zur Einschulung

Betreuungszeit	Kostenbeitrag	
Regelbetreuungszeit bis 6,0 Stunden	97,08 €	100 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9
6,0 Stunden bis 8,0 Stunden	121,35 €	125 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9
über 8,0 Stunden	126,20 €	130 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9

Kinder im Grundschulalter

Betreuungszeit	Kostenbeitrag	
verkürzte Betreuungszeit der Fahr-	57,89 €	75 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9

sch.		
Regelbetreuungszeit bis 4,0 Stunden 100	77,19 €	% Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9
über 4,0 Stunden	102,92 €	133,33 % Kostenbeitrag lt. § 3 Abs. 9

51.5. Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der Stadt Templin in freier Trägerschaft beschlossen:

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Templin (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugend-hilfegesetz-KJHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) – zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8. 9.2005 I 2729 (Nr. 57) - §§ 4, 22, 22a, 24, 26, 45, 69, 74, 74a, 75 und 77

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBL I S 311) - §§ 3 und 12 bis 17.

Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs.3 und 5 des KitaG sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450)

§ 1
Grundsätze

(1) Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Templin. Der Wortlaut der KitaFR ist Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides, der auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift erlassen wird.

(2) Die Stadt Templin stellt sicher, dass gemäß § 16 Abs. 3 KitaG die freien Träger von Kindertagesstätten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstättenbedarfsplanes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Templin. Die Richtlinie soll der Planungssicherheit für die Vertragspartner dienen. Anspruchsberechtigt sind freie Träger, deren Einrichtung im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist. Wird die Einrichtung des freien Trägers innerhalb des Haushaltsjahres in den Bedarfsplan aufgenommen, hat er einen Anspruch auf eine anteilige Finanzierung vom Zeitpunkt der Aufnahme an.

(4) Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG – nachweist.

(5) Der freie Träger hat gem. § 16 Abs. 1 KitaG unter anderem Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers.

(6) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Die sparsame Betriebsführung ergibt sich aus den Grund-sätzen eines sparsamen Kaufmanns, der für das Notwendigste sorgt. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.:
   - rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte
   - alle Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig, gemäß HGB bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen gemäß EstG i. V. m. EstR, EstDV in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt wird und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert)
   - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von

Rechtsstreitigkeiten nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

(7) Ungeachtet der von der Stadt Templin vorzunehmenden Prüfungen sind der Kämmerei der Stadt Templin alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Anderenfalls hat die Stadt Templin eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen zu verlangen.

(8) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 bei der Stadt Templin stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrages wird gemäß § 16 Abs. 3 KitaG der Zuschuss angemessen erhöht (s. § 4 dieser KitaFR).

(9) Ergeben sich für die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG auf Grund der sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses, so sind der freie Träger und die Stadt Templin berechtigt, eine Vereinbarung zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezuschussung in

dieser Kostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger als auch bei der Stadt Templin. Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Schriftform.

(10) Unterliegt ein Grundstück und Gebäude einer Mischnutzung (Bsp. Schule und Kindereinrichtung) und bildet dieses eine wirtschaftliche Einheit, so sind die anfallen-den, nicht direkt zurechenbaren Kosten nach einem verursachungsgerechten, dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechenden Schlüssel aufzuteilen.

§ 2
Gegenstand der Förderung

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude der Kita für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird

Die Stadt Templin gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebs- und Erhaltungskosten als kennziffernbezogene Förderung. Die Zuordnung der Betriebskosten ergibt sich aus der Betriebskostenverordnung – BetrKV – (BGBl I 2003, 2346, 2347). Die Stadt Templin gewährt einen Zuschuss gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG.

a) Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ gemeinsam individuell vereinbart werden.

b) Der Mietzins für eigene oder angemietete Grundstücksflächen wird durch die Stadt Templin in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses, jedoch max. jährlich bis zu 0,35 EUR je m² bezuschusst.

Folgende Flächen werden bezuschusst:

- Freispielfläche begrenzt auf max. 10 m² je im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Platz
- Die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der betriebsnotwendigen, tatsächlichen Größe, jedoch maximal 1 m² je belegten Platz

c) Der Mietzins für die Nutzfläche (gemäß der Definition im § 5 dieser Richtlinie) in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Templin unabhängig davon, ob sie selbst oder ein Dritter der Eigentümer ist, in der Höhe der tatsächlichen Miete, jedoch maximal mit monatlich 4,50 EUR je m² Nutzfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von max. 9 m² je voraussichtlich belegten Platz bezuschusst.
(Hinweis: Diese Fläche errechnet sich aus: 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.)
Für Mietobjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kitabedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten waren, soll die Miete nicht auf 9 m² je voraussichtlich belegten Platz gekappt werden, wenn eine andere Nutzung nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 90 %ige Auslastung der Kindertages-

stätte im Jahresdurchschnitt, gemessen an der bestätigten Kinderanzahl laut Betriebserlaubnis, maximal jedoch die Nutzfläche zum Zeitpunkt der Übernahme. Bei Erweiterung der Nutzfläche erlischt der Anspruch auf Aussetzung der Kappungsgrenze. Es wird maximal die tatsächlich als Kindertagesstätte genutzte Fläche der Einrichtung bezuschusst. Basis der Bezuschussung ist die Nettokaltmiete.

d) Ist der freie Träger Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Templin die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die Stadt Templin zahlt eine kalkulatorische Miete in Höhe von 4,50 EUR je m², gemäß der Regelung nach Buchstabe c). Der freie Träger hat die Instandhaltungen, Instandsetzungen und Investitionen der Kindertagesstätte, die nicht nach § 4 Abs. 4 KitaFR bezuschusst werden, aus der Grundmiete zu finanzieren. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für die sie betreffende Kindertagesstätte in der Stadt Templin für die Aufgabenerfüllung gemäß § 16 (3) KitaG einzusetzen.

e) Verfügt der freie Träger über das Gebäude, welches für eine Kindertagesstätte genutzt wird, auf Grund eines Erbbaurechtsvertrages, so refinanziert die Stadt Templin den Erbauzins in voller Höhe. Darüber hinaus gewährt die Stadt Templin den Unterschiedsbetrag zwischen der kalkulatorischen Miete in Höhe von 4,50 EUR je m², gemäß der Regelung nach Buchstabe c) und dem vom freien Träger gezahlten Erbauzins. Der Unterschiedsbetrag verbleibt bei der Stadt Templin und kann auf Antrag zur Refinanzierung von getätigten Instandhaltungen, Instandsetzungen und Investitionen, die nicht nach § 4 Abs. 4 KitaFR bezuschusst werden, an den freien Träger ausgezahlt oder für höchstens 5 Jahre angespart werden. Ein gesonderter

Verwendungsnachweis ist zu führen. Angesparte Beträge, die länger als 5 Jahre von der Stadt Templin verwahrt werden, verfallen zum Jahresende. Abschläge für Investitionen können vereinbart werden. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für die betreffende Kindertagesstätte für die Aufgabenerfüllung gemäß § 16 (3) KitaG einzusetzen.

f) Für das Erbringen von Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen finanziert die Stadt Templin dem freien Träger die tatsächlichen Kosten, maximal die aufgeführten Pauschalen des hierfür benötigten technischen Personals.
Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenvergütung (durchschnittlicher Jahresverdienst) ist ein Wert, der aus der Entgeltgruppe 2, Stufe 5 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA) gebildet wird. Die Stadt Templin akzeptiert als Höchstbetrag die aktuellen gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des Beitragsatzes der AOK Brandenburg.

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen:

- 0,250 VbE Stellen für die Kindertagesstätte mit mehr als 75 im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen als Sockelbetrag. Hat der freie Träger weniger als 75 belegte Plätze, erhält er diesen Sockelbetrag anteilig.
- 1,000 VbE Stellen zusätzlich für je 10.000 m² Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je voraussichtlich belegten Platz)

- 1,000 VbE Stellen für je 10.000 m² Wirtschaftsfläche außerhalb des Gebäudes in der tatsächlichen Größe, jedoch maximal 1 m² je belegten Platz
- 1,000 VbE Stellen zusätzlich für je 700 m² Nutzfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung d. Nutzfläche von 9 m² je voraussichtlich belegten Platz)
- 1,000 VbE Stellen zusätzlich für je 3.500 m² Nutzfläche, die nach dem vorangegangenen Anstrich nicht bezuschusst wurde und nur in Kita‘s, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Stadt Templin enthalten waren.

Die Stellenbemessung bleibt hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Erfüllung der Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen auch dann bestehen, wenn der freie Träger mehr als 5 % von der kalkulierten Zahl der voraussichtlich belegten Plätze abweicht.
Werden die Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je bemessener Vollzeitstelle im Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 51 EUR. Werden die Leistungen durch die Inanspruchnahme fremder Dienstleister erbracht, halbiert sich der jährliche pauschale Zuschuss anteilig.

g) Für die Betriebskostenarten in Analogie zur Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten zwei Jahre vor dem Antragszeit-

raum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten um mehr als 5 % nach oben von denen der Vergleichzeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt Templin zu belegen und zu begründen.

§ 3
Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden in der Stadt Templin

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung Templiner Kinder zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Einwohnern der Stadt Templin nachgefragt werden. Beabsichtigt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer Fremdgemeinde abzuschließen, so hat er der Stadt Templin innerhalb von 2 Wochen vor Abschluss des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den/die Namen und die Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag abschließen will (wollen)
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
- Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesbetreuungsplatz
- vereinbarte Betreuungszeit
- Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind

(2) Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig oder nicht fristgemäß und entstehen der Stadt Templin aus diesem Grunde finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht. Dem freien Träger darf kein Abzug berechnet werden, wenn er die Meldung ordnungsgemäß der Stadt Templin eingereicht hat, unabhängig davon, ob die Fremdgemeinde die Zahlung an den Leistungsverpflichteten, gemäß § 16 Abs. 5 KitaG leistet oder nicht.

§ 4

Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten

(1) Allgemeine Festlegungen

a) Stufen der Bezuschussung

Der freie Träger kann sich bei der Beantragung der Mittel für eine der zwei Stufen der Bezuschussung entscheiden:

Stufe 1 - pauschalierte Finanzierung
Das ist der Zuschuss zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, auf der Grundlage der in § 2 KitaFR festgelegten Pauschalen.

Stufe 2 - Individualfinanzierung (schließt Stufe 1 mit ein) Das ist eine auf die aus § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG im Einzelfall abgestellte weiterge-

hende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebs- und Erhaltungskosten für die Grundstücke und Gebäude gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten. Kann ein freier Träger nicht den angemessenen Eigenanteil erbringen, so ist er nicht bereit und in der Lage, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung nach den Vorschriften des KitaG zu führen. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die Erhöhung zu den Bewirtschaftungskosten.

b) Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser KitaFR, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Templin zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger, auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungs-bescheides erneut einen Antrag im Rahmen der Individualfinanzierung (gem. § 16 KitaG Abs. 3 Satz 2 auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten - hierzu zählen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke gemäß §

16 Abs. 3 Satz 1) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiterzuführen.

c) Form der Anträge

Alle Anträge und Meldungen sind vom freien Träger schriftlich einzureichen. Nach Möglichkeit soll er digitalisierte Antragsdaten zusätzlich per Diskette übersenden. Alle Anträge, einschließlich Betriebskostenblatt und Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

d) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung im Rahmen der KitaFR Stufe 1 und 2 wird durch die Stadt Templin in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. des Vorjahres geprüft, der Antrag auf Individualfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseingang. Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrages Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Stadt Templin nach Anhörung des freien Trägers gegebenenfalls korrigiert.

e) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum
Der freie Träger hat bis zum 15. 12. des Vorjahres einen vorläufigen Zuwendungsbescheid zu erhalten. Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses ist deutlich als vorläufig auszuweisen.

f) Stichtagsmeldung
Der freie Träger hat der Stadt Templin innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungs-zeit zu melden. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal 01.12. des Vorjahres
- für das II. Quartal 01.03.
- für das III. Quartal 01.06.
- für das IV. Quartal 01.09.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrages zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5 % ab, so erhält der freie Träger einen geänderten vorläufigen Zuwendungsbescheid. Die Stichtagsmeldung gilt als Zusatzantrag des freien Trägers.

g) Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des laufenden Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrages gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger wegen Überschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Quartal gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe f, so erfolgt diese Auszahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung be-zieht. Erfolgt eine Reduzierung des Zuschusses an den freien Träger wegen Unterschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten

Plätze im folgenden Quartal, so erfolgt diese Reduzierung der Zahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

h) Verwendungsnachweis
Der freie Träger hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Stadt Templin mit einem Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Stadt Templin wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen. Die Stadt Templin prüft den Verwendungsnachweis im April des Folgejahres. Alle durch die Stadt Templin vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

i) Festsetzungsbescheid
Die Stadt Templin erteilt dem freien Träger bis zum 15.05. des Folgejahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheid es der Stadt Templin Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Templin den festgesetzten Betrag unabhängig von der Bezuschussungsart innerhalb eines Monats auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides der Stadt Templin Rückzahlungen des freien Trägers, so werden diese mit den nächsten fälligen Zuschüssen verrechnet.

(2) Pauschalierte Finanzierung der Kindertagesstätte (Stufe1)

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Über die in Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

b) Prüfverfahren

Der Antrag auf die pauschalierte Finanzierung wird durch die Stadt Templin zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b dieser KitaFR benannten Kriterien geprüft nach:

- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Einhalten der in dieser Vereinbarung vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und Kosten je Einheit bei Betriebskostenarten des Gebäudes

c) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren
Über die in Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

d) Verwendungsnachweis
Der freie Träger hat die Verwendung der Mittel der pauschalierten Finanzierung nachzuweisen. Dabei hat er insbesondere den Nachweis der Zweckbindung für folgende Betriebskostenarten zu erbringen:

- Zuschüsse für das Gebäude, wenn der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes ist

(3) Individualfinanzierung der Kindertagesstätte (Stufe 2)

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Der Antrag auf Individualfinanzierung kann statt dem Antrag auf pauschalierte Finanzierung oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die pauschalierte Finanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung dieses Antrages für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabesituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Stadt Templin Begründungen für die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

b) Prüfverfahren

Der Antrag auf die Individualfinanzierung wird durch die Stadt Templin zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe b dieser KitaFR benannten Kriterien geprüft nach:

- Höhe der Einnahmen und Ausgaben gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Bezuschussung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte.

Die Einnahmepositionen (Elternbeiträge, Essengeld und Eingliederungshilfe nach BSHG oder SGB VIII - KJHG bei Integrations-Kita's) sind dabei auf der Basis der Angaben der Ergebnisse der letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre vor dem Antragszeitraum zu berücksichtigen.

- Beachtung der Elternbeitragssatzung der Stadt Templin zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg für die städtischen Kita-Einrichtungen
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den Antrag auf die Zahlung eines weiteren Zuschusses gemäß § 16 (2) KitaG (Erhöhung des Personalkostenzuschusses für das notwendige pädagogische Personal)
- Einhalten der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Prüfung der Begründung von ggf. zusätzlich beantragten Mitteln für folgende Kostenarten:
  - Zahlung von Mietzins für das Grundstück für über die in dieser Vereinbarung hinaus vorgegebenen Maximalwerte

c) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren Stellt der freie Träger einen Antrag auf Individualfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter § 4 Abs. 1 Buchstabe d und e dieser Vereinbarung beschrieben, erlassen werden. Ergibt sich auf Grund des gestellten Antrags ein aufwändi-

geres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens 3 Monate nach Antragseingang zuzustellen.

d) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der Individualfinanzierung einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Stadt prüft zusätzlich zu den in Buchstabe b genannten Kriterien insbesondere nach:

- Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum (die Elternbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der nicht im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung abgedeckten 16 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, sowie die Zahlungen der Eingliederungshilfe nach BSHG oder SGB VIII – KJHG bei Betreiben einer Integrations-Kita)
- Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Vereinbarung bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Stadt Templin berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern. Einsparungen in Ausgabepositionen, die der freie Träger im Rahmen der pauschalierten Finanzierung bewilligt erhalten hat, werden nur dann verrechnet, wenn der freie Träger für diese Positionen Mittel in der angemessenen Individualfinanzierung beantragt und bewilligt bekommen hat.

(4) Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Anträge für Investitionen in das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, dürfen nur gestellt werden, wenn diese für die Betriebserlaubnis einer Kinder-tagesstätte notwendig sind und diese durch behördliche Auflagen gefordert werden. Die Investitionen werden in Höhe der jährlichen Abschreibungen gemäß EstR refinanziert. Diese bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stadt Templin.

Der Antrag für diese Investitionen ist durch den Träger bis zum 31. 3. des Vorjahres bei der Stadt Templin einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Stadt Templin innerhalb eines Monats nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag)
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Stadt Templin im laufenden und in den Folgejahren
- Nachweise über die evtl. Beteiligung Dritter an den Investitionskosten

Vorliegende Anträge werden unverzüglich nach der Prüfung mit einer Stellungnahme der beteiligten Fachämter über den politischen Instanzenweg der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin zur Beschlussfassung zugeleitet.

Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird den freien Trägern binnen 2 Wochen schriftlich mitgeteilt.

Bei vorzeitigem Maßnahmebeginn entfällt die Bezuschussung für die Gesamtmaßnahme.

Nach abgeschlossener Maßnahme ist ein gesonderter Verwendungsnachweis innerhalb eines Monats zu erbringen.

§ 5
Begriffsbestimmungen im Außenbereich:

Freispielfläche:

Die Freispielfläche dient den Spielmöglichkeiten im Freien und es soll für jedes Kind ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein. Eine Fläche von 10 m² unbebauter Freifläche wird als zweckmäßig und angemessen erachtet.

Wirtschaftsfläche:

Die Wirtschaftsfläche umfasst alle Flächen im Außenbereich, die keine Freispielfläche ist. Die Wirtschaftsfläche beinhaltet u. a. die Stellfläche für Fahrräder und Autos (Kurzzeitparkplätze) für das Holen und Bringen der Kinder, sowie Flächen der Müllentsorgung. Die Wirtschaftsfläche berechnet sich aus 1 m² je belegten Platz.

im Innenbereich:

Nutzfläche:

Die Nutzfläche im Sinne dieser Richtlinie ist die Netto – Grundfläche (NGF) des Gebäudes gemäß DIN 277, die als Kindertagesstätte genutzt wird abzüglich der nicht pädagogisch genutzten Fläche des Kellers.

Spielfläche:

Spielflächen sind Flächen von Gruppenräumen die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit durch sie nutzbar sind. Eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.

Nebenfläche:

Nebenflächen sind alle Flächen die vorwiegend von Kindern genutzt werden und keine Spielfläche sind. Hierzu gehören u. a. Waschräume, Mehrzweckräume, Garderoben und Essenräume.

Wirtschaftsfläche:

Wirtschaftsflächen sind alle Flächen die nicht vorwiegend von Kindern genutzt werden und die der Versorgung der Kindertagesstätte dienen. Hierzu zählen u. a. Büroräume, Treppen, Flure, Toiletten für Angestellte und Küchenräume.

§ 6
Hinweis

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 7
In Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita–Finanzierung vom 26.05.2004 außer Kraft.

Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft nach dem KitaG des Landes Brandenburg, tritt die KitaFR der Stadt Templin mit sofortiger Wirkung der gesetzlichen Änderung außer Kraft.

Templin, 14.12.2005

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

52.1. Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und an derer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.März 2004 (GVBl. S. 59) in Verbindung mit den §§ 1 (1), 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG für das Land Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.April 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 29.Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 14.09.2005
2. Änderungssatzung vom 27.06.2012

§ 1
Gegenstand der Gebührensatzung für kommunale Sportstätten

Die Stadt Templin erhebt eine Gebühr für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Templin. Kommunale Sportstätten sind die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind Schulträger, Sportvereine, Sportverbände, Privatpersonen und kommerzielle Betreiber, die die kommunalen Sportstätten für den Schul- und Freizeitsport sowie für kommerzielle Zwecke auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung nutzen.

§ 3
Gebühren

Die Gebühren werden als Jahresgebühr erhoben. Das Nutzungsjahr ist das Schuljahr.

Berechnungsgrundlage sind die Zeiteinheiten.

Für den Schulsport beträgt eine Zeiteinheit 45 Minuten gemäß Anlage 2 (Gebührentabelle). Für den Vereins- und Freizeitsport, für kommerzielle Veranstaltungen und Privatveranstaltungen, beträgt eine Zeiteinheit 60 Minuten gemäß Anlage 2 (Gebührentabelle).

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten laut Belegungsplan mit Beginn des Schuljahres, in allen übrigen Fällen mit dem Tag der Leistung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Für die regelmäßige Nutzung nach Belegungsplan wird die Gebühr in zwei Halbjahresraten jeweils zum 30. Juni und 15. Dezember fällig. Die Zahlung einer Kaution kann gefordert werden.

§ 6
Erstattung

Kann eine Sportstätte aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden, so wird die Gebühr erstattet. Liegen die Gründe für eine Nichtnutzung der Sportstätte beim Nutzer, so wird die Gebühr nur dann erstattet, wenn die Nutzungszeit beim zuständigen Amt eine Woche vor eigentlicher Nutzung abgemeldet wurde.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.August 2005 in Kraft.

Templin, den 30.06.2005

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1

Zur Gebührensatzung für kommunale Sportstätten der Stadt Templin

Kommunale Sportstätten

1. Sporthalle und Freisportanlage Grundschule „Am Egelpfuhl“, Rosa- Luxemburg- Str. 18, 17268 Templin

2. Sporthalle und Kleinsportanlage an der Grundschule „Johann W. v. Goethe“, Seestr.2, 17268 Templin

3. „Stadion der Freundschaft“ Templin, Prenzlauer Allee 62, 17268 Templin
4. Kurmeile Templin – Halfpipe mit Kleinsportanlagen, Feldstraße, 17268 Templin

Anlage 2

zur Gebührensatzung für kommunale Sportstätten der Stadt Templin

Gebührentabelle

	Sport-hallen	Freisportanlagen	
		Stadion	Klein-sportan-lagen
1. Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde (45 min.)			
a) für den Schulsport bei Nut-zung durch andere Schulträ-ger	25,00 €	85,00 €	10,00 €
2. Die Gebühren betragen je Trainingseinheit (60 min.) gilt auch an Wo-chenenden			

a) für Kindertagesstätten und gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Kinder-, Jugend sowie des Reha- und Behindertensports mit Sitz in der Stadt Templin	-	-	-
b) für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensportes mit Sitz in der Stadt Templin	7,50 €	7,50 €	4,50 €
c) für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensportes die vorwiegend Kinder- u. Jugendarbeit leisten (Anteil Kinder und Jugend bis Altersgrenze 18 Jahre über 50 %) mit Sitz in der Stadt Templin	4,50 €	4,50 €	3,00 €
d) für nicht vereinsgebundene Kinder und Jugendliche	7,50 €	7,50 €	4,50 €
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene	22,50 €	15,00 €	7,50 €
f) gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Templin haben, einschließlich Kinder - und Jugendliche	15,00 €	12,00 €	7,50 €
g) andere ortsansässige gemeinnützige Vereine	12,00 €	7,50 €	6,00 €
3. Die Gebühren betragen bei kommerziellen Veranstaltungen bei Großveranstaltungen je 60 Minuten	50,00 €	100,00 €	50,00 €

4. Nutzung ausschließlich von Umkleideräumen und Duschen für alle kommunalen Sportstätten	5,00 € je Stunde
5. Nutzung des Versammlungsraumes im Stadion	5,00 € je Stunde

52.2. Stadionsatzung

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, [Nr. 18], beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt Templin ist Eigentümerin des „Stadion der Freundschaft" Templin. Die Stadionsatzung dient der geregelten Nutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions.

§ 2
Widmung

1. Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.

3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
4. Über die Überlassung entscheidet der Hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Templin.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Stadionsatzung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

§ 4
Aufenthalt

1. Personen dürfen sich nur in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions aufhalten.
2. Werden Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise zu einer Veranstaltung ausgegeben, so sind diese auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
3. Im Stadion darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist und/oder gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt.

§ 5
Kontrolle durch den Ordnerdienst

1. Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung beachtet werden.
2. Personen, denen gemäß § 4 Abs. 3 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des

Stadions zu hindern. Ebenso Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.

§ 6
Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachwerte geschädigt oder gefährdet werden. Personen dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Das Rauchen ist in den Funktionsräumen und angrenzenden Gebäuden verboten.
2. Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
3. Es ist besonders untersagt:

   a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu erklettern;
   b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
   c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
   d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder ähnliches abzubrennen oder abzuschießen;
   e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksa-

chen, Werbeprospekte oder Ähnliches zu verkaufen oder zu verteilen sowie Sammlungen durchzuführen;

f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
h) das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

4. Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7
Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist Besuchern untersagt:

a) Waffen jeder Art;
b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende, feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
d) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
g) alkoholische Getränke aller Art.

2. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8
Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt, wenn überhaupt, ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Hauptamtlichen Bürgermeister.
2. Werden im Stadion Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen Mitteln stehen, die die freie Willensbestimmung beeinträchtigen, sind diese aus dem Stadion zu verweisen.
3. Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.
4. Ausnahmen können durch den Hauptamtlichen Bürgermeister genehmigt werden.

§ 9
Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten. Die Ordner müssen für jedermann durch Armbinde, Jacke oder Weste kenntlich sein.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen nach §§ 4, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

   Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 Bbgkverf der Hauptamtliche Bürgermeister.
3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265a – Erschleichen von Leistungen) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

§ 11
Haftungsausschluss

Jeder Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten entstehen.

Die Stadt wird insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch den Veranstalter und Dritte freigestellt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 15.04.2014

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

6. Bauwesen

60.1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Templin vom

Auf Grund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 05. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

Enthält:
1. Änderungssatzung vom 12.07.2000

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

1. Die Stadt Templin erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Höchstumfang beschriebene Erschließungsanlagen

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

    a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist

        - mit bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
        - mit bis zu vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 16 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit
        - mit mehr als vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit ,

    b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufs-zentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit.

2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) als

    a) Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m,
    b) Fußwege bis zu einer Breite von 4 m,

c) Radwege bis zu einer Breite von 4 m,
d) gemeinsame Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 5 m.

3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m.

4. Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die

a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 oder 3 (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v. H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

5. Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die

a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 und 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) die nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), bis zu einer Fläche von 20 v. H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

2. Die Höchstbreiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind durchschnittlich einzuhalten.
3. Die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Höchstbreiten gelten nicht für Wendeanlagen.
4. Wenn sich aus Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Höchstbreiten ergeben, ist für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert maßgeblich.

§ 3
Ermittlung des Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4
Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5
Verteilungsmaßstab

1. Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

2. Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen.

3. Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinanderstehen. Die Geschosswertzahl beträgt:

    1. für gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, 1,0,
    2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke 0,7,
    3. für bebaubare Grundstücke

        a) mit einem Vollgeschoss 1,0
        b) mit zwei Vollgeschossen 1,3
        c) mit drei Vollgeschossen 1,5
        d) mit vier Vollgeschossen 1,6
        e) mit fünf Vollgeschossen 1,7
        f) mit sechs Vollgeschossen 1,8

    4. Die für die Geschosswertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich:

1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf

   a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung,
   b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5,
   c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,6.

2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen:

   a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschosshöhenach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschosshöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

5. Sofern sich aus Absatz 4 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene

Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 4 Nr. 1 a an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 b und Nr. 1 c ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.

6. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs von qualifizierten Bebauungsplänen bleiben Teilflächen, die ausgehend von der einer Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BauGB nächstgelegenen Grenze über eine Tiefe von 50 m hinausreichen, als nicht erschlossen unberücksichtigt, soweit sie jenseits der hinteren Grenze einer tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder gleichwertigen Nutzung liegen. Nicht selbständig nutzbare Grundstücksteile, die den übrigen Grundstücksteilen die Wegeverbindung zur Erschließungsanlage vermitteln, sind bei der Bemessung der Tiefe außer Betracht zu lassen.

§ 6
Artzuschlag und Artabschlag

1. Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 b erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach § 5 Abs. 3 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen

    1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Indust-

riegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
2. bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter Nr. 1 genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z. B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

2. Wenn durch eine selbständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder vergleichbaren unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach § 5 Abs. 3 Satz 2 auf die Hälfte zu verringern.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung

1. Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

    1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und

2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

2. Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

   1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
   2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
   3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
   4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrünten Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.

3. Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

4. Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, dass die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 8
Kostenspaltung

Die Gemeinde kann einen Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
9. die Entwässerungseinrichtungen und
10. die Beleuchtungseinrichtungen

in beliebiger Reihenfolge gesondert erheben, sobald die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist.

§ 9
Immissionsschutzanlagen

Die Art und der Umfang der Erschließungsanlage, die Aufwandsverteilung und die Merkmale der endgültigen Herstellung werden für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

1. Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.

2. Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrages maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.04.1993 außer Kraft.

Templin, den 11.05.1999

gez. Schoeneich Bürgermeister	gez. Jetter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

60.3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. BB I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl.I/03 294,295) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl.I/03 294,295) hat die Stadtverord-

netenversammlung der Stadt Templin am 14. April 2004 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Templin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

    1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
    2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

    a) Rinnen und Bordsteinen
    b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    c) Gehwegen
    d) Radwegen
    e) kombinierten Geh- und Radwegen
    f) Beleuchtungseinrichtungen
    g) Oberflächenentwässerungseinrichtungen
    h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten
    j) unselbständigen Grünanlagen

2. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

3. Nicht beitragsfähig sind die Kosten
    1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
    2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind

(Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
   a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit fällt,
   b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
   Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

2. Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2
   wird wie folgt festgesetzt:

Straßenarten	Anteil der Beitrags-pflichtigen	Anteil der Stadt

1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	60 v. H.	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	60 v. H.	40 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.	40 v. H.
d) Gehweg	60 v. H.	40 v. H.
e) gemeinsamer Geh- u. Radweg	60 v. H.	40 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	60 v. H.	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.	40 v. H.
h) Mischflächen	60 v. H.	40 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	40 v. H.	60 v. H.
c) Parkstreifen	55 v. H.	45 v. H.
d) Gehweg	55 v. H.	45 v. H.
e) gemeinsamer Geh- u. Radweg	50 v. H.	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	55 v. H.	45 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	15 v. H.	85 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	15 v. H.	85 v. H.
c) Parkstreifen	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- u.	30 v. H.	70 v. H.

Radweg		
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	15 v. H.	85 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
4. Wirtschaftswege	60 v. H.	40 v. H.
5. Ortsverbindungsstraßen	30 v. H.	70 v. H.

3. Für Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

4. Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als

   1. Anliegerstraßen
      Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
   2. Haupterschließungsstraßen
      Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang
      bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
   3. Hauptverkehrsstraßen
      Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Wirtschaftswege
   Gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.
5. Fußgängergeschäftsstraßen
   Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
6. Mischflächen
   Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
7. sonstige Fußgängerstraßen
   Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr
   mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 2 – 4) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege.

6. Für Anlagen, die in Abs. 2 und 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensicht-

lich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen und der Stadt.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

1. Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. der nach den Absätzen 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den Absätzen 5 bis 8 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

2. Als Fläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich die in vollen Quadratmetern gemessene Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechts.

3. Liegt eine Fläche zum Teil im Außenbereich (§ 35 BauGB), so wird der Faktor für die im Außenbereich sowie für die innerhalb eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Fläche gesondert für die jeweiligen Teilflächen angewendet. Eine Fläche gilt als innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen:

a) soweit sie innerhalb der in einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzten Grenzen oder Flächen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.
b) sofern sie an die Anlage angrenzt, soweit sie zwischen der Grenze der Anlage und einer mit der Grenze der Anlage in einem Abstand von 50 m parallel verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung) liegt. Grundstücke, die lediglich der wegemäßigen Verbindung dienen, bleiben bei der Ermittlung der Tiefe des Abstandes unberücksichtigt.
c) sofern sie nicht an die Anlage angrenzt, soweit die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m parallel zur Anlage verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung) liegt. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die nach Buchstaben a) bis c) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

4. Für bebaute bzw. gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird der Faktor für die bebauten oder gewerblich genutzten Teilflächen und in sonstiger Weise genutzten Teilflächen jeweils gesondert ermittelt. Als bebaute Teilfläche gilt die Grundfläche der Gebäude ohne Nebenanlagen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Grundstückes.

5. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

    a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss,
    b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Geschossen,
    c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Geschossen,
    d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Geschossen,
    e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Geschossen,
    f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Geschossen
    g) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
    h) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
    i) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich 0,0333
    j) Waldgrundstücke 0,0167

6. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse bezogen auf die jeweils geltende Brandenburgische Bauordnung wie folgt:
    a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Geschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

7. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl
oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse

   a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Geschosse zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.

8. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung vorhanden ist.

§ 6
Abschnitte von Anlagen

1. Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

2. Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8
Vorausleistungen und Ablösung

1. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe von 80 v.H. des zu erwartenden endgültigen Beitrages erheben.
2. Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht diesen Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend

gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

4. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 21.04.2004

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

60.4. Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I.S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBI. I S. 59) sowie der §§ 1,2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03. 2004 (GVBl.I S. 174), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg v. 29.06.2004 (GVBI. I S.272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 06. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabentatbestand

1. Die Stadt Templin bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszuganges zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.

2. Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für eine solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

3. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

4. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3
Kreis der Ersatzpflichtigen

1. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.September 1994 (GVBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides das Wahlrecht über

die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

4. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

5. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 07. April 2005

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Okt. 1993 (GVBI Teil 1 S.398) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m § 11 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Brandenburg vom 22. Ju1i 1991 (GVBI Tei1 I S. 311) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 28.Sept.1994 folgende Satzung erlassen:

65. Denkmalbereichssatzung

für die Historische Altstadt von Templin

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt Templins einschließlich der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit ihrem näheren Außenbereich. Er wird im Norden vom Ufer des Mühlenteiches und des Templiner Sees begrenzt, erstreckt sich im Osten in ein Teilstück der Prenzlauer Allee und führt an der Ostseite der Heinestraße, der Oberen Mühlenstraße, im Süden an der Südseite der Friedrich-Engels- und Puschkinstraße entlang. Im Südwesten und Westen wird er begrenzt durch den sogenannten 'Poetensteig', entlang der Wallanlage und ein Teilstück des am Mühlentor seinen Anfang nehmenden Kanals.

Zum Bereich gehören folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, Gassen und Plätze mit den angrenzenden Grundstücken:

Am Markt, Am Mühlentor, Bahnhofstraße 1,2, 30-32, Berliner Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Fischerstraße, Friedrich-Engels-Straße bis zur Einmündung Obere Mühlenstraße, Goethestraße, Heinestraße, Kantstraße, Martin-Luther-Straße, Mühlenstraße, Obere

Mühlenstraße, Pestalozzistraße, Prenzlauer Allee 1-4, Puschkinstraße, Rühlstraße, Schinkelstraße, Seestraße, Werderstraße

Er ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
- Der Stadtgrundriss mit der mittelalterlichen Stadtbefestigung
- Die das äußere Erscheinungsbild der Stadt prägende Substanz der baulichen Anlagen
- Die Silhouette der Stadt

(2) Der historische Stadtgrundriss wird geprägt durch:

a) die infolge der Stadtbefestigung vorgegebene schrägovaleiförmige Grundform der alten Stadtanlage,
b) den zwischen Templiner See und der Stadtmauer in das Gewässer hinausragenden Landstreifen, genannt Eichwerder,
c) die Gestalt des nach dem Brand 1735 neu angelegten historischen Stadtgrundrisses und damit einhergehend dessen Überlagerungen mit dem ehemaligen mittelalterlichen Stadtgrundriss innerhalb der Stadtbefestigung aus dem 13.Jh.
d) das regelmäßige barocke Straßenraster innerhalb des Mauergürtels mit drei parallel verlaufenden Längsachsen, die von sechs Querstraßen im rechten Winkel geschnitten werden, wobei der Mühlen-, der Berliner- und der Ernst-

Thälmann-Straße als einstige aus der Stadt herausführenden Hauptverkehrswegen eine besondere Rolle zukommt sowie die außerhalb der Stadtmauer den ehemaligen Wallanlagen am äußeren Rande folgenden Straßen und Wege Puschkinstraße, Friedrich-Engels-Straße, Heinestraße und der 'Poetensteig',

e) die begrünten und in das Straßenraster eingepaßten Hauptplätze mit Kirche und Rathaus sowie die Nebenplätze und erweiterte Straßenräume am Prenzlauer Tor, am Pulverturm, am Eulenturm, an der Wegekreuzung von Goethe- und Schinkelstraße sowie an der Wegekreuzung_Goethe- und Werderstraße, beim sogenannten 'Webertor', außerhalb der Stadtmauer vor dem Prenzlauer Tor, der historischen Kreuzung mit Straßen in Richtung Prenzlau, Dargersdorf und der nach Süden den ehemaligen Wallanlagen folgenden Heinestraße,

f) die in weiten Teilen noch erhaltene kleingliedrige Parzellenstruktur der Wohnquartiere mit ihren längsrechteckigen Grundstücksflächen, die nach einem einheitlichen Schema in der Abfolge von traufseitig zur Straße stehendem Wohnhaus und sich dahinter anschließendem Hofbereich mit Ställen, Remisen und Garten bebaut sind,

g) die in einigen Quartieren noch geschlossene historische Blockrandbebauung mit Innenbereichen sowie die in großen Teilen noch vorhandenen Baufluchtlinien.

(3) Das Erscheinungsbild der historischen Altstadt von Templin wird geprägt durch:

a) die äußere Gestalt, Silhouette und Lage der historischen Altstadt in einem von Seen und Wasserarmen eingebetteten Landschaftsbereich sowie den noch fast vollständig er-

haltenen Mauergürtel der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit ihren Toren und Zugängen sowie den in großen Bereichen unbebauten Außenanlagen,

b) die in weiten Teilen noch vorhandene historische Bebauung, bestehend aus einem Mischbestand sowohl aus dem Mittelalter als auch aus den Jahrhunderten nach dem Brand 1735 mit folgenden Schwerpunkten:

1. den heute als öffentliche Einrichtungen erhalten gebliebenen mittelalterlichen Bauten aus Feldstein und Backstein (Stadtbefestigung, Stadttore, Kirche, St. Georgen Kapelle),
2. die historische Wohnhausbebauung des 18. und 19.Jh. aus der Wiederaufbauphase der Stadt nach 1735, in der Regel ein- bis zweigeschossig, von ausgemauertem Sichtfachwerk bzw. verputztem oder massiv vorgeblendeten Hausfassaden,
3. die aus dem 19. und früh en 20.Jh. stammenden massiv errichteten Bürgerwohnhäuser und öffentlichen Bauten mit repräsentativen Gestaltungselementen an der Straßenfassade,
4. die der Grundstücksparzellierung angepaßte Hofbebauung in ihrer Abfolge von Wohnhaus, Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Gärten und weiteren Freiflächen, die entweder parallel oder rechtwinkelig den Hof umgeben,
5. die in den 50er Jahren des 20.Jh. erstellten Reihenhausbauten auf den Baufluchtlinien der ehemaligen Blockbebauung aus der Zeit nach dem Brand,

c) die Maßstäblichkeit der Bebauung und die unterschiedliche Proportionierung der Baumassen in den einzelnen Quartie-

ren, die die historische Entwicklung und veränderte Nutzung deutlich machen und besonders im Verhältnis von einer kleinteiligen Bebauung zu großflächigen, baulich dominierenderen massiven Bürgerhäusern und öffentlichen Bauten zum Ausdruck kommen,

d) die sich im Ordnungsgefüge dieser baulichen Vielfalt, ihrer Anordnung sowie Proportionierung ergebenden stadträumlichen Bezüge,
e) die Gestaltung der zum öffentlichen Straßenraum hin sichtbaren Bauteile, vor allem Gliederung, Achsialität, Erschließung, Materialien und Farbgebung, sowie die Gebäudehöhe und die Form, Neigung, Firstrichtung, Öffnungen und Materialien der Dächer,
f) die von den jeweiligen historischen Nutzungsänderungen abhängige Gestalt der Hausfassaden (Einbau von Ladengeschäften, Durchbruch von Schaufenstern bei ehemals für reine Wohnzwecke errichteten Bauten),
g) die Breite, Gestaltung, Befestigung und Materialien von historischen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie deren Begrünung,
h) die frühesten historischen Stadterweiterungen außerhalb des Mauerringes im Bereich der Haupttoranlagen mit massiven Bürgerbauten,
i) die Gestaltung, Befestigung und Begrünung unbebauter Flächen im innerstädtischen Bereich und in den Bereichen der äußeren Stadtbefestigung,
j) die historischen technischen Anlagen der Wirtschaft und des Verkehrs,
k) den 1810 vor der Stadt im Stil eines Volksparks angelegten Bürgergarten und weitere Grünzonen im Wallbereich,

(4) Die Stadtsilhouette wird geprägt durch:

a) die landschaftliche Einbettung der Altstadt, den ehemaligen Wallanlagen, den Gewässern und Uferzonen sowie der variierenden Höhenentwicklung privater und öffentlicher Bauten, wie Wohngebäude, Kirche, Rathaus und Stadttore in ihrer Summe und der sich aus diesen Gegebenheiten entwickelnden Dachlandschaft,
b) die Lage auf einer durch die Schuttablagerungen des Stadtbrandes von 1735 entstandenen Anhöhe mit ihren Höhendifferenzen und einer diese berücksichtigende Erbauung und Erschließung mit ihren sich den topographischen Gegebenheiten anpassenden Höhenunterschieden.

§ 3
Begründung der Unterschutzstellung

Das Stadtbild Templins ist in seinem heutigen historischen Kern geprägt von der massiven mittelalterlichen Stadtbefestigung aus der zweiten Hälfte des 13.Jh., die über die Jahrhunderte hinweg den baulichen Rahmen der Stadt gebildet hat. Die Gestalt dieser ursprünglichen Stadtanlage entspricht einem sich von Nordwesten nach Südosten erstreckenden Oval, das auf drei Seiten von Wasserläufen und Seen umgeben ist. Sie sind bereits im Mittelalter als natürliche Schutzzonen mit in das Befestigungsgefüge einbezogen worden.

Der Zeitpunkt der ersten urkundlichen Erwähnung Templins im Jahr 1270 als "Templyn" bietet erste Anhaltspunkte für das hohe Alter der Stadt, deren eigentliche Gründung sich allerdings zeitlich nicht exakt bestimmen lässt, da historische Urkunden und Dokumente

bei einem Brand in der Stadt im Jahre 1618 verloren gegangen sind. Im Hinblick auf regionale politische Ereignisse des in Frage kommenden Zeitraumes lässt sie sich jedoch auf die Jahre um 1230 festmachen.

Das Gebiet mit dem Stadtplatz Templin gehörte seit dem Jahr 1230 zum Herrschaftsbereich der Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg, die es durch Kauf von den Pommern erworben hatten. Sie gründeten Templin und machten es zu einer Immediatstadt, statteten es mit Sonderrechten und Privilegien aus und sorgten auf diesem Wege dafür, dass die Stadt zu Wohlstand und Ansehen kam. So war Templin wiederholt Ort von landesherrlichen Zusammenkünften pommerscher, mecklenburgischer und dänischer Fürsten, in denen Grenzregulierungen, Territorialangelegenheiten, Beurkundungen und ähnliche Verwaltungsdinge behandelt wurden.

Im Jahr 1320 begab sich Templin aus politischen Gründen unter den Schutz von Pommern und Mecklenburg, wurde jedoch im Jahr 1325 bereits wieder als brandenburgischer Territorialbesitz aufgeführt. Noch ein weiteres Mal wechselte die Stadt die Herrschaftszugehörigkeit, als es in den Jahren 1412-1413 dem pommerschen Territorium zugeschlagen wurde.

Neben seiner Funktion als Grenz- und Festungsstadt nach Mecklenburg und Pommern wurde die Bedeutung Templins auch durch seine verkehrsgünstige Lage unterstrichen. Es lag an einem wichtigen Verkehrs- und Handelsstraßenknotenpunkt, an dem sich zwei bedeutende überregionale Verkehrswege kreuzten. Zum einen war dies die Straße von Magdeburg nach Stettin, zum anderen führte eine Westosttangente über Templin, jene von Hamburg und Lübeck nach Preußen und weiter bis nach Polen. Die letztgenannte Verkehrsverbindung gehörte dabei zu einem Weltstraßennetz, das

Innerasien mit Westeuropa verband. Dieser Tatsache verdankte Templin im Mittelalter ebenfalls einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Potenz. Besonders das vom überregionalen Verkehr abhängige Gewerbe, wie Schmiede, Radmacher, Stellmacher, aber auch Herbergseinrichtungen profitierten lange Zeit von diesem verkehrsstrategisch günstigen Standort. Bis gegen Ende des 18.Jh._führte auch die vom Großen Kurfürsten nach dem 30jährigen Krieg eingerichtete Staatspoststraße von Berlin nach Stettin über Templin und trug ebenfalls ihren Teil zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Stadt bei.

Verschiedene Quellen verweisen darauf, dass nördlich, in nächster Nachbarschaft zur heutigen Stadt Templin, eine Burg gestanden haben könnte, möglicherweise von Pommern oder von Dänen erbaut, die ebenfalls an die Brandenburger ging und die Lokalität zur Anlage der Stadt mitbestimmt hatte. Allerdings finden sich auch Hinweise auf eine frühere Besiedelung des Gebietes durch slawische Bewohner. Templin selbst wurde sozusagen 'auf dem Reißbrett' entworfen, so dass es sich um eine Stadtanlage handelte, die von Beginn an unter städtebaulichen Gesichtspunkten erstellt wurde.

Verschiedenste Brände, so in den Jahren 1492, 1530 oder auch 1618 zogen das Erscheinungsbild Templins wiederholt in Mitleidenschaft, am nachhaltigsten zeigte sich jedoch ein Großfeuer im Jahr 1735, dem sämtliche Bauten innerhalb der Stadtbefestigung zum Opfer fielen und das eine grundlegende Neuordnung des Straßen- und Quartiersrasters mit sich brachte. Nur ein historischer Plan aus dem Jahr 1725 gibt Aufschluss über die Stadtgestalt, wie sie sich bis dahin vermutlich seit der Stadtgründung erhalten hatte. Charakterisiert war sie insbesondere durch eine veränderte Straßen- und Wegeführung, die insgesamt weicher und organischer erschien und

sich den unterschiedlich großen, einzelnen Zünften und gesellschaftlichen Schichten zugeordneten Wohnquartieren anpasste. Auch die unterschiedliche Breite von Gassen und Straßen, die teilweise nur ein Wohnquartier durchschnitten und sich an der nächsten quer dazu liegenden Häuserfront totliefen, ergab eine hierarchische Rangfolge der Verkehrswege, in welcher die Mühlen-, die König- (heute Berliner-) und die Prenzlauer Straße (heute Ernst-Thälmann-Straße) als Hauptstraßen durch die Stadttore in die Stadt hinein oder aus ihr hinaus führten. Als besonders markant fällt bei diesem früheren Stadtgrundriß auf, dass gerade die Führung dieser drei Verkehrswege so angelegt war, dass keiner mit einem anderen einen durchgehenden Straßenzug bildete, also kein Tor mit einem anderen direkt verbunden gewesen ist. Der in früher Zeit noch unterteilte und mit mehreren Gebäude bebaute Marktplatz wurde auf diese Weise zum zentralen verkehrstechnischen und somit auch wirtschaftlichen Dreh- und Angelpunkt Templins, der von einem Straßengeviert und Friedhofsmauer umgebene Kirchplatz an der Mühlenstraße setzte dazu ein städtebauliches Gegengewicht.

Aus der mittelalterlichen Gründungsgestalt der Stadt Templin sind heute noch erhalten: die feldsteinerne Ringmauer mit Weichhäusern, Türmen und Toren aus Feldstein und Backstein, die St. Georgen Kapelle, der feldsteinerne Sockel des Westturmes der Maria Magdalenen-Kirche.

Der Wiederaufbau Templins nach 1735 vollzog sich innerhalb eines Grundrissschemas, das noch bis heute in weiten Teilen abzulesen ist. Es negiert weitestgehend die aus dem Mittelalter vorgegebenen Strukturen und verwendet ein für die Stilepoche des Barock typisches Straßenraster, das sich in geraden, sich rechtwinklig kreuzenden Straßenzügen mitteilt, die die ebenfalls in regelmäßiger Blockbebauung angelegten Quartiere umziehen. Auch die beiden das

Raster dominierenden Plätze mit Rathaus und Kirche fügen sich in das Straßengeviert ein und bilden, neben der Ringmauer die einzigen aus der mittelalterlichen Bauphase überkommenen städtebaulichen Konstanten. Im weiteren Sinne greifen auch die Mühlenstraße und die Berliner Straße den mittelalterlichen Verlauf aufgrund ihrer Ausrichtung zu den Stadttoren auf, ordnen sich jedoch anstelle des ehemaligen weichen Verlaufes der Linearität des vorgegebenen Schemas unter.

Trotz des dominierenden barocken Straßenrasters, das heute das städtische Erscheinungsbild Templins prägt, ist infolge der Überschneidungen mit der mittelalterlichen Stadtanlage in verschiedenen innerhalb des Mauerringes liegenden Gebieten mit im Erdreich verbliebenen älteren Fundamenten, Kellergewölben, Straßenpflastern und anderen baulichen Zeugen aus der Gründungsphase Templins zu rechnen.

Das Wirtschaftsleben Templins in jenen Jahrhunderten setzte sich zusammen aus Ackerbürgertum, Handwerk und Gewerbe, von der Mitte des 18.Jh. an sind auch Bemühungen zur Ansiedelung von Industrie bekannt. So wurde auf Geheiß Friedrich d.Gr. auf den alten Wällen vor dem Berliner Tor eine Maulbeerplantage angelegt, die der von Friedrich vorangetriebenen Seidenraupenzucht dienen sollten. Auch Templins Rolle im 18.Jh. als Garnisonsstandort, zu dessen Regiment im Jahr 1798 668 Personen zählten, trug einen bedeutenden Teil zum wirtschaftlichen Wohl der Stadt bei. So wurden auch die nach dem Brand neu errichteten Bürgerhäuser von vornherein auf Einquartierung angelegt und erhielten auf der rechten oder linken Seite des Flures ein Zimmer für den Soldaten.

Der Wiederaufbau des Gebäudebestandes innerhalb der Stadtbefestigung erfolgte in einheitlicher Gestaltgebung und unter Einhal-

tung strenger Brandschutzvorkehrungen. Die ein- und in der Regel zweigeschossigen, traufseitig zur Straße stehenden Wohnhäuser waren aus Fachwerk mit teils ausgeklehmten, teils mit Backstein ausgemauerten Gefachen, die Dächer wurden mit Ziegeln eingedeckt. Der Zugang zu den Höfen erfolgte bei den in geschlossener Reihung errichteten Ackerbürgerwohnhäusern über eine Tordurchfahrt. Sie führte auf das Hofgelände, das sich entsprechend der nach dem Brand in der Regel neu aufgeteilten Grundstücksparzellen längsrechteckig in den Blockinnenbereich erstreckte. Die ebenfalls in Fachwerk erstellten Wirtschafts- und Stallgebäude schlossen sich parallel oder im Winkel an die Wohnhäuser an und wurden in der Tiefe des Innenbereiches von einem Gartenteil begrenzt, so dass sich entsprechend der historischen Parzellenstruktur im Innern der Quartiere ein nichtöffentlicher Grünbereich befand.

Die besonders feuergefährlichen Scheunen wurden aus den innerstädtischen Hofbereichen entfernt, in der Feldmark vor den drei Haupttoren angesiedelt und stellten somit die Ausgangspunkte für die ersten im 19.Jh. erfolgenden Stadterweiterungen dar.

Als stadtbildprägende typische Bebauung Templins erhielt sich die beschriebene Bauweise bis in heutige Zeit und bildet weitgehend das historische Profil und architektonische Gerüst der Innenstadt. Die in der ersten Hälfte des 19.Jh. einsetzende Errichtung von Massivbauten leitete eine Entwicklung ein, die gegen Ende des 19.Jh. und zum Beginn des 20.Jh. in einer Welle von massiven Neubauten und Umbauten der barocken Fachwerksubstanz endete, Der Anstieg an Neubauten, die zunehmend auch in den außerhalb der Stadtbefestigung liegenden Bereichen errichtet wurden, lag in der stetig wachsenden Bevölkerungsanzahl begründet, die von 1969 Personen im Jahr 1801 auf 4433 Einwohner im Jahr 1895 anstieg. Einen wesentlichen Anteil an diesem Zuwachs hatte die Erhebung

Templins zur Kreisstadt und zum Verwaltungszentrum der Region im Jahr 1817. Mit dem Anschluss an das überörtliche Bahnnetz im Jahr 1888 und 1899 (Bahnlinie nach Prenzlau) unterstrich Templin seinen Status als Gewerbe-, Dienstleistungs- und Kreisstadt. Bereits 1925 zählte es schon 7539 Bürger, ein weiteres Ansteigen erfolgte im Laufe der folgenden Jahrzehnte.

Eine sich im Rahmen dieser Entwicklung vollziehende Modernisierungswelle brachte die Umgestaltung einer Vielzahl von Fachwerkbauten mit sich in Form von vorgeblendeten Putzfassaden und repräsentativerem Schmuckwerk wie Fensterverdachungen, Erkern, Gesimsen, Pilastern etc. Auf den Gebäuderückseiten blieb dennoch häufig die Fachwerksubstanz sichtbar. Auch durch das Aufstocken eines weiteren Geschosses suchte man die veränderten Wohnbedürfnisse innerhalb der Altstadt umzusetzen.

Besonders im näheren Bereich des Marktplatzes, der von jeher das historische innerstädtisches Zentrum der Altstadt darstellt, und an den Häuserfronten der Hauptstraßen, die zu den drei großen Stadttoren führen, fallen diese aufwendigeren Um- und Neubauten auf. Hier wandelte sich nicht nur die dekorativen Details der Fassaden, sondern auch die Nutzung der bis dahin fast ausschließlich für Wohnzwecke erbauten Gebäude. Die Einrichtung von Ladenlokalen im Erdgeschoss hatte den Durchbruch von Schaufenstern und neuen Eingangstüren zur Folge, durch welche das historische städtebauliche Erscheinungsbild gerade in diesen Bereichen noch stärker verdichtet wurde.

Neubauten passten sich, wie an einigen Beispielen in Templin deutlich wird, dem jeweiligen Zeitgeschmack an, der besonders um die Jahrhundertwende eine Architektur entstehen ließ, die in einem spannungsvollen Verhältnis zu den traditionellen Bauformen steht.

Es sei hier besonders auf die Gebäude Prenzlauer Allee 1 und Schinkelstraße 1 verwiesen, die Beispiele für neuklassizistische bzw. Jugendstilbauten darstellen und als Dokumente für städtische großbürgerliche Architektur zu bewerten sind.

Als Zeugen technischer Entwicklungsabläufe in Templin sind des weiteren Anlagen der Wirtschaft und des Verkehrs zu nennen, wie die Schleusenanlage und der seit 1745 bestehende Kanal, die Mühlenanlage und ebenso das aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts stammende Tankstellenhäuschen vor dem Prenzlauer Tor, das als zeittypisches bauliches Dokument die Entwicklung des Motorenkraftverkehrs begleitet.

Die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges und die nach 1945 entstandenen Neubauten der 60er und 70er Jahre beeinträchtigen den historischen Altstadtkern Templins zwar in Gestalt und Stadtgrundriss an einigen städtebaulich markanten Punkten, das historische Gesamtbild der Stadt ist dennoch erhalten geblieben, nicht zuletzt aufgrund der größtmöglichen Einhaltung der vorgegebenen Blockformen und festgelegten Straßenzüge.

Als Beispiele für durchaus erhaltenswerte Bauten der Nachkriegsphase sind die Gebäude Goethestraße 26 und 27, wie auch in deren weiteren Verlauf die Reihenhäuser 22 bis 17 zu bewerten, die aus den 50er Jahren stammen und als frühe Dokumente des neuen sozialen Wohnens in Templin gelten können.

Die durch ihre Kleinteiligkeit und Differenziertheit charakteristische alte Parzellenform, die noch heute den Großteil des Erscheinungsbildes bestimmt, ist als Maßstab anzusehen, an dem sich künftige bauliche Vorhaben zu orientieren haben. Gerade in Verbindung mit der noch fast vollständig erhaltenen Stadtbefestigung gibt sich der

Innenbereich der Templiner Altstadt als ein vielschichtiges und gewachsenes Gebilde zu erkennen, das trotz oder gerade wegen seiner zeitlichen Überlagerungen und baulichen Stilvielfalt, ein Dokument für den sozial-, kultur- und architekturgeschichtlichen wie auch städtebaulichen Wandel einer märkischen Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart darstellt.

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil er als ein typisches Beispiel einer mittelalterlichen Stadtgründung anzusehen ist. Die historischen Strukturen und zeitlichen Überlagerungen der auf dem 'Reißbrett' entworfenen mittelalterlichen Anlage mit vollständig erhaltener Ringmauer und Wallanlagen, der Neuanlage des städtischen Innenraumes nach dem Stadtbrand und die ersten Erweiterungen im 19.Jh. stellen eine für Brandenburg bedeutende städtebauliche Situation mit einzigartigem Erscheinungsbild dar.

An der Sicherung und Pflege dieses historisch gewachsenen Erscheinungsbildes besteht öffentliches Interesse.

§ 4
Rechtsfolgen

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild prägenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Gesetzestexte über die Erhaltungspflicht (§ 12), Erlaubnispflichtigen Maßnahmen (§ 15) sowie Ordnungswidrigkeiten (§ 31) werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung der Satzung erteilt die Stadtverordnetenversammlung

§ 6
Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) Bauordnung des Landes Brandenburg Baugesetzbuch Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt der Stadt vor. Die Denkmalbereichssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 28. Sept. 1994

gez. Baage
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Schoeneich
Bürgermeister

66.1. Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 25. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt in der Stadt Templin.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei den ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Be-

rücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit der Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5
Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 14.12.2004

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung der Stadt Templin über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 14 Juli 2004

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1.	**Wohngebäude**	
1.1.	Einfamilien-/Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche
1.2.	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5.	Altenwohnheime	1 je 10 Betten
1.6.	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2.	**Gebäude mit Büro-,Verwaltungs- und Praxisräumen**	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Nutzfläche
3.	**Verkaufsstätten**	

3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche
3.2.	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelbetriebe	1 je 20 m² Nutzfläche
4.	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen**	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3.	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5.	**Sportstätten**	
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m² Sportfläche
5.2.	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche
5.3.	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche
5.4.	Hallenbäder	1 je 50 m² Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6.	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich 5.1. bis 5.5.
5.7.	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich 5.1. bis 5.5.
5.8.	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9.	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11.	Golfplätze	5 je Loch
6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	

6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Klubhäuser o. Ä.	1 je 10 m² Gastraumfläche
6.2.	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3.	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7.	**Krankenanstalten**	
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1.	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2.	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2 je Klasse
8.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz

9.5.	Automatische Kraftfahrzeug-waschanlage	5 je Waschplatz
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7.	Automatische Kraftfahrzeug-waschtrasse	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stau-raum für mind. 10 Kraftfahrzeuge
10.	**Verschiedenes**	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2.	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche
10.3.	Unter Nr. 2.1. bis 9.7. nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m² Nutzfläche

66.2. Stellplatzablösungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 26. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 25. August 2004 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1

Gebietsteile

(1) In der Stadt Templin werden folgende Gebietsteile nach § 52 Abs. 4 der BbgBO gelegt: Zone I Bereich im Sanierungsgbiet Zone II restliches Stadtgebiet.

(2) Die Zone I wird wie folgt umgrenzt:

Templiner Kanal, Seestraße, Heinestraße, Obere Mühlenstraße von der Einmündung Heinestraße bis zur Prokopiusstraße, Poetensteig bis Einmündung in die Mühenstraße (einschl. Mühle).

Die Zone II wird umfasst das restliche Stadtgebiet.

§ 2
Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

in der Zone I des Gemeindegebietes auf 50 % der Herstellungskosten	1.278,00 EUR
in der Zone II des Gemeindegebietes auf	2.556,00 EUR

je notwendigen Stellplatz festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 06.09.2004

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

61.2. Sanierungssatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GV.BB I S. 398) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 29.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das 33 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„STADTKERN“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der historischen Altstadt innerhalb der Stadtmauer sowie die im Lageplan M 1 : 3000 dargestellten Flächen außerhalb der Stadtmauer. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

(3) In Anwendung des § 12 BauGB ist die Satzung zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Der Beschluss vom 29.09.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Stadtkern“ und der Beschluss vom 10.06.1992 über die Ausweisung des Untersuchungsgebietes (Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entsprechend der Karte der Anlage 1 zur vorbereitenden Untersuchung) wird aufgehoben.

(5) Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

gez. U. Schoeneich
Bürgermeister

61.3. Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Templin

Präambel

Die Werbesatzung wird zum Schutz des Stadtbildes in Templin erlassen. Ziel ist es, das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen im Stadtraum mit den gestalterischen Ansprüchen an ein gepflegtes Stadtbild in Einklang zu bringen. Insbesondere vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Gebiete sollen in ihrer Funktion als Wohn- und Erholungsorte geschützt und weitgehend von Werbeanlagen freigehalten werden.

Werbeanlagen sollen sich in Anordnung, Maßstab, Werkstoff, Form, Farbe und Lichtwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage bzw. in das Stadtbild einfügen. Sie sind möglichst so zu gestalten, dass die gestalterischen Gliederungselemente eines Gebäudes, wie Dachtraufe, Dachfirst, Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Gesimse, Erker, Pfeiler und Bauornamente nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade über alle Stockwerke gewahrt bleibt.

Werbeanlagen sollen so ausgeführt werden, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern integrierte Bestandteile erscheinen.

Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 29.04.

2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen, die neu errichtet oder geändert werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BbgBO.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, die anlässlich von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Veranstaltungen aus Anlass von Höhepunkten des politischen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens, die nicht öfter als zwei Mal im Jahr stattfinden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in § 2 Abs. 2 genannten Zonen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Ausnahme des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern“ der Stadt Templin.

(2) Der Geltungsbereich gliedert sich in die folgenden Zonen:

• *Zone I „Hauptverkehrsstraßen“*

umfasst die Hauptverkehrsstraßen Zehdenicker Straße, Bahnhofstraße, Prokopiusstraße, Friedrich-Engels-Straße, August- Bebel-Straße und Prenzlauer Allee (B 109), Lychener Straße (L 23), Vietmannsdorfer Straße (L 216), Dargersdorfer Straße, Heinestraße, Robert-Koch-Straße und Obere Mühlenstraße sowie die Bereiche der angrenzenden Flurstücke, die sich in einem Bereich von 50 m Tiefe, gemessen von der Straßenmitte, befinden und die Bereiche der integrierten Versorgungsstandorte in der Dargersdorfer Straße/Rosa-Luxemburg-Straße und der Lychener Straße (Stadtcenter sowie der Bereich am Ortsausgang in Richtung Lychen). Die Regelungen der Zone I gelten prioritär auch für die angrenzenden Flurstücke in einem Bereich von 50 m Tiefe, die sich in Zone II oder Zone III befinden.

• *Zone II „Gewerbe“*

umfasst das Gewerbegebiet „Gewerbepark Süd“ sowie den vorwiegend gewerblich genutzten Bereich am Ortseingang in der Zehdenicker Straße.

• *Zone III: „Wohnen und Erholung“*

umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung, mit Ausnahme der Gebiete, die sich in Zone I oder II befinden. Die Gebiete sind durch ihre vorrangige Wohn- oder Erholungsfunktion geprägt.

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) In Bebauungsplänen können von dieser Satzung abweichende Festsetzungen über die Gestaltung von Werbeanlagen getroffen werden.

§ 4
Besondere Erlaubnispflicht

(1) Gemäß § 81 (1) Nr. 2 und 3 i. V. m. § 81 (1) Nr. 4 der BbgBO besteht eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen. Das gilt nicht für Werbeanlagen, die auf Gewerbe und Beruf hinweisen, flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,1 m² je Schild nicht überschreiten.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Flächen, die dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) unterliegen, benötigen zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BbgDSchG.

§ 4 a
Genehmigungsfiktion

Für die Genehmigungen nach § 4 (1) findet § 42 a (VwVfG) in Verbindung mit § 1 (VwVfGBbg) Anwendung.

§ 4 b
Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5
Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion.

§ 6
Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen von den äußeren Gebäudekanten und anderen Werbeanlagen am Gebäude einen Abstand von mindestens 20 cm und von Gesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Bei Eckgeschäften in Zone I und II, deren Schaufenster und/oder Kundeneingänge zu zwei oder mehreren Gebäudeseiten orientiert sind, können Werbeanlagen ausnahmsweise ohne Einhaltung von Abständen zu den Gebäudekanten um die Gebäudeecke geführt werden.

(2) Schaufensterscheiben, Fensterscheiben in Türen und sonstige Fensterscheiben dürfen nur zu maximal einem Drittel der Glasflächen mit Werbeanlagen beklebt, beschichtet oder übermalt werden.

(3) Die Verwendung von Leuchtfarben (insbesondere die Farbtöne RAL 1016, RAL 1026, RAL 2005, RAL 2007, RAL 3024, RAL 3026 und RAL 5015 der RAL-Farbsystem-Classic-Farbtabelle ist unzulässig. Abweichungen hiervon können genehmigt werden, wenn

1. sich die Farbe der Werbeanlage in die Gestaltung der baulichen Anlage bzw. in das Ortsbild einfügt,
2. es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 %) oder
3. es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

(4) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht, wie Laufschriften, rhythmische An- und Ausschaltungen und Werbeanlagen mit wechselnden Farben sind unzulässig.

(5) Das technische Zubehör für Lichtwerbung, insbesondere die Kabelführung, ist nicht sichtbar anzubringen. Ist dies nachweis-

lich nicht möglich, muss es einen dem Untergrundentsprechenden Farbanstrich erhalten.

(6) Werbeanlagen mit akustischer Wirkung sind unzulässig.

(7) Werbeanlagen sind unzulässig:

1. an Balkonen, Erkern, Gesimsen, Außentreppen und Satellitenanlagen,
2. an Fensterläden, Markisen und Jalousien,
3. an Garagen und sonstigen Nebenanlagen sowie
4. an Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüschen und Uferbefestigungen.

(8) An Einfriedungen sind nur Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen und eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten.

(9) Das Bekleben von Außenwänden mit Zettel- und Bogenanschlägen ist unzulässig. Sie sind nur an den für Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen zulässig.

§ 7

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone I „Hauptverkehrsstraßen“

(1) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können genehmigt werden, wenn die Stätte der Leistung nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.

(2) Je Geschäft oder Betrieb ist eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage oder ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Soweit sich nur ein Geschäft oder Betrieb in der baulichen Anlage befindet, sind eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage und ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, eine Größe von je 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Gebäudeseite, an der die Werbeanlagen angebracht sind, einnehmen. Die horizontale Ausdehnung an einer Gebäudeseite darf jedoch höchstens 7,0 m betragen, unabhängig von der Anzahl verschiedener Werbeanlagen an einem Gebäude. Die Tiefe von Werbeanlagen an Gebäuden darf höchstens 20 cm betragen. Horizontale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,0 m nicht überschreiten. Vertikale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,5 m nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nicht oberhalb der Traufhöhe angebracht werden. Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses bzw. bei eingeschossigen Gebäuden auch oberhalb der Traufhöhe angebracht werden.

(5) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern sie die Größe von 2,0 m² nicht überschreitet und hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 30 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 3,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage mit einer Größe von höchstens 2,0 m² auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 30 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(7) Fahnenwerbung an Masten ist zulässig, sofern die Fahne nicht größer als 2,0 m² ist und nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Ein Betrieb darf eine Fahnenwerbeanlage nur errichten, wenn er auf eine sonstige freistehende Werbeanlage gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung verzichtet. Der Fahnenmast darf eine Höhe von 6,0 m nicht überschreiten. Die Höhe der Unterkante der Fahne (lichte Höhe) darf nicht weniger als 2,5 m betragen. Je 100,0 m Grundstücksgrenze darf eine Fahnenwerbeanlage auf dem Grundstück errichtet werden, höchstens jedoch drei Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück.

(8) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden. Die beiden Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils höchstens 0,8 m² betragen. Mit Konstruktion darf der Ausleger höchstens 1,0 min den Straßenraum hineinragen. Die Tiefe des Auslegers darf höchstens 30 cm betragen. Die lichte Durchgangshöhe darf zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen.

§ 8
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone II „Gewerbe“

(1) Werbung ist auf dem gesamten Grundstück zulässig.

(2) Je Geschäft oder Betrieb sind eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage und ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Eine Werbeanlage an einem Gebäude darf die Größe von 9,0 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 30 cm betragen.

(4) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern sie die Größe von 9,0 m² nicht überschreitet und hinter der wird, sie die Größe von 1,0 m² nicht überschreitet und sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 2,0

m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(5) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage für Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Es sind Hinweistafeln mit einer Größe von m² zu verwenden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Fahnenwerbung an Masten ist zulässig, sofern die Fahne nicht größer als 2,0 m² ist und nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Der Fahnenmast darf eine Höhe von 6,0 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe darf zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen. Die zulässige Anzahl von Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück richtet sich nach der Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Je 100,0 m Grundstücksgrenze darf eine Fahnenwerbeanlage auf dem Grundstück errichtet werden, höchstens jedoch vier Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück.

(7) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden. Die beiden Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils höchstens 1,0 m² betragen. Mit Konstruktion darf der Ausleger höchstens 1,2 m in den Straßenraum hineinragen. Die Tiefe des Auslegers darf höchstens 30 cm betragen. Die lichte Durch-

gangshöhe darf zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen.

§ 9
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone III „Wohnen und Erholung“

(1) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können genehmigt werden, wenn die Stätte der Leistung nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.

(2) Je Geschäft oder Betrieb ist eine horizontale oder vertikale Werbeanlage an der Gebäudeseite, in der sich der Eingangsbereich befindet, zulässig. Werbeanlagen, die auf Beruf hinweisen, eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Eine Werbeanlage an einem Gebäude darf die Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Horizontale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 0,8 m nicht überschreiten. Vertikale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,3 m nicht überschreiten. Die Oberkante einer vertikalen Werbeanlage darf nicht höher als die Oberkante der benachbarten Erdgeschossfenster des gleichen Gebäudes angebracht werden.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nicht oberhalb der Traufhöhe angebracht werden.

(5) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern auf eine Werbeanlage an der baulichen Anlage verzichtet wird, sie die Größe von 1,0 m² nicht überschreitet und sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage für Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Es sind Hinweistafeln mit einer Größe von m² zu verwenden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die

Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(7) Unzulässig sind:

1. Fahnenwerbeanlagen,
2. Ausleger,
3. Lichtwerbung sowie
4. Werbeanlagen an Brandwänden.

§ 10
Beseitigung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden, sind einschließlich ihrer Befestigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Träger der Werbeanlage zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 11
Bestehende Werbeanlagen

(1) Für bestehende Werbeanlagen, die rechtmäßig vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet oder angebracht wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme des § 10 erst bei Änderung oder Erneuerung der Werbeanlage.

(2) Bestehende Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum unterliegen den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 12
Abweichungen

(1) Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 baugenehmigungsfreie Werbeanlagen ohne Erlaubnis errichtet,
2. § 6 Abs. 1 Werbeanlagen an einem Gebäude anbringt ohne die genannte Mindestabstände zu den äußeren Gebäudekanten, anderen Werbeanlagen und Gesimsen einzuhalten,
3. § 6 Abs. 2 die Glasflächen von Schaufensterscheiben, Fensterscheiben in Türen und sonstige Fensterscheiben zu mehr als einem Drittel mit Werbeanlagen beklebt, beschichtet oder übermalt,
4. § 6 Abs. 3 Leuchtfarben bei der Gestaltung von Werbeanlagen verwendet,
5. § 6 Abs. 4 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder wechselnden Farben errichtet,
6. § 6 Abs. 6 Werbeanlagen mit akustischer Wirkung errichtet,
7. § 6 Abs. 7 Werbeanlagen an Balkonen, Erkern, Gesimsen, Außentreppen, Satellitenanlagen, Fensterläden, Markisen, Jalousien, Garagen, sonstigen Nebenanlagen, Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüschen sowie Uferbefestigungen errichtet,
8. § 6 Abs. 8 Werbeanlagen an Einfriedungen anbringt,
9. § 6 Abs. 9 Zettel- und Bogenanschläge an nicht für Anschlag genehmigte Säulen, Tafeln und Flächen anbringt,

10. § 7 Abs. 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung errichtet,
11. § 7 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,
12. § 7 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die mehr als zwei Drittel der Länge der Gebäudeseite einnimmt oder breiter als 7,0 m ist, Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 20 cm haben, horizontale Werbeanlagen, die die Höhe von 1,0 m überschreiten sowie vertikale Werbeanlagen, die eine Höhe von 1,5 m überschreiten, 13. § 7 Abs. 4 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses anbringt oder Werbeanlagen an einem eingeschossigen Gebäude oberhalb der Traufhöhe anbringt,
13. § 7 Abs. 5 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 2,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 30 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 3,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,
14. § 7 Abs. 6 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 2,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 30 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 3,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,
15. § 7 Abs. 7 eine Fahnenwerbeanlage errichtet, deren Fahne die maximal zulässige Größe von 2,0 m² überschreitet oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, deren Fahnenmast eine Höhe von 6,0 m überschreitet, die Höhe der Unterkante der Fahne weniger als 2,5 m beträgt, mehr als

drei Fahnenwerbeanlagen auf seinem Grundstück errichtet, eine Fahnenwerbeanlage errichtet, obwohl es bereits auf dem Grundstück eine sonstige freistehende Werbeanlage gibt, je 100,0 m Grundstücksgrenze mehr als eine Fahnenwerbeanlage aufstellt,

16. § 7 Abs. 8 Ausleger nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt, Ausleger errichtet, deren Ansichtsflächen 0,8 m² überschreiten, tiefer als 30 cm sind, mehr als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen, mit eine lichte Durchgangshöhe von weniger als 2,5 m errichten,
17. § 8 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,
18. § 8 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die größer als 9,0 m² ist oder Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 30 cm haben,
19. § 8 Abs. 4 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 9,0 m² nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 50 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 5,5 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,
20. § 8 Abs. 5 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 9,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 50 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 5,5 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,
21. § 8 Abs. 6 eine Fahnenwerbeanlage errichtet, deren Fahne die maximal zulässige Größe von 2,0 m² überschreitet oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, deren Fahnenmast eine Höhe von 6,0 m überschreitet, die Höhe der

Unterkante der Fahne weniger als 2,5 m beträgt, mehr als vier Fahnenwerbeanlagen auf seinem Grundstück errichtet, je 100,0 m Grundstücksgrenze mehr als eine Fahnenwerbeanlage aufstellt,

22. § 8 Abs. 7 Ausleger nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt, Ausleger errichtet, deren Ansichtsflächen 1,0 m² überschreiten, tiefer als 30 cm sind, mehr als 1,2 m in den Straßenraum hineinragen, mit eine lichte Durchgangshöhe von weniger als 2,5 m errichten,
23. § 9 Abs. 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung errichtet,
24. § 9 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,
25. § 9 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die größer als 1,0 m² ist, Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 20 cm haben, horizontale Werbeanlagen, die die Höhe von 0,8 m überschreiten sowie vertikale Werbeanlagen, die eine Höhe von 1,3 m überschreiten, vertikale Werbeanlagen anbringt, die höher sind als die Oberkante der benachbarten Erdgeschossfenster des gleichen Gebäudes,
26. § 9 Abs. 4 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses anbringt oder Werbeanlagen an einem eingeschossigen Gebäude oberhalb der Traufhöhe anbringt,
27. § 9 Abs. 5 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 1,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 20 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 2,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, eine

freistehende Werbeanlage errichtet ohne auf das Anbringen einer Werbeanlage am Gebäude zu verzichten,

28. § 9 Abs. 6 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 1,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 20 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 2,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, Hinweistafeln verwendet, die größer als 0,1 m² sind,
29. § 9 Abs. 7 Fahnenwerbeanlagen, Ausleger, Lichtwerbung oder Werbeanlagen an Brandwänden errichtet,
30. § 10 Abs. 1 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, nicht entfernt verstößt, kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(2) Ordnungswidrig errichtete oder angebrachte Werbeanlagen sind vom Träger der Werbeanlage zu entfernen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist gemäß § 3 Abs. 2 BbgKverf der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 25.05.2009

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzungsfassung

61.4. Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Templin in der Fassung vom 03.12.2013

Aufgrund des § 3 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBI. l Nr. 19 S. 286), in Verbindung mit § 81 (1), S. 1 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBI. L Nr. 14 S.226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 26. 02. 2014 eine geänderte Gestaltungssatzung zur bestehenden Gestaltungssatzung vom 21.01.2005, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.05.2010 und geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.12.2010 beschlossen.

I. Planungsziel und Geltungsbereich

§ 1
Gestaltungsziel

Das Erscheinungsbild der Stadt wird geprägt durch den Stadtgrundriss mit seinen überwiegend rechtwinklig angeordneten Straßen und Plätzen, die Stadtmauer mit dem Stadtmauerumgang, die straßenseitige Anordnung der typischen Ackerbürgerhäuser in geschlossener Bauweise, die dazugehörige Dachlandschaft und den mit Naturstein gepflasterten öffentlichen Raum. Darüber hinaus sind auch verschiedene Bauepochen bis in die jetzige Zeit nachvollziehbar. Ziel dieser Satzung soll es sein, die historische Eigenart des

Orts- und Straßenbildes zu bewahren und vor Verunstaltung zu schützen, die ortsbildtypische und prägende Bebauung zu erhalten und Neu-, Aus- und Umbauten in die schützenswerte bauliche Eigenart des historischen Stadtkerns gestalterisch angemessen einzufügen. Dies wird erreicht durch:

- Erhaltung und Gestaltung der Dachlandschaft,
- Erhaltung und Gestaltung der Fassaden und Fassadenelemente
- Vorgabe der Verwendung von bestimmten Baumaterialien
- behutsamer/maßvoller Umgang mit Werbeanlagen

§ 2
Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich, der in der als Anlage 1 beiliegenden Karte durch eine gestrichelte Linie umrandet ist. Die innere gestrichelte Linie gilt als Begrenzung des Gebietes der Gestaltungssatzung. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch
mit dem Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern“ Templin. Diese Satzung bleibt auch nach Aufhebung des Sanierungsgebiets weiterhin gültig.

2. Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen, Außenanlagen und Einfriedungen, die vom öffentlichen Raum zu sehen sind. Eine Sichtbarkeit vom öffentlichen Raum besteht, soweit die vorbenannten Anlagen o-

der Teile der vorbenannten Anlagen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Wasserstraßen sichtbar sind. Bei Werbeanlagen gilt diese Satzung auch für Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

3. Folgende Grundstücke sind im Geltungsbereich enthalten: Gemarkung Templin

Flur 40,

Flurstücke ;1; 2/1; 2/2; 3/1; 4; 5; 7; 8; 9; 10/1 (Teilfläche); 110/2; 110/3; 113; 114; 115; 120/1; 141/1; 141/2; 143/1; 143/2; 144; 145/1; 145/2; 146(Teilfläche); 150/1 (Teilfläche); 198; 199;

Flur 41,

Flurstücke ;274/2; 280/2; 481; 484; 486;

Flur 42,

Flurstücke ;50/3; 50/5; 51; 52/1; 52/2; 53; 54/1; 55/1; 55/2; 56; 57; 61; 82, 83/1(Teilfläche) 84; 85; 87/1; 90; 91/1; 91/2; 92/1; 92/2; 93; 95; 98/1; 98/2; 100; 103; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 116/5; 121/3; 121/4; 122; 123; 125; 126; 127/2; 128/2; 129/2; 132/2; 138; 139; 165; 166; 167; 168; 169/1; 251; 252; 253(Teilfläche); 254; 255; 277/1; 278/1; 278/5; 278/6; 280/1; 280/2; 282/1; 284/1; 412; 424; 436; 437; 438 (Teilfläche), 439 (Teilfläche), 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 447;

457; 463; 468; 469; 471; 473; 474; 477; 478; 479; 480; 485 (Teilfläche); 512; 513; 519; 526 (Teilfläche); 535; 536; 537 (Teilfläche); 574 (Teilfläche);

Flur 43,

Flurstück 85/1

Flur 50,

Flurstücke ;1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9/1; 9/2; 9/3; 10/1; 10/2; 11/1; 11/2; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24/3; 24/4; 24/5; 24/6; 24/7; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 26/1; 26/3; 26/4; 27/1; 27/3; 27/4; 28/1; 28/3; 28/4; 29/1; 29/2; 30/1; 31/2; 32/1; 32/2; 33/1; 33/2; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 34/7; 35/1; 35/2; 36; 37/3; 37/4; 37/5; 37/6; 38/3; 38/4; 38/5; 38/6; 39/1; 39/2; 40; 41/1; 41/2; 42; 43/1; 43/2; 44/1; 44/2; 45/1; 45/2; 46/2; 46/3; 46/4; 46/5; 47/2; 47/3; 47/4; 48/1; 48/2; 48/3; 49/1; 49/2; 50/1; 50/2; 51/1; 51/2; 52/1; 52/2; 53/1; 53/2; 54/1; 54/2; 54/3; 55; 56; 57; 58/1; 58/2; 59/1; 59/2; 59/3; 59/4; 59/5; 60/1; 60/2; 61/1; 61/2; 62; 63/1; 63/2; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80/1; 80/3; 80/4; 1/1; 81/2; 82/1; 82/2; 83; 84; 85; 86/1; 86/2; 86/3; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113/1; 113/2; 113/4; 113/5; 114/1; 114/2; 114/3; 114/5; 114/6; 114/7; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121/1; 121/2; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132/1; 132/2; 132/3; 132/4; 132/5; 133/1; 133/2; 134/1; 134/2; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144;

145; 146; 147; 148; 149; 150; 151/1; 151/2; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158/2; 158/3; 158/4; 160; 161/1; 161/2; 161/3; 161/4; 162/1; 162/2; 162/3; 162/4; 163; 164; 165; 166; 168/1; 168/2; 168/3; 168/4; 169/1; 169/2; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181/1; 181/2; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188/1; 188/2; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198/1; 198/2; 199; 200/3; 200/4; 200/5; 200/6; 201/1; 201/2; 202/1; 202/2; 203; 204/1; 204/2; 205/1; 205/2; 206/1; 206/2; 207/2; 207/3; 207/4; 208/2; 209/1; 209/2; 210; 211/1; 211/2;212; 213; 214; 215; 216; 217; 218/1; 218/2; 219; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228/1; 228/2; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237/1; 237/2; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258/1; 258/2; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284/1; 284/2; 285; 286; 287; 288; 290; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 303/1; 303/2; 304/1; 304/2; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 319/2; 320/1; 320/2; 320/3; 320/4; 320/5; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362/1; 362/2; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386;

zu § 2 Geltungsbereich

Die besondere Eigenart der Templiner Stadtstruktur wurde analysiert und bildet die Grundlage der gestalterischen Festsetzungen in dieser Satzung. Die Satzung bildet damit eine Grundlage bei der Aufstellung und Durchsetzung städtebaulicher und gestalterischer Planungen. Im Geltungsbereich ist eine fotographische Bestandsaufnahme von sämtlichen Nutzungseinheiten vorhanden (03/2013) die zur Beurteilung von beantragten baulichen Veränderungen herangezogen werden kann.

II. Außenwände

§ 3
Fassadengliederung

1. Gebäude sind so zu errichten oder zu ändern, dass sie sich in Form, Maßstab, Gliederung und Baumaterial in die jeweilige Umgebung einfügen.

2. Die Summe der Breiten der Öffnungen (Tordurchfahrten, Türen und Fenster) im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

3. Aus der Fassade auskragende oder die Fassade gliedernde Bauteile (z. B. Gesimse, Verdachungen, Fenster- bzw. Türumrahmungen, Fensterbänke, Pilaster, Sockel und sonstige die Fassade gliedernde Elemente) sind zu erhalten. Bei Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind historische Bauteile zu erhalten bzw. verdeckt liegende Fassadenelemente, wieder sichtbar zu machen. Abweichungen sind zulässig, wenn dies zu unzumutbaren Mehrkosten führt. Historische Bauteile sind sol-

che, die für das Gebäude zum Zeitpunkt seiner Errichtung nachweisbar sind.

4. Traufständige Gebäude sind zu erhalten. Neubauten in Baulücken sind traufständig auszuführen und haben die zur Straße hin vorhandene Baulinie einzuhalten. Die ursprüngliche Parzellenbreite ist bei Neubauten in der Fassadengliederung zu berücksichtigen.

5. Die Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Dies gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoss. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Durchgehende horizontale und vertikale Fensterbänder sind unzulässig.

6. Die vorhandene Gliederung des Erdgeschosses z.B. durch Mauerwerkspfeiler ist zu erhalten.

zu § 3 Fassadengliederung

Die Gestaltungsprinzipien der Fassaden in dieser Satzung sollen gewährleisten, dass die für Templin typische Feingliedrigkeit der Fassaden im historischen Stadtkern erhalten bleibt. Regelungsverstöße führen in Anbetracht des kleinen Stadtkerns zu Verlusten an historischer Originalität, Unverwechselbarkeit und städtebaulicher Qualität.

zu 1.

Die vorherrschende traufständige Bebauung in geschlossener Bauweise auf den ortstypischen Parzellen soll erhalten bleiben (ca.12,55m bzw. 18,83m).

zu 2.
Damit sich die Fassade in ihrem Gesamtbild, insbesondere im Erdgeschoss, nicht durch übergroße Öffnungen auflöst wird eine Beschränkung der Öffnungen vorgesehen, d.h. ein Erhalt der vorhandenen Mauerwerkspfeiler ist zu sichern.

zu 3.
Für Templin haben gegliederte Fassaden eine stadtbildprägende Funktion. Deshalb sind die zum Teil reich gegliederten Fassaden an den Bestandsgebäuden und bei Sanierungsobjekten zu erhalten. Die Fassadengestaltung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Templin abzustimmen.

zu 4.
Der vorhandene Stadtgrundriss, der nach dem „Gerlach-Plan“ von 1736 bis 1751 entstanden ist, weist in allen Baublöcken durchgehende geschlossene Baulinien auf. Dieses Prinzip (geschlossenen Baulinie zwischen Grundstück und Straße) ist auch bei Neubauten einzuhalten.

zu 5.
Die Fassadenarchitektur ist durch Fensteröffnungen in senkrecht stehenden Formaten geprägt, die geschossweise in Bezugsachsen gegliedert sind. An diesem vorhandenen Gestaltungselement sollen

sich die Fensteröffnungen auch bei Neu- und Umbauten orientieren.

§ 4
Baustoffe

1. Die zum Straßenraum orientierten Fassaden sind mit Glattputz zu versehen.

2. Die Verkleidung von Sichtmauerwerk und Holzfachwerk ist unzulässig.

3. Unzulässig sind Verkleidungen und Sockelverblendungen:

   - aus Kunststoffen oder ähnlichen Bauersatzstoffen (z. B. Buntsandsteinputz), Mauerwerksimitationen, Metall, Bitumen und Asbest
   - mit jeglichen Fliesen bzw. Keramikplatten

4. Unzulässig ist die Verwendung von Glasbausteinen in der Fassade. Wärmedämmverbundsysteme sind nur dann zulässig, wenn die bestehende Gliederung der Straßenfassade erhalten bleibt (Gesimse, Sohlbänke usw.).

zu 4.

Das Aufbringen von Dämmplatten an historischen Gebäuden würde die Fassade unkenntlich machen. Deshalb sind Dämmmaßnahmen zu empfehlen, die innen erfolgen (z.B. Temperierung der Außenwände von innen). Es gibt jedoch

genügend neuzeitliche Bausubstanz bei der ein Wärmedämmverbundsystem im Einzelfall zulässig sein soll.

§ 5
Farbgebung

1. Die Erd- und Obergeschosszone von Gebäuden sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten.

2. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton dominieren. Fassadenteile, die zur Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden.

3. Putzfassaden und geputzte Gefache sowie sonstige Fassadenanstriche sind in Farbtönen mit einem Hellbezugswert (HBW 0 = schwarz, HBW 100 = weiß) von mindestens 25,0 und höchstens 75,0 auszuführen (z. B. Keimpalette).

4. Farben mit glänzender und reflektierender Wirkung sind unzulässig.
5. Die Farbgestaltungen der Fassaden (einschl. Fenster, Türen und Tore) sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Templin abzustimmen (siehe auch § 15).

zu § 5 Farbgebung

zu 1.
Es soll ein Farbton bestimmend sein, der in seiner Variationsbreite je Objekt entsprechend zur Anwendung kommen kann.

zu 2.
Der Farbanstrich einer Fassade besteht aus einem dominanten Fondton (Flächenanstrich), der ergänzt werden kann durch einen Absetzton der Fassadengliederungselemente. Der Fondton soll in den Erdgeschoss- und Obergeschosszonen in einem Farbton ausgeführt werden

zu 3.
Eine Begrenzung auf Hellbezugswerte erfolgt zur Vermeidung von schwarzen und weißen Tönen, die historisch im Stadtbild nicht nachzuweisen sind. Bei der Beratung der Eigentümer werden die Keim- oder Brilluxtabelle als Orientierung herangezogen.

zu 4.
Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Farben ist unzulässig, weil diese historisch nicht belegt sind.

zu 5.
Hier handelt es sich um keinen eigenen Regelungsgehalt sondern um den zusätzlichen Hinweis auf die Beratungstätigkeit der Stadt und um die Anzeigepflicht.

§ 6
Türen und Tore

1. Bei der Errichtung, Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden sind nur hölzerne Türen und Tore zulässig. Abweichungen sind zulässig, soweit Holz aus besonderen Sicherheitsgründen nicht geeignet ist sowie im Hofbereich.

2. Die vorhandenen Tordurchfahrten sind einschließlich ihrer Holztore zu erhalten. Bei Abriss und Neubau eines Gebäudes, bei dem der Altbestand eine Tordurchfahrt hatte, ist der Neubau mit einer Tordurchfahrt zu errichten. Dies gilt nicht, wenn die Errichtung einer Tordurchfahrt bei dem Neubau zu unzumutbaren Mehrkosten führt oder die Tordurchfahrt mit Ausnahme ihrer gestalterischen Wirkung keinem Zweck dient oder der Neubau in besonderer Weise die Regelungen des § 3 berücksichtigt.

3. Roll- bzw. Schwingtore und Rolltüren sind unzulässig.

4. Die den vorhandenen Hauseingängen vorgelagerten historischen Eingangsstufen sind in Material und Form zu erhalten bzw. zu ersetzen.

zu § 6 Türen und Tore

Entsprechend den historischen Vorgaben besitzen die vorhandenen Gebäude Tordurchfahrten und Hauseingänge. Die Lage der Tordurchfahrten und Hauseingänge differenziert sich nach den Gebäudeachsen und befinden sich axial-mittig, links oder rechts außen.
Diese stadtbildprägenden Gestaltungselemente sind in Form und Material zu erhalten.

zu 1.

Aus nachzuweisenden Sicherheitsgründen sind abweichende Metallkonstruktionen zulässig. Über die Versicherung ist nachzuweisen, dass z.B. besonders hochwertige Waren angeboten werden, die eines besonderen Diebstahlschutzes bedürfen.

§ 7
Fenster

1. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind stehende Fensterformate zu verwenden. Die Öffnungsgrößen für Neubauten sollen sich an historischen Fensterformaten orientieren.

2. Die Sprossungen vorhandener Holzfenster sind zu erhalten, sofern diese Fenster zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

3. Bei einem Neubau oder der Änderung von Fenstern in Bestandsgebäuden sind nur Holzfenster zulässig. Abweichungen sind zulässig, soweit bei Schaufenstern und Ladeneingangstüren Holz aus besonderen Sicherheitsgründen nicht geeignet ist sowie im Hofbereich.

4. Fenstersprossen sind glasteilend bei Einfachfenstern und als Wiener Sprossen bei Isolierglasfenstern auszubilden. Davon abweichende Ausführungen sind nicht zulässig. Weiterhin sind Verglasungen mit nicht ebenflächigem Glas (z.B. Butzenscheiben, Ornament- und Rauchglas) unzulässig.

5. Vorhandene straßenseitige Fassadenöffnungen sind in ihrem Bestand nach Anzahl und Größe zu erhalten sofern diese zum historischen Bestand gehören. Das Vermauern und Verkleiden

straßenseitiger Fensteröffnungen ist unzulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn durch die Öffnungsänderung die historische Öffnungsgliederung wiederhergestellt wird. Ausnahmsweise können straßenseitige Fensteröffnungen geschlossen werden, wenn eine zweckmäßige Verwendung der dahinterliegenden Räume dies erfordert. In diesem Falle sind die Fensteröffnungen
1/2 Stein zurückversetzt zu vermauern und anschließend zu verputzen (außer bei Sichtziegelbauten).

6. Das Anbringen von Außenjalousien und Rollläden ist bei Neubauten zulässig. An Bestandsgebäuden sind Außenjalousien und Rollläden nur im Erdgeschoss zulässig. Die Rollladenkästen sind im inneren Sturzbereich unterzubringen. Die Jalousien und Rollläden selbst sind direkt vor der Fensterebene im Leibungsbereich zu führen.

7. Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Neue Fensterläden sollen in Holz ausgeführt werden.

zu § 7 Fenster

zu 1.
siehe Erläuterungen zu § 3 Nr.5

zu 4.
Als „Wiener Sprossen“ werden solche bezeichnet, die auf der Innen- und Außenseite der Fensterscheibe aufgesiegelt sind und im Scheibenzwischenraum ein trennendes Aluminiumband enthalten. Sprossen die zwischen den Scheiben montiert werden, sind unzulässig.

zu 6.
Die Gestaltung und Anbringung von Außenjalousien und Rollläden sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Templin abzustimmen.

§ 8
Schaufenster

1. Die Errichtung von Schaufenstern über die gesamte Breite eines Gebäudes ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 7.

2. Schaufenster in den Obergeschossen von Gebäuden sind unzulässig.

3. Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein. Sie sind durch Mauerwerkspfeiler, die in der Flucht der Fassade liegen, zu unterteilen.

4. Das Anbringen von Rollläden an Schaufenstern und Ladeneingangstüren ist unzulässig. Rollgitter sind nur an Schaufenstern und Ladeneingangstüren zulässig.

5. Über den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als Markisen zulässig. Diese sind als Einzelmarkisen pro Öffnung vorzusehen. Die Verwendung von Korbmarkisen ist unzulässig. Markisen dürfen Gliederungselemente der Fassaden nicht überdecken und beeinträchtigen.

zu § 8 Schaufenster

zu 2.
Historisch gibt es keine großformatigen Fenster (Schaufenster) in den Obergeschossen.

zu 3.
Horizontal durchgehende Schaufenster ohne gliedernde vertikale Mauerwerkspfeiler trennen die Erdgeschosszone von der darüber liegenden Fassadenarchitektur ab. Ziel ist es aber, das Erdgeschoss als Bestandteil der Gesamtfassade mit Achsbezügen zu den darüber liegenden Geschossen herzustellen.

zu 4.
Geschlossene Rollläden an den Schaufenstern und Ladentüren außerhalb der Geschäftszeiten monotonisieren die Erdgeschosszone und schränken die Attraktivität der Innenstadt ein.

zu 5.
Markisen als Sonnen- und Wetterschutz sind auskragende Bauelemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassaden vom Sockel bis zur Traufe beeinflussen. Sie sollen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden. Die Einzelmarkisen, die sich auf die Breite der einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Türen) beziehen, verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen. Korbmarkisen werden für unzulässig erachtet, da sie ortsuntypisch sind.

§ 9
Werbeanlagen an baulichen Anlagen und im öffentlichen Raum (Straßen, Wege und Plätze)

1. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BbgBO.

2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Je Geschäft ist eine horizontale Werbetafel oder ein Ausleger an der baulichen Anlage zulässig. Soweit sich nur ein Geschäft in der baulichen Anlage befindet, sind eine Werbetafel und ein Ausleger zulässig. Abweichungen können zugelassen werden wenn die Stätte der eigenen Leistung vom öffentlichen Raum (Straßen, Wege und Plätze) nicht sichtbar ist.

3. Werbeanlagen haben nach Maßstab, Form und Farbe die Fassadengliederung zu beachten. Fahnenanlagen sind unzulässig.

4. Werbeanlagen dürfen nur am Erdgeschoss sowie bis zu einer Höhe von 30 cm unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses installiert werden und dürfen die Gliederung der Fassaden nicht überschneiden.

5. Werbeanlagen mit beweglichem oder wechselndem Licht und Sky-Beamer sind unzulässig. Selbstleuchtende Einzelbuchstaben sind unter Ausschluss von Hochspannungsvoltanlagen (Neonlicht) zulässig. Diese Buchstaben dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

6. Werbeausleger dürfen maximal 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Selbstleuchtende Werbetafeln sind unzulässig.

7. Einzelne Werbeanlagen oder die Summe einzelner Werbeanlagen dürfen an einem Gebäude die Größe von 2,0 qm nicht überschreiten.

8. Werbeanlagen sind unzulässig:
   - an Einfriedungen, Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden, vorhandenen Balkonen und Loggien,
   - in öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün und auf unbebauten Flächen der Grundstücke,
   - an, auf und unter Brücken aller Art,
   - auf Straßenflächen und Dächern,
   - an Schornsteinen und Türmen,
   - oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses,
   - an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten,
   - an Ruhebänken und Papierkörben

   Abweichungen sind für Fahrradabstellanlagen auf dem Gehweg, die mit einem Werbeschild an der Stätte der Leistung verbunden sind, zulässig. Weitergehende oder andere Anforderungen nach Straßenrecht (Sondernutzungsgenehmigung) bleiben unberührt.

9. An Fassaden, Schaufenstern oder Fenstern ist das Übermalen und das Verkleben oder sonstiges Befestigen von Plakaten oder Anschlägen für dauernde Werbezwecke nicht zulässig. Abweichungen können im Einzelfall bei Verwendung transluzenter Folien in Schaufenstern nach Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden.

zu § 9 Werbeanlagen

zu 2.
Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälligerer Werbung entgegen wirken. Ziel ist es, den Wunsch nach Werbung mit der Erhaltung des historischen Stadtbildes von Templin in Einklang zu bringen.

zu 4.
Mit der Beschränkung der Werbeanlagen auf die Erdgeschosszone sollen Häufungen von Reklameflächen vermieden und eine Beeinträchtigung des Straßenbildes verhindert werden.

zu 5.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Beleuchtungskörper, die hinter dem Schaufenster installiert sind.

zu 6.
Da Werbeausleger im Erdgeschoss montiert werden müssen, bemisst sich die Auskragung von der Wandoberfläche des Montageortes. Ab diesem werden 70 cm gemessen.

zu 9.
Schaufensterdekoration auch als Drittwerbung ist zulässig. Sie dient der Vielfalt der Auslagen und sollte befördert werden. Ein Verkleben der Scheiben von Innen zählt jedoch zu den Werbeanlagen, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen.

§ 10
Antennen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie

1. Auf jedem Wohngebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig.

2. Satellitenantennen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie sind nur dann zulässig, wenn sie so montiert werden, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.

3. Abweichungen für Satellitenanlagen sind zulässig, soweit die Anbringung außerhalb der Sichtbarkeit vom öffentlichen Raum insbesondere aus technischen Gründen (Antennen) nicht möglich ist und für den jeweiligen Grundstücksnutzer kein ausreichender Empfang gewährleistet wird.

III. Dächer

§ 11
Dachformen und Dachaufbauten

1. Hauptgebäude sind mit einem Satteldach und mit einer symmetrischen Dachneigung im Winkel von mindestens 30 Grad zu

errichten. Der Dachüberstand an der Traufe darf max. 0,40 m betragen. Der Ortgangüberstand wird auf 0,15 m begrenzt.

2. Abweichungen sind zulässig, soweit es sich um historischen Bestand handelt und/oder die Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum nur geringfügig ist. Die Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum ist in der Regel dann geringfügig, wenn nur bis zu 1/5 des Daches vom öffentlichen Raum sichtbar ist.

3. Der Einbau straßenseitiger Gauben und straßenseitiger liegende Fenster ist unzulässig. Abweichungen sind möglich, wenn die zulässige Nutzung des Dachgeschosses aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften über die Belichtung unmöglich oder mit unzumutbaren Mehrkosten verbunden ist. Bei Änderung bestehender Dacheinbauten gelten Nr. 4 und 5 entsprechend.

4. Hofseitig sind Dachgauben oder liegende Fenster möglich. Die Einzelgaubenbreite (Außenmaß) darf die Breite der darunter liegenden Fenster nicht überschreiten bzw. max. 1,30 m betragen und ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Die Anordnung der Dachgauben muss sich auf die Gliederung der darunter liegenden Geschosse beziehen. Gaubenfensterrahmen sind der Farbgebung den darunter liegenden Fensterrahmen anzupassen.

5. Dachaufbauten sind als Schlepp,- Spitz- oder Fledermausgauben zulässig. Zwerchhäuser sind nur an den Fassaden, die nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, zulässig.

6. Technisch notwendige Aufbauten (Kamine, Dachaustritte, Dachrinnen und Schneefanggitter) sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes eingebunden sind.

zu § 11 Dächer

zu 1.

Im Templiner Stadtkern herrscht hinsichtlich der Dachform das Satteldach vor. Bei den Eckgebäuden sind Walmdächer anzutreffen. Anliegen dieser Regelung ist die Bewahrung der weitgehend homogenen ortstypischen Dachlandschaft. Sie weist keine asymmetrischen Dächer auf und wird durch eine Dacheindeckung mit roten Dachsteinen bestimmt.

zu 3.

Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen nur vereinzelt Dachaufbauten. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche. Rechtmäßig errichtete und bestehende Dachauf- und einbauten haben Bestandsschutz.

zu 4.

Der heute übliche Dachausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken macht Belichtungsflächen erforderlich. Diese sind in Form von Dachaufbauten bzw. Dachflächenfenstern möglich. Die Hauptbelichtung soll von der Hofseite erfolgen. Gestaltungsziel ist dabei, die

erforderlichen Aufbauten und Dachflächenfenster der dominierenden Dachfläche unterzuordnen.

§ 12
Material und Eindeckung des Daches

1. Zur Dacheindeckung sind nur rote Dachziegel oder Dachsteine (außer Betondachsteine) zulässig. Unzulässig sind glasierte und glänzende engobierte Dachsteine.

2. Die Dächer der Aufbauten sind dem Hauptdach nach Material und Farbgebung anzupassen.

3. Abweichungen sind zulässig, wenn der historische Bestand ein anderes Bedachungsmaterial aufweist.

zu § 12 Material und Eindeckung des Daches

Die Definition der Dacheindeckung baut darauf auf, dass keine Materialien aus Beton verwendet werden. „Dachziegel“ bestehen aus Ton. „Dachsteine können aus Ton oder Beton bestehen. Daher der Zusatz, dass keine Betondachsteine zulässig sind. „Glasiert“ oder „engobiert“ nicht zugelassen bedeutet, dass glänzende Dacheindeckungsmaterialien nicht zugelassen werden sollen. Es gibt jedoch auch zulässige engobierte Dachsteine in matter Art.

IV. Sonstige bauliche Anlagen

§ 13

Einfriedungen, Stützmauern

1. Bei Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Straßen und Wegen sind nur zulässig:
   - Holzzäune mit senkrechter Lattung und einer max. Höhe von 1,50 m
   - lebende Hecken aus heimischen Sträuchern
   - Mauern aus ortsüblichen Baumaterialien mit einer Maximalhöhe von 1,50 m.
   - Metallzäune mit einer maximalen Höhe von 1,50 m.

2. Historische Einfriedungen und Abgrenzungen sind zu erhalten.

3. Maschendrahtzäune in der Farbe grün sind nur als Abgrenzung von Haus- und Wallgärten zulässig. Ihre Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 14
Grundstückszufahrten und Außenanlagen

1. Die Befestigung von Flächen zwischen der straßenseitigen Fassade und der Grenze des Straßenlandes in Form gegossener Betondecken sowie Betonpflaster bzw. Asphaltdecken ist unzulässig.

2. Müllplatzstandorte dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nichtsichtbar sein. Abweichungen sind zulässig, wenn es recht-

lich oder tatsächlich unmöglich ist, den Müllplatzstandort nicht sichtbar vom öffentlichen Verkehrsraum zu errichten.

§ 15
Verfahrensvorschriften

1. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark im Einvernehmen mit der Gemeinde über Abweichungen von der Gestaltungssatzung nach § 52 i.V.m. § 54 und § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgBO.

2. Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen und für die diese Satzung Anforderungen stellt nach der Art oder der Größe oder der Gestaltung oder der Farbe oder dem Anbringungsort, bedürfen einer Erlaubnis der Stadt Templin (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 BbgBO).

3. Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind bei baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Stadt Templin zu beantragen.

4. Die Entscheidungen nach Nr. 2 und Nr. 3 ergehen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Templin oder durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 1 VwVfG Brandenburg i.V.m. § 42 a) VwVfG Bund. Danach gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist und eine Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgelaufen ist. Für

die Fristverlängerung und das übrige Verfahren gilt § 42 a) VwVfG.

5. Folgende nach § 55 BbgBO genehmigungsfreie Vorhaben sind spätestens einen Monat vor Durchführung des Vorhabens bei der Stadt Templin anzuzeigen, soweit sie vom öffentlichen Raum i.S.v. § 1 Nr. 2 sichtbar sind.

   - zu einem Wohngebäude gehörende oberirdische Garagen mit insgesamt nicht mehr als 50m² Grundfläche auf dem gleichen Grundstück (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO),
   - vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete und beheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20m² Grundfläche und 75m³ umbautem Raum (§ 55 Abs. 2 Nr. 10 BbgBO),
   - Masten und Unterstützungen für Leitungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BbgBO (§ 55 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO),
   - Antennenanlagen mit nicht mehr als 10m Bauhöhe und Parabolantennenanlagen mit einem Durchmesser, der Reflektorschalen von nicht mehr als 1,2m (§ 55 Abs. 4 Nr. 4 BbgBO),
   - Masten mit nicht mehr als 10m Bauhöhe (§ 55 Abs. 4 Nr. 9 BbgBO),
   - Pfeiler oder Mauern mit nicht mehr als 1,50m Höhe sowie sonstige Einfriedungen mit nicht mehr als 2m Höhe (§ 55 Abs. 6 Nr. 1 BbgBO),

- Stützmauern mit nicht mehr als 1,50m Höhe (§ 55 Abs. 6 Nr. 5 BbgBO),
- nicht überdachte Stellplatzanlagen für nicht notwendige Stellplätze einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200m² Grundfläche (§ 55 Abs. 10 Nr. 6 BbgBO),
- Fahrradabstellanlagen (§ 55 Abs. 10 Nr. 7 BbgBO),
- unbedeutende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen, wie Teppichstangen, Hauseingangsüberdachungen mit nicht mehr als 4m² Dachfläche, Hochsitze sowie Markisen (§ 55 Abs. 10 Nr. 11 BbgBO),
- die Änderung von Fenstern und Türen in den dafür bestimmten Öffnungen von Wohngebäuden (§ 55 Abs. 11 Nr. 1 BbgBO),
- die Verkleidung, die Verblendung, der Verputz und der Anstrich von Fassaden, Fenstern, Türen und Toren baulicher Anlagen (§ 55 Abs. 11 Nr. 2 BbgBO),
- die Errichtung oder Änderung von Bauteilen, die nicht tragend, aussteifend oder raumabschließend sein müssen (§ 55 Abs. 11 Nr. 3 BbgBO),
- der Einbau liegender Fenster in Dachflächen (§ 55 Abs. 11 Nr. 4 BbgBO).

Die Pflicht zur Beantragung von Abweichungen und Erlaubnissen nach den vorstehenden Nr. 2 und 3 bleibt von der Anzeigepflicht ebenso unberührt, wie die Pflicht zur Beantragung von Genehmigungen nach Rechtsvorschriften außerhalb des Baurechts.

6. Die Stadt Templin ist ebenfalls zuständig für Verfügungen zur Einstellung von Bauarbeiten sowie für die Beseitigung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen bei baugenehmigungsfreien Vorhaben, die den Festlegungen der Gestaltungssatzung widersprechen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BbgBO).

§ 16
Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBI. l S. 262) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

V. Schlussvorschriften

§ 17
Abweichungen

1. Neben den besonderen Abweichungsregelungen dieser Satzung gilt die Abweichungsregelung des § 60 Abs. 1 BbgBO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Die Begründung, die zu einer besonderen oder allgemeinen Abweichung führt, ist schriftlich festzuhalten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1, bis Nr. 4 zum Straßenraum orientierte Fassaden nicht mit Glattputz versieht; Sichtmauerwerk und Holzfachwerk verkleidet; unzulässige Verkleidungen und Sockelverblendungen verwendet; Glasbausteine verwendet,
2. § 5 Nr. 3 die vorgegebenen Hellbezugswerte bei Fassadenanstrichen nicht einhält,
3. § 6 Nr. 1 andere als hölzerne Türen und Tore einbaut, von der Stadt bestätigte Abweichungen ausgenommen,
4. § 7 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7 Sprossen vorhandener Holzfenster nicht erhält; andere, als Holzfenster einbaut, von der Stadt bestätigte Abweichungen ausgenommen; Jalousien anders als vorgeschrieben einbaut; vorhandene Fensterläden nicht erhält
5. § 8 Nr. 4 Rollläden an Schaufenstern und Ladeneingangstüren einbaut,
6. § 9 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt; Werbeanlagen in höherer Anzahl als vorgegeben anbringt; Fahnenanlagen anbringt; Werbeanlagen höher als 30 cm unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses anbringt, Werbeanlagen mit beweglichem und wechselndem Licht anbringt; Werbeanlagen mehr als 70 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragend anbringt; Werbeanlagen an

Außentreppen, Fensterläden, Balkonen, Loggien, auf Dächern anbringt,

7. § 12 Nr. 1 glasierte oder glänzende engobierte Dachsteine einbaut; andere als rote Dachziegel oder Dachsteine einbaut dieser Satzung verstößt, kann gem. § 79 (3) Nr. 2 und (5) der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR belegt werden.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Templin, den

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gülti-gen Fassung in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit gültigen Fassung und i. V. m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4, 5, 6, 6a, 6b und 6 c dieser Satzung gilt die Benutzung der im § 1 genannten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt Templin. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Bei der Sondernutzung sind zusätzlich die Bestimmungen der „Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Templin“ und der „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Templin“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Mit Ausnahme von den in § 6 und § 6a geregelten Plakatierungen und den in § 6 b Abs. 2 und Abs. 4 genannten Werbeaufstellern ist die Sondernutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist zu beachten, dass diese mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt ist und die Breite des freizuhaltenden Gehweges mindestens 1,50 m betragen muss.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauteile, die nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer,
b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,

c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, ins-besondere für Schluss- und Ausverkäufe,
d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht sind oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse, karitative oder politische Veranstaltungen,
f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrradständer ohne Werbeträger sowie Fahrradständer mit einer Werbeaufschrift von max. 0,20 m²,
g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
h) Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird,
i) Die Nutzung mit Verkaufswagen im Reisegewerbe bis maximal 30 min. an einem Standort, soweit sich das Angebot überwiegend auf Lebensmittel begrenzt,

j) Blumenkästen und -kübel vor den Häuserfronten, die nicht in die Lauffläche der Wege und Straßen hineinragen und der Dekoration dienen.

2. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.

3. Bei nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen muss die Breite des freizuhaltenden Gehweges 1,50 m betragen.

4. Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegerge-brauch). Dies gilt insbesondere für eine Nutzung, die nicht länger als 24 Stunden andauert.

§ 5
Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

1. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

2. Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Templin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6
Plakatierung in Rahmen

1. In der Kernstadt sind für die Werbung mit Plakaten an ausgewählten Laternen Metall-rahmen angebracht. Diese ermöglichen beidseitig Plakate in der Größe A 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und regelt den Geltungsbereich für Metallrahmen in der Kernstadt.

2. Plakatwerbung an Laternen ist mit Ausnahme der Wahlwerbung in der Kernstadt aus-schließlich unter Nutzung der Metallrahmen gestattet. Diese bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Templin.

3. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Templin, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Stadt Templin stattfinden, erteilt werden.

4. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakatierungen 4 Wochen.

§ 6 a
Plakatierung ohne Rahmen (Ortsteile)

1. Plakatierungen in den Ortsteilen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und einen Plakatentwurf enthalten.

2. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakatierungen 4 Wochen.

3. Die Plakate sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

4. Die Plakate sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme ebenfalls zu entfernen.

5. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei den Inhalten dieser Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2,00 m ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.

6. Das Anbringen von Plakaten/Aufstellern an Bäumen, Verkehrsleiteinrichtungen, Mauern und Zäunen ist nicht gestattet.

7. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

8. Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 b
Werbeaufsteller

1. Werbeaufsteller bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen.

2. Werbeträger der politischen Parteien gelten als Werbeaufsteller. Der Aufstellort, -zeitraum und die Anzahl werden im Einzelfall geprüft und beschieden.

3. Das Aufstellen von Masten, Beachflags oder ähnlichen Werbeträgern ist nur aufgrund von besonderen Anlässen über einen Zeitraum von maximal sieben Tagen zulässig. Solche Anlässe sind z. B. Neueröffnungen, Betriebsjubiläen und Räumungsverkäufe.

4. Für gastronomische Einrichtungen (z. B. Hotels, Gaststätten) ist das Aufstellen von Werbeaufstellern außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

5. Die Werbeaufsteller dürfen max. 0,80 m breit sein und eine Schenkellänge von max. 1,20 m haben.

6. Das Anschließen bzw. das Befestigen an Straßenlaternen ist zu Sicherungszwecken zulässig. Der Aufstellort ist mit der Stadt Templin abzustimmen.

7. Die Sicht auf Bordsteinabsenkungen, amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10,00 m – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Ein- und Ausfahrten von Grundstücken ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

8. Werbeaufsteller, die ohne Erlaubnis aufgestellt wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 c
Werbebanner

1. Werbebanner bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Hierbei handelt es sich um nicht standardisierte vereinzelte Großflächenwerbung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung. Diese sind ausschließlich für die Werbung einer Veranstaltung zulässig. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen.

2. Die Werbebanner dürfen nur an der Stätte der Leistung, über einen Zeitraum von maximal sechs Wochen angebracht werden.

3. Werbebanner dürfen max. 3,00 m breit und max. 1,00 m hoch sein.

4. Die Werbebanner sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

5. Die Werbebanner sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme ebenfalls zu entfernen.

6. Werbebanner, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 7
Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Templin gestellt werden. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Bei Sondernutzungen nach den Tarifstellen 1 und 2 der Anlage 2 dieser Satzung muss der Antrag dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, Lageplan u. a. in sonstiger geeigneter Weise enthalten.

2. Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird von der Stadt Templin innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet. Diese Frist kann einmalig um 10 Tage verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

§ 8
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsflächen und Anlagen erforderlich ist.

2. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt Templin alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

3. Die Stadt Templin haftet dem Erlaubnisnehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Verkehrsflächen und Anlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Templin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

4. Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem

und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet der Stadt Templin gegenüber für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Templin von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Templin erhoben werden können.

5. Die Stadt Templin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämien-quittungen der Stadt Templin vorzulegen.

6. Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanallei-

tungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Templin ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

7. Kommt der Sondernutzungsberechtigte mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Templin nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9
Versagung und Widerruf

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

2. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:

   a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
   b) von der Sondernutzung schädliche Umweltweinwirkungen ausgehen,
   c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
   d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
   e) die Straße eingezogen werden soll,

f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Stadt Templin nicht Träger der Straßenbaulast ist,
g) der Sondernutzungsberechtigte nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

3. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
b) der Sondernutzungsberechtigte die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
c) der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 10
Gebühren

1. Die Stadt Templin erhebt für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Stadt Templin Träger der Straßenbau-last ist, Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gleiches

gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

2. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

3. Das Recht der Stadt Templin nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebühren-pflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 12 ist entsprechend anzuwenden.

5. Die sonstigen durch die Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:

   a) der Antragsteller,
   b) der Inhaber der Erlaubnis,
   c) wer die Sondernutzung ausübt,

d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht:

   a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
   b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

2. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

1. Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

   a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
   b) Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen.

2. Auf Antrag können befreit werden:

   die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft sowie Gewerbebetriebe für deren außengastronomische Einrichtungen, sofern diese außerhalb der Öffnungszeiten von der öffentlichen Verkehrsfläche und Anlage entfernt werden.

3. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

4. Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Stelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

5. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

6. Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 14
Ausnahmen

1. Die Stadt Templin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

2. Die Notwendigkeit ist im Antrag schriftlich zu begründen. Die Begründung der genehmigten oder abgelehnten Ausnahme ist im Bescheid festzuhalten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   a) § 2 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne dafür die Erlaubnis der Stadt Templin zu besitzen,
   b) § 2 Abs. 3 nicht die genannten Mindestmaße einhält,
   c) § 3 Abs. 3 die Breite des freizuhaltenden Gehweges nicht einhält,
   d) § 4 öffentliche Verkehrsflächen über den Straßenanliegergebrauch hinaus nutzt und damit den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift,

e) § 5 Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt,
f) § 6 Abs. 2 Plakate außerhalb der Metallrahmen an Laternen befestigt,
g) § 6 a Abs. 3 Plakate nicht im genannten Zeitraum entfernt,
h) § 6 a Abs. 4 keine geeigneten Befestigungsmaterialen verwendet,
i) § 6 a Abs. 5 mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast befestigt, eine Veranstaltung oder Aktion durch mehrere Plakate an einem Lichtmast bewirbt oder weniger als 2,00 m ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger nicht freihält,
j) § 6 a Abs. 6 Plakate/Aufsteller an Bäumen, Verkehrsleiteinrichtungen, Mauern oder Zäune anbringt,
k) § 6 a Abs. 7 nicht die genannten Mindestabstände einhält und somit die Sicht behindert,
l) § 6 b Abs. 5 die genannten Größen überschreitet,
m) § 6 b Abs. 6 Werbeaufsteller ohne Abstimmung mit der Stadt Templin befestigt,
n) § 6 b Abs. 7 nicht die genannten Mindestabstände einhält und somit die Sicht behindert,
o) § 6 c Abs. 2 Werbebanner außerhalb der Stätte der Leistung oder über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen anbringt,
p) § 6 c Abs. 3 die genannte Größe für Werbebanner überschreitet,
q) § 6 c Abs. 4 Werbebanner nicht im genannten Zeitraum entfernt,

r) § 6 c Abs. 5 keine geeigneten Befestigungsmaterialen verwendet,
s) § 8 einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die Geld-buße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsgemäße Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung der Bürgermeister.

§ 16
Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 262) sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 17
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt vorbehaltlich der § 3 Abs. 1i, § 13 Abs. 2 letzter Halbsatz, Anlage 2 Tarifstelle 4 letzter Halbsatz und § 6 mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Der § 3 Abs. 1i, § 13 Abs. 2 letzter Halbsatz und Anlage 2 Tarifstelle 4 letzter Halbsatz dieser Satzung treten rückwirkend zum 20.07.2017 in Kraft.

3. Der § 6 tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Templin, den 21.12.2017

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

67.1. Friedhofssatzung

für die Ortsteile der Stadt Templin

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in

ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Friedhofssatzung für die Ortsteile der Stadt Templin beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Templin gelegenen und von ihr verwalteten städtischen Friedhöfe in Densow, Neu-Placht, Annenwalde, Gollin, Hammelspring, Klosterwalde, Kreuzkrug, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf, Dargersdorf und für die Benutzung der kommunalen Trauerhallen in Groß Väter, Grunewald, Herzfelde, Bebersee und Petznick gem. § 21 dieser Satzung.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Templin.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Templin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe stehen allen Einwohnern der Stadt Templin im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen mit allen ihren Einrichtungen zur Verfügung und dienen der Erdbestattung sowie der Beisetzung von Urnen.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Templin in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstät-

ten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Templin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten Friedhofsanlage:

(1) Alle Eingänge sind in den Sommermonaten April bis September Montag bis Sonntag von 06.00 bis 21.00 Uhr und in den Wintermonaten Oktober bis März Montag bis Sonntag von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind alle Eingänge geschlossen zu halten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist eine Ruhestätte. Besucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Das Befahren des Friedhofes mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (Rollstühle ausgenommen) sowie das Radfahren.
b) Das Freilassen von Hunden. Hunde sind an der Leine zu führen und der Kontakt zu Grabstellen ist auszuschließen.
c) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Körbe und Plätze.
d) Das unberechtigte Betreten von Grabstätten sowie das Beschmutzen oder Beschädigen von Anlagen.
e) Das Verschmutzen von Wasserzapfstellen.
f) Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
g) In der Nähe stattfindender Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten.
h) Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
i) Das Verteilen von Druckschriften sowie die Durchführung von Sammlungen.
j) Das widerrechtliche Entfernen von Blumen und Gewächsen von Grabstätten.
k) Konservendosen, Flaschen oder andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße, aufzustellen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Stadtverwaltung Templin auf jederzeitigen Widerruf erteilten Genehmigung sind.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung ins Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie

oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes, durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlagerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. ihren Beauftragten fest.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen widerstandsfähig und geschlossen sein, so dass eine gesundheitliche Gefährdung der Umgebung während der Beförderung ausgeschlossen wird. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. durch das Bestattungsunternehmen bzw. deren Beauftrag-

te ausgehoben und wieder verfüllt. Die Zuweisung der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei Wiederbelegungen hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

Ein Grab darf nur wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen,

wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen ist nur der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.

(6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Beauftragten der Stadt Templin durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Umbettungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers (Stadt Templin). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles neu vergeben.

(3) Grabstätten werden unterschieden in

a) Wahlgrabstätten (§13)
b) Urnenwahlgrabstätten (§14a)
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 14b)
d) Ehrengrabstätten (§ 15)

(4) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung Wahlgrabstätten

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nachgekauft werden. Ein Nachkauf ist nur auf Antrag (schriftlich) und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, wenn die Friedhofsverwaltung einem Nachkauf zustimmt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die neue Ruhezeit das bereits erworbene Nutzungszeitende erreicht, oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit nachgekauft worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühr für die Grabstätte sowie der Aushändigung der Graburkunde.

(5) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, kann die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu erworben werden. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob er die Wahlgrabstätte nachkauft oder einebnen lässt. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrech-

tes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(7) Eine Wahlgrabstätte darf nur dann wieder belegt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist. Ausnahme: Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten. Wird eine Urne auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt, für die bereits Nutzungsrecht besteht, die Ruhezeit aber noch nicht abgelaufen ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden. Auf einer Einzel-Wahlgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Ange-hörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den Ehegatten
b) auf die Kinder
c) auf die Eltern
d) auf die Geschwister
e) auf die Enkelkinder
f) auf die Großeltern und Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten

Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht Bestattungen durchführen zu lassen sowie die Pflicht die Grabpflege zu übernehmen.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14
Urnengrabstätten

(1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenwahlgrabstätten
b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten betragen 1,00 m x 1,00 m.

§ 15
Ehrengrabstätten

Als Ehrengrabstätte werden die Kriegsgräberstätten des 2. Weltkrieges in Densow, Annenwalde, Gollin, Hammelspring, Klosterwalde, Kreuzkrug, Storkow, Vietmannsdorf und Dargersdorf bezeichnet. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Templin. Die Kriegsgräberstätten haben Bestandsschutz. Die Ruhezeit ist unbegrenzt.

V. Gestaltung und Herrichtung der Grabstätten

§ 16
Gestaltung, Herrichtung und Pflege

(1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

(2) Für die Gestaltung und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass

der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(5) Das Aufstellen von Kübeln innerhalb der Grabstätte ist nicht gestattet.

(6) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form flacher Pflanzbeete. Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten an den vorhandenen Abraumstellen abzulegen.

(7) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.

(8) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.

(9) Auf Einzel-Wahlgrabstätten sollen Grabsteine so aufgestellt werden, dass das Grabmal mit der Größe der Grabstätte 0,65 m x 2,20 m abschließt.

(10) Grabsteine sind auf Doppel-Wahlgrabstätten mittig aufstellen zu lassen. Die Abmessung für Grabeinfassungen beträgt höchstens 2,60 m x 2,60 m oder ist der örtlichen Gegebenheit anzupassen.

(11) Grabeinfassungen dürfen nur aus Kunststein, Marmor oder Granit bestehen und dürfen eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.

(12) Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.

(13) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden zu Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 17
Einebnungen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte wird diese, nach Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten, von den Beauftragten der Stadt Templin eingeebnet und abgeräumt. Die Gebühr trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Wird innerhalb der Ruhezeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabstättengebühr nicht erstattet. Für den Aufwand der Pflege der verbleibenden Ruhezeit wird eine Gebühr gem. Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(3) Die Einebnung von Grabstätten ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 18
Vernachlässigung der Grabpflege

Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19
Gedenkzeichen (Grabmale)

(1) Die Errichtung von Gedenkzeichen und Umfassungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Gedenkzeichen sind gem. § 16 Abs. 10, 11 und 12 aufstellen zu lassen. Die Errichtung von Gedenkzeichen ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(2) Zur Herstellung und Aufstellung von Gedenkzeichen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze berechtigt.

(3) Die Gedenkzeichen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Gedenkzeichen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Gedenkzeichens gefährdet erscheint.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jährlich alle Gedenkzeichen auf den städtischen Friedhöfen auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Gedenkzeichen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Gedenkzeichen.

(7) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(8) Gedenkzeichen, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden durch die Friedhofsverwaltung gesichert. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekanntgemacht.

(9) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Gedenkzeichen oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.

(10) Bei Einebnungen wird die Entfernung von Gedenkzeichen von den Beauftragten der Stadt Templin durchgeführt. Diese ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 20
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Gedenkzeichen bedarf nach Antragstellung der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

VII. Trauerhallen / Trauerfeiern

§ 21
Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen auf den städtischen Friedhöfen und die kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen der Stadt Templin dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerhalle noch einmal sehen (Abschiednahme). Die Särge

sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig durch den Bestatter zu schließen.

(3) Die Benutzung der kommunalen Trauerhallen ist gebührenpflichtig, wenn die Beisetzung nicht auf einem städtischen Friedhof der Ortsteile der Stadt Templin stattfindet.

§ 22
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem jeweiligen städtischen Friedhofabgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Grundlage bildet eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 und 3 a–k dem Verhalten auf dem Friedhof
2. § 6 Abs. 5 der Beachtung von Regelungen der Friedhofssatzung
3. § 6 Abs. 6 den gewerbl. Arbeiten innerhalb der Öffnungszeiten

4. § 6 Abs. 7 der Lagerung von Material an genehmigten Stellen
5. § 16 Abs. 1 gärtnerischer Gestaltung und Unterhaltung
6. § 16 Abs. 3 der Bepflanzung von Grabstätten
7. § 16 Abs. 4 der Anpassung an Gesamtcharakter und Würde des Friedhofes
8. § 16 Abs. 5 dem Aufstellen von Kübeln auf Grabstätten
9. § 16 Abs. 6 dem Anlegen flacher Pflanzbeete, Ablage von verwelkten Blumen außerhalb vorhandener Abraumstellen
10. § 16 Abs. 7 der Trennung von Abfällen
11. § 16 Abs. 8 Grabflächen betoniert, Gruften herrichtet und Metalleinfassungen aufstellt
12. § 17 Abs. 9 der Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen auf Einzel-Wahlgrabstätten
13. § 17 Abs.10 der Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen auf mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Größe für Grabeinfassungen
14. § 17 Abs.11 der Vorschrift über Material von Grabeinfassungen
15. § 18 Herrichten und Pflege, Vernachlässigung von Gräbern
16. § 19 Abs. 1 der Errichtung von Gedenkzeichen mit Genehmigung
17. § 19 Abs. 2 der Aufstellung von Gedenkzeichen nur durch zugelassene Steinmetze
18. § 19 Abs. 3 der Befestigung und Fundamentierung von Grabmalen nach anerkannten Regeln des Handwerks und dauernde Standsicherheit
19. § 19 Abs. 4 der dauernd in verkehrssicherem Zustand zu haltenden Gedenkzeichen

20. § 19 Abs. 5 der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Gedenkzeichen gefährdet ist
21. § 19 Abs. 6 der Errichtung von Gedenkzeichen und Einfassungen
22. § 19 Abs. 9 schuldhaft verursachter Schäden durch Umfallen von Gedenkzeichen handelt oder einer erteilten voll ziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptamtliche Bürgermeister.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich
die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25
Haftung

Die Stadt Templin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, dessen Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Templin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Templin verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen in den Ortsteilen und der von der Stadt verwalteten Trauerhallen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2004 außer Kraft.

Templin, den 22.12.2008

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

6.7.2. Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Templin in der Röddeliner Straße

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof in der Röddeliner Straße beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Templin gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof. Der Waldfriedhof liegt im Nordwesten der Stadt Templin am Rande des Bürgergartens.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Waldfriedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Templin.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Templin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Be-

stattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Friedhof steht allen Einwohnern der Stadt Templin im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen mit allen ihren Einrichtungen zur Verfügung und dient der Erdbestattung sowie der Beisetzung von Urnen.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-grabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sowie die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Templin in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Templin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten Friedhofsanlage:

(1) Alle Eingänge sind in den Sommermonaten April bis September Montag bis Sonntag von 06.00 bis 21.00 Uhr und in den Wintermonaten Oktober bis März Montag bis Sonntag von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind alle Eingänge geschlossen zu halten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist eine Ruhestätte. Besucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Templin ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Das Befahren des Friedhofes mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (Rollstühle ausgenommen), sowie das Radfahren.
b) Das Freilassen von Hunden. Hunde sind an der Leine zu führen und der Kontakt zu Grabstellen ist auszuschließen.
c) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Körbe und Plätze.
d) Das unberechtigte Betreten von Grabstätten, sowie das Beschmutzen oder Beschädigen von Anlagen.

e) Das Verschmutzen von Wasserzapfstellen.
f) Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
g) In der Nähe stattfindender Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten.
h) Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
i) Das Verteilen von Druckschriften sowie die Durchführung von Sammlungen.
j) Das widerrechtliche Entfernen von Blumen und Gewächsen von Grabstätten.
k) Konservendosen, Flaschen oder andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße, aufzustellen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Stadtverwaltung Templin auf jederzeitigen Widerruf erteilten Genehmigung sind.
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des Handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung ins Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung ins Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gar-

tenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes, durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlagerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dür-

fen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8
Särge

(1) Särge müssen widerstandsfähig und geschlossen sein, so dass eine gesundheitliche Gefährdung der Umgebung während der Beförderung ausgeschlossen wird. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Zuweisung der Gräberobliegt ausschließlich der Friedhofs-verwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei Wiederbelegungen von Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müs-

sen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

Ein Grab darf nur wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen ist unzulässig.

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.

(6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(7) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von den Beauftragten der Stadt Templin durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Umbettungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers (Stadt Templin). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles neu vergeben.

(3) Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Ehrengrabstätten

(4) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt werden. Ein Nachkauf des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die anonyme Gemeinschaftsanlage für Särge besteht ohne individuelle Kennzeichnung. Hierbei handelt es sich um anonyme Reihengrabstätten.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.

(5) Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt. Die Nutzungsberechtigten werden 6 Monate vorher schriftlich benachrichtigt. Sind Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, wird das Abräumen von Reihengrabstätten 6 Monate vorher öffentlich und durch einen Vermerk auf der Grabstätte bekanntgegeben. Alle nach Ablauf dieser Frist nicht abgeräumten Grabsteine, Grabplatten, Einfassungen usw. gehen in das Eigentum der Stadt Templin über.

(7) Einebnungen von Reihengrabstätten sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Neue Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nachgekauft werden. Ein Nachkauf ist nur auf Antrag (schriftlich) und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, wenn die Friedhofsverwaltung einem Nachkauf zustimmt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die neue Ruhezeit das bereits erworbene Nutzungszeitende erreicht, oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit nachgekauft worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühr für die Grabstätte sowie der Aushändigung der Graburkunde.

(5) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, kann die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu erworben werden. Diese Doppel-

Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob er die Wahlgrabstätte nachkauft oder einebnen lässt. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(7) Eine Wahlgrabstätte darf nur dann wiederbelegt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist. Ausnahme: Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten. Wird eine Urne auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt, für die bereits Nutzungsrecht besteht, die Ruhezeit aber noch nicht abgelaufen ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden. Auf einer Einzel-Wahlgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertra-

gen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Ange-hörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den Ehegatten
b) auf die Kinder
c) auf die Eltern
d) auf die Geschwister
e) auf die Enkelkinder
f) auf die Großeltern und Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, Bestattungen durchführen zu lassen sowie die Pflicht die Grabpflege zu übernehmen.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) anonymer Urnengemeinschaftsanlage
d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Grab-Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Abmessungen für Einfassungen einer Urnenreihengrabstätte betragen 0,70 m x 0,70 m. (ausgenommen anonymes Urnengrab).

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für Einfassungen einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1 m x 1 m.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(5) Grabstätten auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage gem. § 15 Abs.2 bestehen ohne individuelle Kennzeichnung. Auf der Anlage befindet sich ein Gedenkstein. An diesem Gedenkstein werden Blumen oder Gebinde abgelegt. Dafür wird der Weg zum Gedenkstein benutzt. Der Würde dieser Anlage entsprechend muss darauf geachtet werden, dass das Betreten der Rasenfläche verboten ist.

§ 16
Ehrengrabstätten

Der Ehrenhain wird als Ehrengrabstätte bezeichnet und hat Bestandsschutz. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Templin.

V. Gestaltung und Herrichtung der Grabstätten

§ 17
Gestaltung, Herrichtung und Pflege

(1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

(2) Für die Gestaltung und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

(5) Das Aufstellen von Kübeln innerhalb der Grabstätte ist nicht gestattet.

(6) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form flacher Pflanzbeete. Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten an den vorhandenen Abraumstellen abzulegen.

(7) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.

(8) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.

(9) Auf Reihengrabstätten sind Grabsteine so aufstellen zu lassen, dass sie sich innerhalb der (falls vorhandenen) Einfassung bzw. Grabstätte befinden und mit deren Außenkante abschließen.

Die Abmessung für Grabeinfassungen beträgt höchstens 0,65 m x 2,20 m Für Urnen-Reihengrabstätten gilt Satz 1 entsprechend. Die Abmessung für ein Urnen-Reihengrab beträgt 0,70 m x 0,70 m (Innenkante Einfassung).
Die Stärke der Einfassungen darf 0,20 m nicht überschreiten.

(10) Auf Einzel-Wahlgrabstätten sollen Grabsteine so aufgestellt werden, dass das Grabmal mit der Größe der Grabstätte, 0,65m x 2,20 m, abschließt.

(11) Grabsteine sind auf Doppel-Wahlgrabstätten gem. § 17 Satz Abs.9 Satz 1 aufstellen zu lassen. Die Abmessung für Grabeinfassungen beträgt höchstens 2,60 m x 2,60 m.

(12) Grabeinfassungen dürfen nur aus Kunststein, Marmor oder Granit bestehen und dürfen eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.

(13) Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.

(14) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden zu Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 18
Einebnungen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte wird diese, nach Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten, von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung eingeebnet und abgeräumt. Die Gebühr trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Wird innerhalb der Ruhezeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Grabstättengebühr nicht erstattet. Für den Aufwand der Pflege der verbleibenden Ruhezeit wird eine Gebühr gem. Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(3) Die Einebnung von Grabstätten ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 19
Vernachlässigung der Grabpflege

Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Gedenkzeichen (Grabmal)

(1) Die Errichtung von Gedenkzeichen und Umfassungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Gedenkzeichen sind gem. § 17 Abs. 9, 10 und 11 aufstellen zu lassen.
Die Errichtung von Gedenkzeichen ist kostenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(2) Zur Herstellung und Aufstellung von Gedenkzeichen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze berechtigt.

(3) Die Gedenkzeichen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Gedenkzeichen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Gedenkzeichens gefährdet erscheint.

(6) Gedenkzeichen und Einfassungen werden gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 sowie gem. § 17 Abs. 9, 10, 11 und 12 errichtet.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jährlich alle Gedenkzeichen auf dem Waldfriedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Gedenkzeichen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Gedenkzeichen.

(8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(9) Gedenkzeichen, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden durch die Friedhofsverwaltung gesichert. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekanntgemacht.

(10) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Gedenkzeichen oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.

(11) Die Entfernung von ungesicherten Gedenkzeichen wird von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese ist kostenpflichtig.

(12) Gedenkzeichen auf Urnenreihengrabstätten sind bis zu folgender Größe zulässig:

1. liegende Grabmale: 0,50m x 0,50m, Höhe der Hinterkante: 0,20 m
2. stehende Grabmale: höchstens 0,45 m x 0,65 m (Länge x Höhe)
   Die Abmessung des Sockels soll höchstens 0,50 m x 0,20 m betragen.

(13) Bei Einebnungen wird die Entfernung von Gedenkzeichen von den Beauftragten der Stadt Templin durchgeführt. Diese ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Gedenkzeichen bedarf nach Antragstellung der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

VII. Trauerfeier / Trauerhalle

§ 22
Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle auf dem Waldfriedhof dient der Aufbahrung der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerhalle noch einmal sehen (Abschiednahme). Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig durch den Bestatter zu schließen.

(3) Auf Antrag kann die Trauerhalle von der Evangelischen Kirchengemeinde, der Katholischen Kirchengemeinde und der Evangelisch-Freikirchlichen Kirchengemeinde für eine Andacht zum Totensonntag genutzt werden.

(4) Die Benutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.

§ 23
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Waldfriedhofes abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Grundlage bildet eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 3 a–k dem Verhalten auf dem Friedhof
2. § 6 Abs. 5 der Beachtung von Regelungen der Friedhofssatzung
3. § 6 Abs. 6 den gewerbl. Arbeiten innerhalb der Öffnungszeiten
4. § 6 Abs. 7 der Lagerung von Material an genehmigten Stellen
5. § 17 Abs. 1 gärtnerischer Gestaltung und Unterhaltung
6. § 17 Abs. 3 der Bepflanzung von Grabstätten
7. § 17 Abs. 4 der Anpassung an Gesamtcharakter und Würde des Friedhofes
8. § 17 Abs. 5 dem Aufstellen von Kübeln auf Grabstätten

9. § 17 Abs. 6 dem Anlegen flacher Pflanzbeete, Ablage von verwelkten Blumen außerhalb vorhandener Abraumstellen
10. § 17 Abs. 7 der Trennung von Abfällen
11. § 17 Abs. 8 Grabflächen betoniert, Gruften herrichtet und Metalleinfassungen aufstellt
12. § 17 Abs. 9 der Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen auf Reihengrabstätten
13. § 17 Abs.10 der Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen auf Einzel-Wahlgrabstätte
14. § 17 Abs.11 der Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen auf Doppel-Wahlgrabstätten sowie Größe für Grabeinfassungen
15. § 17 Abs.12 der Vorschrift über Material von Grabeinfassungen
16. § 19 Abs. 1 Satz 1 ordnungsgemäßem Herrichten und Pflege von Gräbern
17. § 20 Abs.1 der Errichtung von Grabmalen mit Genehmigung
18. § 20 Abs.2 der Aufstellung von Grabmalen nur durch zugelassene Steinmetze
19. § 20 Abs.3 der Befestigung und Fundamentierung von Grabmalen nach anerkannten Regeln des Handwerks und dauernde Standsicherheit
20. § 20 Abs.4 der dauernd in verkehrssicherem Zustand zu haltenden Grabmale
21. § 20 Abs.5 der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet ist

22. § 20 Abs.6 der Errichtung von Grabmalen und Einfassungen
23. § 20 Abs.10 schuldhaft verursachter Schäden durch Umfallen von Grabmalen
24. § 20 Abs.12 Zulässigkeit von Grabmalen bei Urnenreihengrabstätten

handelt, oder einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptamtliche Bürgermeister.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26
Haftung

Die Stadt Templin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Templin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Templin verwalteten Waldfriedhofes in der Röddeliner Straße und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.06.2002 außer Kraft.

Templin, den 22.12.2008

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

67.3. Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Ortsteile)

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) sowie gemäß der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG - vom 31. März 2004 (GVBI. I. S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde im Wege der Ersatzvornahme nach § 116 BbgKVerf die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Templin betreibt in den Ortsteilen Densow, Neu Placht, Annenwalde, Gollin, Hammelspring, Klosterwalde, Kreuzkrug, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf, Dargersdorf die städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie in den Ortsteilen Groß Väter, Grunewald, Herzfelde, Bebersee und Petznick die Trauerhallen als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

§ 2
Gebührentatbestand

Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung

genannten Trauerhallen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind die Benutzer (Nutzungsberechtigte) der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Benutzer der in § 1 dieser Satzung genannten Trauerhallen.

2. Nutzungsberechtigter ist derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat. Nutzungsberechtigter ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat.

3. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Grabstätte auf dem Friedhof einschließlich seiner Einrichtungen.

2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 20.10.2010

Für die Stadt Templin

gez. Dietmar Schulze
Landrat des Landkreises Uckermark
als Kommunalaufsichtsbehörde

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Ortsteile)

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr (EUR)
1.	**Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten für 20 Jahre (Grabstättennutzungsgebühr)**	
1.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	1.079,00

1.2.	Einzelwahlgrabstätte	1.337,00
1.3.	Doppelwahlgrabstätte	2.244,00
1.4.	Urnenwahlgrabstätte	698,00
2.	**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je Jahr**	
2.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	54,00
2.2.	Einzelwahlgrabstätte	67,00
2.3.	Doppelwahlgrabstätte	113,00
2.4.	Urnenwahlgrabstätte	35,00
3.	**Gebühren für die Herstellung und Verfüllung eines Grabes für einen Sarg oder eine Urne (Bestattungsgebühr)**	
3.1.	Bestattung eines Sarges	
3.1.1	Bestattung eines Kindersarges	292,00
3.1.2.	Bestattung eines Sarges	292,00
3.2.	Bestattung einer Urne	
3.2.1.	Bestattung einer Urne	56,00
4.	**Gebühren für die Umbettung und Ausgrabungen eines Sarges oder einer Urne**	
4.1.	Ausgrabung/Umbettung eines Kindersarges	222,00
4.2.	Ausgrabung/Umbettung eines Sarges	222,00
4.3.	Ausgrabung/Umbettung einer Urne	56,00
5.	**Gebühren für die Einebnung von Grabstätten**	
5.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	40,00
5.2.	Einzelwahlgrabstätte	40,00
5.3.	Doppelwahlgrabstätte	54,00
5.4.	Urnenwahlgrabstätte	32,00
6.	**Gebühren für den Aufwand der Pflege für den verbleibenden Ruhezeitraum bei vorzeitiger Einebnung**	

6.1.	Einzelwahlgrabstätte/Kindergrabstätte	30,00
6.2.	Doppelwahlgrabstätte	60,00
6.3.	Urnenwahlgrabstätte	10,00
7.	**Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen ohne Beisetzung auf dem städtischen Friedhof der Stadt Templin**	
7.1.	Trauerhalle pro Benutzung	89,00
8	**Gebühr für die Genehmigung zum Errichten von Gedenkzeichen bzw. jährliche Standfestigkeitsprüfung**	
8.1.	einmalige Gebühr	37,00
8.2.	Je weiteres Jahr (bei Nachkauf einer Grabstätte)	2,00

67.4. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen in der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof)

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) sowie gemäß der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG - vom 31. März 2004 (GVBI. I. S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde im Wege der Ersatzvornahme nach § 116 BbgKVerf die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Templin betreibt den kommunalen Friedhof Waldfriedhof und seine Einrichtungen in 17268 Templin, Röddeliner Straße, als

eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

§ 2
Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind die Benutzer (Nutzungsberechtigte) des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen.
2. Nutzungsberechtigter ist derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat. Nutzungsberechtigter ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat.

3. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Grabstätte auf dem Friedhof einschließlich seiner Einrichtungen.

2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Templin

gez. Dietmar Schulze
Landrat des Landkreises Uckermark
als Kommunalaufsichtsbehörde

Anlage Zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen in der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof)

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr (EUR)
1.	**Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten für 20 Jahre (Grabstättennutzungsgebühr)**	
1.1.	Reihengrabstätten (Sarg)	

1.1.1.	Kinderreihengrabstätte bis 12 Jahre	1.088,00
1.1.2.	Reihengrabstätte	1.348,00
1.1.3.	Reihengrabstätte anonym	1.661,00
1.2.	Reihengrabstätten (Urne)	
1.2.1.	Urnenreihengrab	559,00
1.2.2.	Urnengemeinschaftsanlage anonym	696,00
1.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	898,00
1.3.	Wahlgrabstätten	
1.3.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	1.189,00
1.3.2.	Einzelwahlgrabstätte	1.449,00
1.3.3.	Doppelwahlgrabstätte	2.898,00
1.3.4.	Urnenwahlgrabstätte	589,00
2.	**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je Jahr**	
2.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	60,00
2.2.	Einzelwahlgrabstätte	73,00
2.3.	Doppelwahlgrabstätte	145,00
2.4.	Urnenwahlgrabstätte	30,00
3.	**Gebühren für die Herstellung und Verfüllung eines Grabes für einen Sarg oder eine Urne (Bestattungsgebühr)**	
3.1.	Bestattung eines Sarges	
3.1.1	Bestattung eines Kindersarges	292,00
3.1.2.	Bestattung eines Sarges	292,00
3.2.	Bestattung einer Urne	
3.2.1.	Bestattung einer Urne	56,00
4.	**Gebühren für die Umbettung und Ausgrabungen eines Sarges oder einer Urne**	
4.1.	Ausgrabung/Umbettung eines Kindersarges	222,00
4.2.	Ausgrabung/Umbettung eines Sarges	222,00

4.3.	Ausgrabung/Umbettung einer Urne	56,00
5.	**Gebühren für die Einebnung von Grabstätten**	
5.1.	Kindergrabstätte bis 12 Jahre	40,00
5.2.	Einzelgrabstätte	40,00
5.3.	Doppelgrabstätte	54,00
5.4.	Urnengrabstätte	32,00
6.	**Gebühren für den Aufwand der Pflege für den verbleibenden Ruhezeitraum bei vorzeitiger Einebnung**	
6.1.	Einzelgrabstätte/Kindergrabstätte	30,00
6.2.	Doppelgrabstätte	60,00
6.3.	Urnengrabstätte	10,00
7.	**Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen ohne Beisetzung auf dem städtischen Friedhof der Stadt Templin**	
7.1.	Trauerhalle pro Benutzung	157,00
8	**Gebühr für die Genehmigung zum Errichten von Gedenkzeichen bzw. jährliche Standfestigkeitsprüfung**	
8.1.	einmalige Gebühr	37,00
8.2.	Je weiteres Jahr (bei Nachkauf einer Grabstätte)	2,00

67.5. Nutzungsordnung für den „Waldfriedhof Templiner Buchheide“

§ 1
Allgemeine Vorschriften

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Templin wird diese Nutzungsordnung für den Waldfriedhof Templiner Buchheide erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum Waldfriedhof Templiner Buchheide gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**	**Größe in ha**	**Fläche im Friedhof in ha**
Templin	32	32	26,3950	2,1
Templin	32	49	14,7649	5,9

2. Die Stadt Templin betreibt o. g. Grundstücke als Begräbnisstätte.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat mit Beschluss vom 24.10.2007 die Anlage und die Betriebsführung des Waldfriedhofes Templiner Buchheide beschlossen.

4. Der Waldfriedhof Templiner Buchheide unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Nutzungsberechtigung

1. Auf dem Waldfriedhof Templiner Buchheide kann neben den Bürgern der Stadt Templin jeder bestattet werden, der ein entsprechendes Nutzungsrecht an einer Baumgrabstelle erworben hat.

2. Es werden folgende Baumgruppierungen unterschieden:

   - Generationenbäume
   - Gemeinschaftsbäume

3. Das Nutzungsrecht an Generationenbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, welche im Kaufvertrag schriftlich zu benennen sind. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3
Bestattungsflächen

1. Die Beisetzung der Asche in biologisch abbaubaren Urnen erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der ausgewählten und registrierten Bäume in einer Tiefe von 70 cm.

2. Die Bäume, an denen Bestattungen vorgesehen sind, sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

3. Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof „Waldfriedhof Templiner Buchheide“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Templin.

§ 4
Öffnungszeiten

Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für jedermann und auf eigene Gefahr gestattet.

§ 5
Allgemeines Verhalten

Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.

§ 6
Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die gesetzliche Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. In den letzten 15 Jahren des Nutzungsrechtes kann demnach keine Beisetzung mehr durchgeführt werden.

§ 7
Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „Waldfriedhof Templiner Buchheide“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die für die Bestattung ausgewählten Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet

   - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
   - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
   - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
   - Von nicht autorisierten Personen Pflanzungen vorzunehmen.

§ 8
Markierungen

1. Registrierte Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Templin selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

3. Die äußeren Grenzen des „Waldfriedhofes Templiner Buchheide“ werden im Angrenzungsbereich des Uckermärkischen Radrundweges durch ein Holzgeländer und eine entsprechende Beschriftung „Waldfriedhof Templiner Buchheide“ sichtbar gemacht. Im Bereich des den Friedhof umlaufenden Bruches wird der Waldbesucher durch 2 m hohe Holzpfähle im Abstand von 30 m mit selbiger Aufschrift über die besondere Nutzungsform des Waldes informiert.

4. Die beschilderte Gesamtfläche pro ha soll 15 m² nicht überschreiten. Das allgemeine Betretungsrecht gemäß Landeswaldgesetz, § 15, Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Pflege der Grabstätten

1. Der Waldfriedhof Templiner Buchheide ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter der Maßgabe besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Friedhofes. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Stadt Templin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10
Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes Templiner Buchheide, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Waldfriedhofes Templiner Buchheide gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11
Dokumentation

Die Stadt Templin führt ein Register der veräußerten Nutzungsrechte an Bäumen und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird ständig aktualisiert.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 dieser Nutzungsordnung verstößt.

2. Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 3.000 EUR geahndet werden.

3. Ordnungswidrigkeiten nach § 37 des Landeswaldgesetzes, die durch das Amt für Forstwirtschaft geahndet werden, bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsverordnung für den Waldfriedhof Templiner Buchheide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.11.2007

gez. Ulrich Schoeneich
Bürgermeister

Anlage 1 zur Nutzungsordnung „Waldfriedhof Templiner Buchheide“ Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Leistung	Entgelt
1.	Verkauf von Nutzungsrechten an Bäumen	

1.1.	Generationenbaum Kategorie 1 (normal)	3.000,00 EUR
1.2.	Generationenbaum Kategorie 2 (extra)	4.000,00 EUR
1.3.	Zusatzpreis für vereinbarte Ersatzpflanzung	400,00 EUR
2.	Verkauf von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsbäumen (Einzelgrabstellen)	700,00 EUR
3.	Herstellen der Grabstelle	150,00 EUR
4.	Bestattung durch einen Forstbediensteten	200,00 EUR

Die Festlegung der Kategorien der Generationsbäume erfolgt im Friedhofskataster. Die Festlegung der für eine Ersatzpflanzung möglichen Generationsbäume erfolgt im Friedhofskataster.

7. Öffentliche Einrichtungen

70.1. Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Enthält:

1. Änderungssatzung vom 17.12.2014
2. Änderungssatzung vom 16.12.2015
3. Änderungssatzung vom 14.12.2016
4. Änderungssatzung vom 13.12.2017
5. Änderungssatzung vom 10.10.2018
6. Änderungssatzung vom 11.12.2019
7. Änderungssatzung vom 25.11.2020
8. Änderungssatzung vom 15.12.2021

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Templin erhebt für den nach Maßgabe der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin“ (Straßenreinigungssatzung) durchgeführten Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Templin Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 bis 6 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Templin.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße an und weist sie im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde ge-

legt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung oder verkehrliche Nutzung möglich ist.

(5) Bei Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(6) Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge

a)	für das Kalenderjahr 2010	1,63 EUR
b)	für das Kalenderjahr 2011	1,98 EUR
c)	für das Kalenderjahr 2012	1,41 EUR
d)	für das Kalenderjahr 2013	1,41 EUR
e)	für das Kalenderjahr 2014	0,91 EUR
f)	für das Kalenderjahr 2015	1,12 EUR
g)	für das Kalenderjahr 2016	0,87 EUR
h)	für das Kalenderjahr 2017	0,87 EUR
i)	für das Kalenderjahr 2018	0,87 EUR
j)	für das Kalenderjahr 2019	1,19 EUR
k)	für das Kalenderjahr 2020	0,83 EUR
l)	für das Kalenderjahr 2021	0,62 EUR
m)	für das Kalenderjahr 2022	1,44 EUR

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab Eigentumsübergang gebührenpflichtig.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Winterdienstgebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebühr entsteht.

(2) Die Winterdienstgebühr wird durch Verwaltungsakt erhoben. Sie wird
- zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. 05. und 15. 11. fällig,
- am 15. 08. mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. 07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. 09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

71.0. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. als gewidmet gelten.

(2) Die Stadt Templin betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen sind.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege und der Geh- und Radwege. Zur Fahr-

bahn gehören auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Sickermulden, Sichtmulden, Rinnsteine, Bushaltestellen und Parkbuchten sowie Mischverkehrsflächen. Zum Geh- und Radweg gehören auch der Sicherheitsstreifen und das Straßenbegleitgrün. Mischverkehrsflächen, bereits hergestellte als auch noch nicht ausgebaute, gelten als Fahrbahn (für Fahrzeuge und Fußgänger). Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.

(4) Bei neu gebauten Pflasterstraßen ist zu beachten, dass im Zuge der Straßenreinigung ausgeschwemmter Fugensand wieder in die Fugen gefegt wird.

(5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege, der Geh- und Radwege sowie der Zufahrten und Zugänge zwischen Mischverkehrsflächen und den Grundstücken von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung) und II (Winterdienst) kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Zufahrten und Zugänge wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zu-gewandten Geh- und Radweg einschließlich Straßenbegleitgrün. Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.

(3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungspflicht nachzukommen.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstücks-

eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich fest abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch an einer besonderen Stelle, also auf einem nur für dieses Grundstück angelegten Grundbuchblatt oder unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist.

(6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann er-schlossen, wenn sie bebaut sind.

(7) Abs. 6 gilt auch für von der Straße erreichbare Hinterliegergrundstücke.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung erfolgt einmal wöchentlich. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub und Unrat. Belästigende Stau-

bentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe gekehrt werden. Unkraut ist von Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Bei separaten Geh- und Radwegen sind die Geh- und Radwege in einer Breite von 1,5 und 1,0 m, bei direkt aneinander angrenzen den Geh- und Radwegen in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Auftaumittel nach Möglichkeit zu vermeiden ist; das gilt nicht:

a) in klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf tauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen bis 9.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzende Teil des Geh- und Radweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh-/ Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die vorgesehenen Reinigungsarbeiten unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(8) Die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 4
Eigentumsübergang

Soweit die Stadt Templin die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in den Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) beruht, erhoben.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder als Verpflichteter nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung des durch die Straße erschlossenen Grundstücks der ihm nach § 2 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
b) der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung festgelegten wöchentlichen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
c) dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 dieser Satzung näher bestimmten Umfang der Straßenreinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, indem er

- Laub und Unrat nicht entfernt,
- vermeidbare belästigende Staubentwicklung nicht verhindert,
- Kehricht und Unrat nicht unverzüglich nach der Beendigung der Säuberung aus dem Verkehrsraum entfernt,
- Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt,
- Schmutz und sonstigen Unrat in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe kehrt,
- Unkraut nicht von den Verkehrsflächen entfernt,
- Unkrautbekämpfungsmittel, die nicht biologisch abbaubar sind, einsetzt, 3

d) der Verpflichtung zum Abstumpfen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
e) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung es unterlässt, separate Gehwege in einer Breite von 1,5 m, separate Rad-

wege in einer Breite von 1,0 m oder direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten,

f) gegen das Gebot der Verwendung von Salz als Streumittel nach § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung verstößt,

g) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf diesen Flächen lagert,

h) gefallenen Schnee oder entstandene Eisglätte nicht in den durch § 3 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Zeitraum entfernt,

i) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Schnee- und Eisglätte an Haltstellen für Schulbusse und öffentliche Verkehrsmittel den gefahrlosen Zu- und Abgang der Fahrgäste nicht gewährleistet,

j) geräumten Schnee nicht, wie in § 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 dieser Satzung vorgeschrieben lagert,

k) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung Einläufe in die Entwässerungsanlage oder Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,

l) entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung als Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung, wozu auch die Verunreinigung durch Hundekot zu zählen ist, es unterlässt, diese Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werdet.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

8. Wirtschaft und Verkehr

81.1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin vom 29.09.2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung

über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Templin wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- die Unterhaltung der kommunalen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Zubehörs,
- die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes,
- die Pflege der städtischen Grünanlagen, Friedhöfe und Spielplätze,

- eine multifunktionale nachhaltige Forstwirtschaft im Stadtwald,
- Dienstleistungen für Fachbereiche der Stadtverwaltung,
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 3
Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung
2. der Hauptausschuss
3. die Werkleitung.

§ 5
Werkleitung

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr.

(2) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den

Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes .In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach §§ 61 f. BbgKVerf.

§ 6
Vertretung der Stadt Templin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Der Bürgermeister ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV i. V. m. § 57 BbgKVerf verpflichtende Erklärungen abzugeben.

§ 7
Werksausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Templin, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die Grundstücke ungeachtet der Werthöhe betreffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung.
3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000,00 € überschreiten und die Höhe von 75.000,00 € nicht übersteigen,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich- kommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € überschreiten und den Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigen.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8
Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Templin zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Templin.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Bürgermeister stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ vom 20. November 2003 außer Kraft.

Templin, den 29.09.2009 Siegel

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister